

N m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 1.

Den 4. Januar.

1878.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

9. Das 43. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1218. Die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schapanweisungen im Betrage von 10,000,000 Mark. Vom 24. December 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

4. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. October d. J. beschloffen:

die Bundesregierungen seien zu ersuchen, auszuordnen, daß im amtlichen Verkehr, sowie bei dem Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten, die in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführten abgekürzten Bezeichnungen der Maße und Gewichte, unter Beobachtung der beigegebenen Regeln, ausschließlich in Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 20. November 1877.

Der Reichskanzler. S. B.: Hofmann.

Zusammenstellung der abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen.

A. Längenmaße:	
Kilometer	km
Meter	m
Centimeter	cm
Millimeter	mm
B. Flächenmaße:	
Quadratkilometer	qkm
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm
Quadratcentimeter	qcm
Quadratmillimeter	qmm
C. Körpermaße:	
Kubikmeter	cbm
Hektoliter	hl
Liter	l
Kubiccentimeter	ccm
Kubicmillimeter	cmm
D. Gewichte:	
Tonne	t
Kilogramm	kg
Gramm	g
Milligramm	mg

1) Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigegeben.

2) Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlensdrücke — nicht über das Dezimal-komma derselben — gesetzt, also 5,37 m, — nicht 5 m 37 und nicht 5 m 37 cm —.

3) Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma, — nicht der Punkt —. Sonst ist das Komma bei Maß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlensdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

3. Betreffend die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Schlesien. Vom 2. November 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.

verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samm. S. 197 ff.) für die Provinz Schlesien nach Anhörung des Provinzial-Landtages, was folgt:

In § 22 Ziffer 1.

§ 1. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1) Die Fischerei auf Fischlamen ist verboten;

2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Stör (<i>Acipenser sturio</i>)	100 Cmt.
Lachs (<i>Salmo, Salmo salar</i>)	50 "
Große Maräne (<i>Madue-Maräne, Coregonus maraena</i>)	40 "
Zander (<i>Sandart, Lucioperca sandra</i>)	} 35
Kapfen (<i>Kaapfen, Kaapf, Eghied, Aspius vorax</i>)	
Kal (<i>Anguilla vulgaris</i>)	
Hecht (<i>Esox lucius</i>)	
Barbe (<i>Barbus haasiilis</i>)	
Blei (<i>Brasse, Brachsen, Abramis brama</i>)	} 28
Lachsforelle (<i>Meerforelle, Silber-lachs, Strandlachs, Trumpe, Salmo trutta</i>)	

Raifisch (Alse, Clupea alosa) . . .	} 28 Cmr.
Frönte (Clupea finta)	
Karpfen (Cyprinus carpio)	} 20
Döbel (Squalius cephalus)	
Aland (Merling, Idas melanotus)	
Schlei (Schleife, Tinca vulgaris)	
Korelle (Salmo fario)	
Aisch (Aische, Thymallus vulgaris)	
Karaische (Carassius vulgaris) . . .	
Kleine Maräne (Coregonus albula)	
Blöpe (Rothauge, Leuciscus rutilus)	
Parisch (Perca fluviatilis)	
Rothfeder (Scardinius erythrophtalmus)	} 15
Krebs (gemeiner Flußkreb, Astacus fluviatilis)	

3) Fischeamen, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das dafelbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu legen.

4) Zum Besetzen der zur Fischzucht dienenden Gewässer kann die Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§ 2. Vorbehaltenlich der im § 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden § 1 Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischsamen und Fische der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem dafelbst angegebenen Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch verjandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Bu § 22 Ziffer 2.

§ 3. Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen.

Alle nicht geschlossenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

§ 4. Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenuntergang am Sonntag.

Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit ist jede Art des Fischfanges in nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Die Bezirksregierung ist jedoch ermächtigt, den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Berrichtungen mit Segeln, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, es zu gestatten, daß die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachgesehen, ausgenommen und wieder ausgelegt werden, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.

Auch kann das Angeln mit der Ruthe während der wöchentlichen Schonzeit, jedoch mit Ausschluß der Winterchonzeit (§ 5), von der Bezirksregierung gestattet werden.

§ 5. Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein und erstreckt sich im Winter

auf die Zeit vom 15. Oktober bis zum 14. Dezember und im Frühjahr auf die Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni. Eine und dieselbe Strecke eines Gewässers soll nur einer jährlichen Schonzeit unterworfen sein.

§ 6. Die Winterchonzeit findet Anwendung auf nachfolgende für den Laich der Salmoniden geeignete Gewässer:

- 1) auf den Goldbach oder Prudlik und seine Nebengewässer, von der Stadt Neustadt, und zwar von der von Neustadt nach Reize führenden Chaussee an aufwärts;
- 2) auf die Freiwaldauer Biele und ihre Nebengewässer, von der Grenze der Feldmarken Preiland und Polnisch-Wette an aufwärts;
- 3) auf die Reize und ihre sämtlichen Nebenflüsse mit Ausfluß des Zabelbaches von Bartpa aufwärts und von da bis zur Einmündung der Biele, ausschließlich der letzteren (Nr. 2), nur auf die Nebengewässer der Reize;
- 4) auf die Peile oder das Reichenbacher Wasser und sämtliche Nebengewässer, von Ober-Gräditz an aufwärts;
- 5) auf die Weistritz und sämtliche Nebengewässer, von der Papierfabrik zu Ober-Weistritz an aufwärts;
- 6) auf den Vober von der Einmündung des Biederz an aufwärts und alle diejenigen seiner Nebengewässer, welche oberhalb der Einmündung des Kennitz-Baches gelegen sind, mit Einschluß des Kennitz-Baches;
- 7) auf den Queiß und seine sämtlichen Nebengewässer, von Krobsdorf an aufwärts;
- 8) auf die Kagbach und ihre sämtlichen Nebengewässer, von der unteren Grenze des Goldberg-Haynauer Kreises an aufwärts.

Alle übrigen nicht geschlossenen Gewässer, insonderheit die Ober, unterliegen der Frühjahrshonzeit. Diejenige Stelle der Gewässer, von welcher an aufwärts die Winterchonzeit und abwärts die Frühjahrshonzeit beginnt, soll, soweit erforderlich, durch örtliche von der Staatsregierung herzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

§ 7. Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrshonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen.

Bei dieser ausnahmsweisen Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören. Die näheren Vorschriften hierüber sind eintretenden Falls im Wege der Polizei-Verordnung zu erlassen.

Der Betrieb der Fischerei vermittelt ständiger Berrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Laich und

Al, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.), ingleichen vermittelt Schwimmender oder am Ufer oder Flußbette befestigter oder verankerter Netze oder Reusen (Hamen u. s. w.) darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.

Ausdrücklich für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Kinten, Maifischen und Sinteln kann während der Frühjahrs Schonzeit die in Alinea 2 erwähnte dreitägige Frist bis zu höchstens fünf Tagen einer jeden in die Schonzeit fallenden Woche von der Bezirksregierung erstreckt werden.

§ 8. Während der Dauer der in den §§ 4 bis 6 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht befestigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§ 28 des Gesetzes).

§ 9. Die §§ 3 Alinea 2 bis § 7 finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten. Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Zu § 22 Ziffer 3.

§ 10. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

- 1) die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) (§ 21 des Gesetzes);
- 2) die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagseibern, Gabeln, Nahtarken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

Die Verwendung von Speeren und Eijen (nicht jedoch der Nahtarken) kann zum Zwecke des Aalfangs von der Bezirksregierung in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;

- 3) das Zusammenreiben der Fische bei Nacht mittelst Leuchten oder Fackeln.

§ 11. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgehöpft werden.

§ 12. Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen, außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung, nicht neu angelegt werden.

Zu § 22 Ziffer 4.

§ 13. Nach Ablauf von drei Jahren, von Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern, vorbehaltlich der nach-

folgenden Ausnahme, keine Fanggeräthe (Netze und Geslechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen.

Fanggeräthe, welche ausdrücklich für den Fang von Aal bestimmt sind, dürfen eine Weite der Oeffnungen von mindestens 1,5 Centimeter haben.

§ 14. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) dürfen am Ufer eines fließenden Gewässers oder im Flußbette befestigte oder verankerte nicht ständige Fischereivorrichtungen (Hamen u. s. w.) oder schwimmende Netze sich niemals weiter, als über die Hälfte des Wasserlaufes in seiner Breite, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, erstrecken.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Zu § 22 Ziffer 5.

§ 15. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören.

Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren, sowie der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insofern dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49 ff.) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Eingiehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§ 17. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Schonzeiten in den §§ 3 bis 7 und § 9, über verbotene Fangmittel in den §§ 10 bis 12, über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe und über die Beschränkungen in der Benutzung derselben in den §§ 13 und 14 für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§ 18. Alle auf den Gegenstand dieser Verordnung bezüglichen, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften treten, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Unkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1877.

(L. S.)

W i l h e l m.

Friedenthal.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

10. In Gemäßheit des § 22 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marti-preise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1854 bis inkl. 1877, nach Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktlorten herausgestellt haben, wie folgt:

(Siehe erste Tabelle S. 6.)

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1878.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

11. Die Martini-Durchschnitts-Martipreise des Jahres 1877, welche bei Ablösungen zur Feststellung des alljährlichen Martipreises maßgebend sind, werden wie folgt:

(Siehe zweite Tabelle S. 6.)

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1878.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

1. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. Dezember 1874 und in Gemäßheit des § 3 der Prüfungs-Ordnung vom 15. Oktober 1872 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfungs-Termine für Rektoren im Jahre 1878 auf den 10. und 11. Mai, und 18. und 19. Oktober, für Lehrer an Mittelschulen auf den 6. bis 9. Mai und 14. bis 17. Oktober festgesetzt worden sind.

Diejenigen, welche sich einer der beiden vorstehenden gedachten Prüfungen zu unterziehen gedenken, haben sich unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 20. Januar bezw. bis zum 30. Juni 1878 bei dem unterzeichneten Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium zu melden.

Breslau, den 17. Dezember 1877.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

2. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. September 1874, sowie in Gemäßheit des § 7 der Prüfungs-Ordnung vom 24. April 1874 bringen wir hiermit zur Kenntniß der Beteiligten, daß zur Prüfung von Schulvorsteherinnen im Jahre 1878 auf den 23. April und 1. Oktober, zur Prüfung von Lehrerinnen auf den 24. April und folgende Tage und den 2. Oktober und folgende Tage Termine angesetzt worden sind.

Meldungen zur Vorsteherinnen-Prüfung sind bis zum 20. Januar resp. 30. Juni, zur Lehrerinnen-Prüfung bis zum 10. März resp. 20. August 1878

unter Befügung der vorgeschriebenen Zeugnisse bei uns einzureichen.

Jede der Gemeldeten wird besonderen Bescheid erhalten, wo und wann sie sich zur Prüfung einzufinden hat. Breslau, den 17. Dezember 1877.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

5.

Bergwerks-Berleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 28. Oktober 1872 präsentirte Mithung wird der Handelsgesellschaft G. Kulmiz zu Ida- und Marienhütte bei Saarau unter dem Namen „Nil nisi bene“ das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. T. S. J. K. L. M. N. H. O. P. und Q. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,146,588 Quaer.-Metern hat und in den Gemeinden Dittersbach, Althayn, Neuhayn, Sellhammer und Langwallerdsdorf, im Kreise Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, Oberbergamtsbezirk Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Stein-Kohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 14. Dezember 1877.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Berggraths Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 14. Dezember 1877.

Königliches Oberbergamt.

667. Aufkündigung von ausgelosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der nach Maßgabe des Zilungsplans zum 1. April 1878 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 675,526 Mark gezogen worden und zwar:

184 Stück Lit. A. à 3000 Mark.	
Nr. 9.	72. 144. 385. 482. 1,106. 1,217. 1,262. 1,334. 1,360. 1,469. 1,614. 1,993. 2,094. 2,310. 2,361. 2,487. 2,686. 2,978. 2,993. 3,201. 3,333. 3,357. 3,551. 3,618. 3,728. 4,039. 4,120. 4,397. 4,483. 4,706. 4,797. 4,851. 4,983. 5,532. 5,902. 5,962. 6,455. 6,603. 6,745. 6,780. 6,808. 7,121. 7,205. 7,482. 7,689. 7,711. 7,760. 7,946. 7,953. 8,006. 8,135. 8,233. 8,295. 8,399. 8,492. 8,584. 8,742. 8,810. 8,859. 8,954. 9,441. 9,468. 9,510. 9,620. 9,707. 9,712. 9,810. 10,098. 10,789. 11,064. 11,265. 11,358. 11,426. 11,497. 11,794. 11,912. 12,005. 12,077. 12,138. 12,595. 12,821. 12,843. 12,848. 12,857. 13,305. 13,540. 13,598. 13,725. 13,808. 13,834. 13,929. 13,966. 14,092.

14,187.	14,248.	14,570.	14,733.	14,775.	14,849.	5,766.	6,065.	6,210.	6,223.	6,267.	6,280.	6,325.
15,227.	15,313.	15,449.	15,624.	15,675.	15,945.	6,400.	6,417.	6,483.	6,696.	7,082.	7,337.	7,470.
15,975.	15,991.	15,992.	16,499.	16,518.	17,038.	7,788.	7,984.	8,159.	8,176.	8,194.	8,277.	8,522.
17,055.	17,139.	17,165.	17,228.	17,656.	17,762.	8,601.	8,859.	8,951.	8,987.	9,181.	9,289.	9,374.
18,139.	18,334.	18,383.	18,724.	18,744.	18,788.	9,631.	9,647.	9,796.	9,935.	10,248.	10,324.	10,371.
18,797.	18,899.	19,581.	19,764.	19,835.	19,965.	10,501.	10,751.	10,885.	11,029.	11,228.	11,516.	
19,974.	20,385.	20,375.	20,668.	20,698.	20,788.	11,662.	11,920.	11,979.	12,037.	12,094.	12,221.	
21,234.	21,266.	21,374.	21,388.	21,602.	21,710.	12,566.	12,702.	13,220.	13,369.	13,424.	13,495.	
21,736.	22,108.	22,135.	22,315.	22,369.	22,426.	13,564.	13,709.	14,284.	14,400.	14,646.	14,838.	
22,458.	23,283.	23,518.	23,630.	23,707.	23,856.	14,860.	15,220.	15,232.	15,554.	15,626.	15,702.	
23,940.	24,070.	24,089.	24,173.	24,460.	24,503.	16,040.	16,160.	16,266.	16,294.	16,348.	16,422.	
24,528.	24,865.	25,001.	25,011.	25,067.	25,213.	16,509.	16,926.	17,061.	17,149.	17,156.	17,514.	
25,244.	25,301.	25,397.	25,409.	25,491.	25,771.	17,827.	17,975.	18,071.	18,115.	18,367.	18,431.	
26,144.	26,171.	26,184.	26,292.	26,331.	26,510.	18,673.	18,678.					
26,875.	27,067.	27,117.	27,530.	27,567.	27,845.							

44 Stück Lit. B. à 1500 Mart.

Nr. 58.	228.	527.	531.	823.	923.	1,511.	1,590.
1,607.	1,781.	2,092.	2,290.	2,330.	2,335.	2,451.	2,492.
2,536.	2,748.	2,949.	3,065.	3,067.	3,111.	3,210.	3,792.
3,868.	4,341.	4,448.	4,524.	5,013.	5,217.	5,279.	5,291.
5,464.	5,661.	5,695.	5,924.	5,930.	5,938.	6,185.	6,336.
6,359.	6,518.	6,534.					

160 Stück Lit. C. à 300 Mart.

Nr. 107.	136.	143.	366.	621.	925.	1,073.	1,317.
1,341.	1,684.	2,144.	2,220.	2,318.	2,607.	2,619.	2,638.
2,654.	2,671.	2,693.	2,859.	2,943.	2,981.	3,099.	3,176.
3,300.	3,344.	3,409.	3,617.	3,837.	4,049.	4,305.	5,217.
5,366.	5,507.	5,527.	5,786.	6,224.	6,327.	6,628.	6,844.
6,937.	7,000.	7,257.	7,317.	7,487.	7,789.	8,031.	8,064.
8,233.	8,497.	8,511.	8,852.	8,892.	9,134.	9,373.	9,460.
9,558.	9,590.	9,591.	9,832.	9,839.	9,976.	10,068.	10,218.
10,438.	10,615.	10,873.	10,923.	10,934.	10,944.	11,293.	11,313.
11,313.	11,723.	11,895.	11,974.	12,001.	12,209.	13,147.	13,170.
13,312.	13,371.	13,380.	13,420.	13,603.	13,617.	13,768.	13,790.
13,969.	14,193.	14,241.	14,279.	14,413.	14,584.	14,879.	14,965.
14,979.	15,161.	15,364.	15,558.	15,807.	16,092.	16,109.	16,355.
16,362.	16,389.	16,407.	16,762.	16,965.	17,307.	17,669.	17,729.
17,775.	17,848.	17,852.	17,882.	17,894.	17,992.	18,052.	18,097.
18,269.	18,432.	18,543.	18,985.	18,995.	20,026.	20,251.	20,621.
20,653.	20,725.	20,790.	21,013.	21,869.	22,167.	22,314.	22,328.
22,355.	22,625.	22,712.	22,950.	23,042.	23,132.	23,216.	23,235.
23,253.	23,254.	23,265.	23,374.	23,432.	23,444.	23,446.	23,564.
23,784.	23,823.	23,879.	23,883.	23,922.	23,971.	24,004.	24,036.
24,044.							

127 Stück Lit. D. à 75 Mart.

Nr. 25.	370.	792.	868.	1,089.	1,228.	1,349.	1,399.
1,446.	1,818.	1,937.	2,054.	2,156.	2,233.	2,255.	2,380.
2,427.	2,460.	2,741.	2,797.	2,829.	2,935.	2,989.	3,021.
3,086.	3,088.	3,146.	3,275.	3,282.	3,301.	3,596.	3,915.
4,016.	4,051.	4,328.	4,632.	5,121.	5,142.	5,288.	5,306.
5,616.	5,765.						

5,766.	6,065.	6,210.	6,223.	6,267.	6,280.	6,325.
6,400.	6,417.	6,483.	6,696.	7,082.	7,337.	7,470.
7,788.	7,984.	8,159.	8,176.	8,194.	8,277.	8,522.
8,601.	8,859.	8,951.	8,987.	9,181.	9,289.	9,374.
9,631.	9,647.	9,796.	9,935.	10,248.	10,324.	10,371.
10,501.	10,751.	10,885.	11,029.	11,228.	11,516.	
11,662.	11,920.	11,979.	12,037.	12,094.	12,221.	
12,566.	12,702.	13,220.	13,369.	13,424.	13,495.	
13,564.	13,709.	14,284.	14,400.	14,646.	14,838.	
14,860.	15,220.	15,232.	15,554.	15,626.	15,702.	
16,040.	16,160.	16,266.	16,294.	16,348.	16,422.	
16,509.	16,926.	17,061.	17,149.	17,156.	17,514.	
17,827.	17,975.	18,071.	18,115.	18,367.	18,431.	
18,673.	18,678.					

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1878 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurückerlieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Ser. IV. Nr. 8 bis 16 nebst Talons sowie gegen Quittung in term. den 1. April 1878 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hieselbst — in den Vormittagstunden von 9 bis 1 Uhr haar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apolints und nach der Nummersfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, jedoch frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, einzusenden und die Ueberendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1878 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Ser. IV. Nr. 8 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 4 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen zehn Jahren.

Hierbei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die die Liste aller gekündigten, resp. noch rückständigen Rentenbriefe enthaltende Nummer der allgemeinen Verloostungs-Tabelle von der Redaction des deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers für 25 Pf. jederzeit bezogen werden kann.

Breslau, den 19. November 1877.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesiens.

Lauf. Nr.	Bezeichnung der Marktorthe.	Weizen				Roggen		Gerste		Hafer	
		weißer		gelber		der Neuschaffel.					
		Markt	Pf.	Markt	Pf.	Markt	Pf.	Markt	Pf.	Markt	Pf.
1	Bernstadt	—	—	7	54	5	66	4	58	2	87
2	Bredlau	—	—	7	29	5	67	4	56	2	93
3	Brieg	—	—	7	15	5	63	4	30	2	63
4	Kronenfein	8	04	—	—	5	84	4	41	2	99
5	Freiburg	7	90	—	—	5	86	4	66	2	92
6	Glaß	—	—	7	81	5	72	4	36	2	87
7	Gubrau	—	—	7	69	5	79	4	58	3	02
8	Habelschwerdt	—	—	8	45	5	98	4	50	2	99
9	Münsterberg	—	—	—	—	5	73	4	28	2	92
10	Namslau	—	—	7	52	5	67	4	61	2	94
11	Neumarkt	—	—	7	41	5	81	4	60	2	80
12	Delß	—	—	—	—	5	73	4	68	3	07
13	Oblau	—	—	7	12	5	65	4	32	2	82
14	Praußniß	—	—	7	71	5	73	4	64	2	91
15	Reichenbach	7	79	7	31	5	86	4	56	2	95
16	Schweidniß	7	91	7	21	5	83	4	51	2	85
17	Strehlen	—	—	7	13	5	77	4	33	2	89
18	Striegau	7	79	7	16	5	73	4	58	3	03
19	Wartenberg	—	—	7	62	5	65	4	51	2	87
20	Wobslau	—	—	8	22	6	10	4	98	3	10
21	Groß-Glogau	—	—	7	54	5	78	4	69	3	06
22	Riegniß	—	—	7	63	5	87	4	68	2	86

Lauf. Nr.	Bezeichnung der Marktorthe.	Weizen				Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Kartoffeln	
		weißer		gelber		der Neuschaffel.									
		Markt	Pf.	Markt	Pf.	Markt	Pf.	Markt	Pf.	Markt	Pf.	Markt	Pf.	Markt	Pf.
1	Bernstadt	—	—	7	78	5	37	5	39	2	85	6	72	1	40
2	Bredlau	—	—	7	34	4	91	4	85	2	66	6	51	1	65
3	Brieg	—	—	7	17	5	08	4	78	2	65	6	36	1	31
4	Kronenfein	8	06	7	53	5	81	5	04	3	18	6	09	1	16
5	Freiburg	7	32	—	—	5	61	5	25	3	26	7	76	1	25
6	Glaß	—	—	6	89	5	10	4	36	2	69	8	20	1	52
7	Gubrau	—	—	7	26	5	58	4	33	3	05	7	41	1	23
8	Habelschwerdt	—	—	8	88	5	90	4	99	2	83	6	30	2	—
9	Münsterberg	—	—	7	87	5	58	4	92	2	80	5	86	1	20
10	Namslau	—	—	7	24	4	94	4	61	2	61	—	—	1	17
11	Neumarkt	—	—	6	90	4	98	4	90	2	68	6	51	1	31
12	Delß	—	—	7	31	5	01	4	85	2	58	8	59	1	40
13	Oblau	—	—	6	74	5	04	4	89	2	75	7	13	1	13
14	Praußniß	—	—	7	74	5	54	4	83	2	77	6	70	2	20
15	Reichenbach	—	—	7	94	5	50	5	10	2	91	—	—	1	29
16	Schweidniß	—	—	7	60	5	64	4	98	2	87	6	70	1	53
17	Strehlen	—	—	7	59	5	66	5	07	2	80	7	20	1	30
18	Striegau	—	—	7	69	6	—	5	12	3	22	7	20	1	11
19	Wartenberg	—	—	7	99	5	46	4	93	2	53	—	—	—	73
20	Wobslau	—	—	8	55	6	—	5	67	3	08	7	43	1	30
21	Groß-Glogau	—	—	7	83	5	46	5	21	2	97	—	—	1	31
22	Riegniß	—	—	7	46	5	26	4	75	2	41	5	91	1	34

12. Vom 1. Januar 1878 ab wird das zur Beförderung von Postfachen mitbenutzte Privat-Personen-fuhrwerk zwischen Briesg Stadt und Carlshub D.-Schl. bis Briesg Bhf. ausgedehnt werden und folgenden Gang erhalten:

aus Briesg Bhf.	um 10 Uhr 40 Min.	Abends,
aus Briesg Stadt	• 11 • —	• Abends,
in Carlshub D.-Schl.	= 3 • 45	• früh,
aus Carlshub D.-Schl.	= 10 • 45	• Vorm.,
aus Briesg Stadt	= 3 • 45	• Nachm.,
in Briesg Bhf.	= 3 • 55	• Nachm.

Breslau, den 28. Dezember 1877.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Geh. Post-Rath Albinus. **6.** Wir machen hierdurch bekannt, daß vom Bundesrath folgende Abänderung des § 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 beschlossen worden ist:

1. Die Vorschrift in § 48 des Betriebs-Reglements sub II A. 20:

„Gemahlene Holzkohle“

jenie zu Nr. 20:

„Gemahlene Holzkohle wird nur in luftdicht verschlossenen Behältern aus starkem Eisenblech zum Transport zugelassen“

wird aufgehoben.

II. An deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Früch geglähte Holzkohle in gemahlener oder körnigem Zustande wird zum Transport nur zugelassen entweder in luftdicht verschlossenen Behältern aus starkem Eisenblech oder in luftdichten, aus mehrfachen Eagen sehr starken und steifen, gefirnigten Pappdeckels gefertigten Fässern (sogenannten amerikanischen Fässern), deren beide Enden mit eisernen Reifen versehen, deren Bodenstücke aus starkem abgedrehten Holze mittelst eiserner Holzschrauben an die eisernen Reife geschraubt und deren Fugen mit Papier- oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind.

Wird gemahlene oder körnige Holzkohle zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie sich in frisch geglähten Zustande befindet oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird Erstveres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.“

Berlin, den 20. Dezember 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

7. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der im Jahre 1878 in Paris stattfindenden Weltausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird im Transportverehr auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnlirien eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hirtour sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungsg.-Comitès nachgewiesen wird, daß die Gegenstände zc. ausgestellt

gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb des Jahres 1878 nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 21. Dezember 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

8. Mit dem 1. Januar 1878, dem Tage der Betriebs-Eröffnung der Strecke Demmin-Stralsund der Berliner Nordbahn, werden die Stationen Rasow, Grimmen, Elmendorff und Stralsund dem Personen-, Güter- und Privatdepeschen-Verkehr übergeben. Bezüglich des Tarifs für den Personen-Verkehr ist besondere Bekanntmachung erlassen. Für den Güterverkehr tritt zum diesseitigen Lokal-Güter-Tarif im Anhang vom 1. Juli c. ein Nachtrag V. in Kraft. Derselbe enthält Abänderungen des Betriebs-Reglements und Ergänzungen der Tarif-Bestimmungen, neue Gebühren für die Ueberfuhr der Güter auf der Berliner Verbindungsbahn nach dem Bahnhofe Berlin der Berlin-Dresdener Eisenbahn, neue Tarifsätze für den Stück- und Sülgut-Verkehr zwischen Berlin (N. M. E., B. N. B. und K. O.) und den Stationen der Berliner Ringbahn, sowie Station Berlin (Berlin-Dresdener Bahnhof), Kilometerzeiger und Tarif-tabellen für den Verkehr zwischen den neu zu eröffnenden Stationen der Berliner Nordbahn untereinander u. zwischen diesen Stationen einerseits und denen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, sowie den Stationen Forst, Peitz und Zeuplig der Halle-Corau-Subenner Eisenbahn andererseits, neue Tarifsätze für Niederschlesische Steinkohlen und Koks nach den Stationen der Berliner Ringbahn, ferner mit Gültigkeit vom 1. Februar 1878 anderweitige Gebühren für die Ueberfuhr der Güter auf der Berliner Verbindungsbahn, sowie mit Gültigkeit vom 15. Februar 1878, Aenderungen der speziellen Tarifvorschriften und der Tarifsätze des Nachtrags II. vom 1. Oktober c., endlich Druckschlerberichtigungen.

Exemplare des Tarifnachtrages sind zum Preise von 0,25 Mark pro Stück bei den Güter-Kassen zu Berlin (N. M. E.), Frankfurt a. D., Breslau, Görlitz, Rottbus und Leipzig, auf den Stationen der Berlin-Dresdener Eisenbahn und bei der Güter-Expedition Berlin (B. N. B.), bei letzterer auch einzelne Tarifstabellen für die Stationen der Berliner Nordbahn zum Preise von 0,10 Mark pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 27. Dezember 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

13. Mit dem 1. Januar 1878 tritt zum Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden im Lokal-Verkehr der königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, sowie der Berliner Verbindungsbahn vom 15. Juli 1876 ein Nachtrag IV. in Kraft, welcher:

- 1) Aufhebung der Spezialbestimmungen und Tarifsätze für Extrafahrten, Salons resp. besondere Personenwagen, Kranken- und besondere Gepäckwagen und
- 2) Ergänzung, sowie Berichtigung der Tarifstabellen der Niederschlesisch-Märkischen und Berliner Nordbahn, insbesondere die neuen Billetpreise der Stationen

der Strecke Demmin-Stralsund der Nordbahn enthält und auf den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen, Berliner Ringbahn und Berliner Nordbahn eingesehen werden kann.

Berlin, den 24. Dezember 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Stadtbau-Inspektors Kehler in Breslau zum Reichs-Inspektor des Breslau-Obervorstädtlichen Reichverbandes auf die Restzeit der Wahlperiode bis 31. Dezember 1879.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: 1) Dem Mühlenbesitzer Hoppe zu Neuhaus, Kreis Münsterberg, die Lokal-Inspektion über die katholische Schule in Nieder-Pomskdorf, desselben Kreises.

2) Dem Kataster-Kontroleur Weber zu Frankenstein die Lokal-Inspektion über die katholische Schule in Peterwitz, Kreis Frankenstein.

Bestätigt: Die Vakation für den Lehrer Duakulinski zum evangelischen Lehrer in Butowine, Kreis Wartenberg.

Widerruflich bestätigt die Vakationen: 1) für den bisherigen Hilfslehrer Dittrich zum katholischen Lehrer in Falobowitz, Kreis Glog.

2) für den Lehrer Stein zum evangelischen Lehrer in Butowine, Kreis Trebnitz.

Bermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen: 1) Das den Herren Francois Durand & Charles Chaptel zu Paris unter dem 16. September 1876 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an rotirenden Zerkleinerungs-Maschinen für Steine, Erze und andere Stoffe ist aufgehoben.

2) Das den Ingenieuren Herren A. Knight, F. du Temple und S. Farinaux zu Lille (Frankreich, Departement du Nord) unter dem 25. September 1876 ertheilte Patent auf eine Stein-Zerkleinerungsmaschine mit eigentümlich konstruirten Brechbäcken, ist aufgehoben.

Amtsblätter aus den Jahren

1824, 1825, 1827 bis 1829, 1831, 1832, 1834 bis 1841, 1846, 1847, 1849, 1850, 1859, 1863, 1864, 1866 bis 1873 sind zum Preise von 75 Pf., sowie von 1877 zum Preise von 1,50 Mark pro Jahrgang, einzelne Nummerstücke des Amtsblatts aus den Jahren 1871 bis 1876 zum Preise von 10 Pf. pro Bogen, so wie Amtsblatt-Sachregister pro 1847, 1850, 1851, 1854, 1858, 1863, 1864, 1867, 1868, 1870, 1872, 1873 und 1876 zum Preise von 50 resp. 60 Pf.

bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Hierzu eine Extrabeilage, enthaltend: Den dritten Nachtrag zu den Statuten der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin vom 5. November 1877.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Auf Grund einer gemäß §. 64. Absatz 2 der Statuten unserer Anstalt erfolgten außerordentlichen Revision dieser Statuten hat ein von der Revisions-Commission beschlossener dritter Nachtrag zu den gedachten Statuten mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. Dezember d. J. die Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs erhalten.

Dieser nebst dem genehmigenden Erlasse hierunter abgedruckte Nachtrag tritt mit dem 1. Januar 1878 in Kraft. Die sämmtlichen Agenturen unserer Anstalt, sowie unsere hiesige Hauptkasse (Mohrenstraße 59) werden in kürzester Frist mit gedruckten Exemplaren des revidirten Statuts versehen werden.

Berlin, den 12. Dezember 1877.

Curatorium der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Albeck.

Dritter Nachtrag

zu den Statuten der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin.

Nachdem die Statuten der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt (Statut vom 27. August 1838, Allerhöchst bestätigt am 9. October 1838; revidirtes Statut vom 30. Dezember 1850, Allerhöchst bestätigt am 17. Februar 1851; erster Nachtrag vom 28. Dezember 1869, Allerhöchst bestätigt am 9. Dezember 1870, und zweiter Nachtrag vom 21. Juni 1875, Allerhöchst bestätigt am 26. Juni 1875) einer erneuerten Revision unterworfen worden sind, werden die §§. 1 bis 5, 7, 8, 11 bis 13, 15, 16, 19 bis 24, 27, 28, 31, 32, 34, 35, 38 bis 41, 44, 46 bis 48, 50, 51, 53 bis 56, 57, 59, 62, 64, 65 in der nachstehend angegebenen Weise abgeändert und die §§. 24a., 59a. b., 66 bis 88 neu hinzugefügt:

§. 1. Beitritt.

Der Beitritt zur Renten-Versicherungs-Anstalt gewährt gegen eine Einlage von 300 Mark in den Jahreshesellschaften 1839 bis 1877 und von 100 Mark in den Jahreshesellschaften 1878 und folgende ohne weitere Beitrags-Verbindlichkeit eine jährlich zahlbare Rente, welche anfänglich, nach Verschiedenheit des Alters der Eintretenden, etwas weniger oder mehr als die gewöhnlichen Zinsen beträgt, mit den Jahren aber allmählich steigt und den Betrag von 450 Mark in den Jahreshesellschaften 1839 bis 1877, in den folgenden aber den Betrag von 100 Mark erreichen kann.

Auch geringere Einlagen sind in einem gewissen Maße zulässig (§. 5), doch werden die verhältnismäßig darauf treffenden Renten so lange zum Kapital gelegt, bis dasselbe den Betrag von 300 Mark in den Jahreshesellschaften 1839 bis 1877 und von 100 Mark in den Jahreshesellschaften 1878 und folgende erreicht hat.

§. 2.

Aufnahme-Fähigkeit.

In den Jahreshesellschaften 1878 und folgende steht der Ein-

tritt allen Personen ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter, Stand, Religion, Geburts- und Wohnort im In- und Auslande frei.

§. 3.

Alinea 4 fällt fort.

§. 4.

Statt Alinea 1 bis 4:

Der Beitritt kann im Laufe des ganzen Jahres erfolgen. Aus den in demselben Kalenderjahre beigetretenen Personen wird eine besondere, in sich abgeschlossene Jahreshesellschaft gebildet.

Die Mitglieder der Jahreshesellschaft werden fortan in folgende 6 Altersklassen getheilt:

I. Klasse: Personen bis zum 10.	} Lebensjahre einschließlich,
II. über dem 10. bis 20.	
III. 20. 30.	
IV. 30. 40.	
V. 40. 50.	
VI. welche älter als 50 Jahre sind.	

§. 5.

Einlagen.

- Es sind vollständige und unvollständige Einlagen zulässig.
- A. Vollständige Einlagen heißen in den Jahreshesellschaften 1878 und folg. diejenigen, welche 100 Mark betragen. Solche Einlagen können für ein und dieselbe Person zu jeder Jahreshesellschaft gemacht werden, jedoch in ein und derselben Jahreshesellschaft nicht mehr als 50 Stück.
- B. Unvollständige Einlagen sind diejenigen, auf welche von vornherein weniger als 100 Mark eingezahlt wird. Dergleichen Einlagen sind zu jeder Jahreshesellschaft auch neben vollständigen zulässig; doch werden für Eine Person

in derselben Zahrgesellschaft nicht mehr als 10 unvollständige Einlagen zu lassen, und jede von ihnen muß von vornherein mindestens betragen:

in I. Klasse	40 Mark,
II.	50
III.	60
IV.	70
V.	80

In VI. Klasse sind unvollständige Einlagen unzulässig.

Ueber die angegebenen geringsten Beträge hinaus können die unvollständigen Einlagen in beliebiger Größe, jedoch immer nur in vollen Mark gemacht werden.

§. 7.
Zuſap.

Vorstehende Utineen 2 bis 6 gelten nicht für die Einlagen in den Zahrgesellschaften 1878 und folg.

§. 8.

Eintrittsgeld.

Für jede vollständige oder unvollständige Einlage in den Zahrgesellschaften 1878 u. folg. ist bei deren Einzahlung ein Eintrittsgeld von einer Mark zu entrichten.

§. 11.

Einlage-Erforderniß für die Klassen.

Jede Klasse einer Zahrgesellschaft kann fortan nur gebildet werden, wenn zu derselben Einlagen gemacht sind für

- a) wenigstens 120 Personen in I. Klasse,
- b) 60 " II.
- c) je 30 " III., IV., V., VI. Klasse.

So lange die diese Zahl erreicht ist, werden von der Direktion nur vorläufige Bescheinigungen ertheilt.

Wenn eine Klasse nicht gebildet wird, so werden die betreffenden Einlagen mit Eintrittsgeld und Aufgeld zu Anfang des folgenden Jahres gegen Rückgabe der vorläufigen Bescheinigungen zurückgezahlt.

§. 12.

Unwiderruflichkeit der Einlagen.

Alle bei der Anstalt gemachten Einlagen und Nachtragzahlungen sind unwiderruflich und werden nur bei Todes- und Auswanderungsfällen in der im §. 32 bestimmten Art zurückgewährt.

§. 13.

Dokumente über gemachte Einlagen.

Ueber die Aufnahme in die Anstalt erfolgt, sobald die Bildung einer Klasse nach §. 11 feststeht, eine von der Direktion ausgestellte Urkunde, und zwar über vollständige Einlagen von je 300 Mark in den Zahrgesellschaften 1839 bis 1877 und von je 100 Mark in den Zahrgesellschaften 1878 u. folg. eine Renten-Versicherung und über jede unvollständige Einlage ein Interimsschein.

Bei der Einzahlung wird von der Zahlstelle (Hauptkasse resp. Agentur) eine vorläufige Quittung ertheilt, gegen deren Rückgabe bei der betreffenden Zahlstelle spätestens binnen 2 Monaten die von der Direktion ausgestellte vorläufige Bescheinigung oder — wenn die Bildung der betreffenden Klasse schon feststeht — die Rentenversicherung oder der Interimsschein behändigt werden soll.

Geschieht dies nicht binnen 2 Monaten nach der Einzahlung, so liegt dem Vertheilten ob, der Direktion spätestens innerhalb weiteker 4 Wochen Anzeige zu machen, widrigenfalls die Anstalt für die aus dieser Veräumlich entstehenden Nachtheile nicht haftet.

Den Betrag des gesetzlichen Stempels zu den Renten-Versicherungen zahlt der Interessent.

Sind für dieselbe Person in derselben Zahrgesellschaft zu gleicher Zeit mehrere vollständige Einlagen gemacht, so wird darüber nur eine Rentenversicherung ausgestellt, welche jedoch die sämtlichen Nummern enthalten muß, unter denen die Einlagen in den Büchern der Anstalt aufgeführt sind.

Dasselbe gilt für gleichzeitig ergänzte Einlagen.

§. 15.

Alinea 1 bis 3.

Behandlung der unvollständigen Einlage bis zu deren Ergänzung.

In den Büchern der Anstalt wird dem Conto jeder unvoll-

ständigen Einlage der Einlage-Betrag, jede Nachtragzahlung, sowie jede Theilrente mit dem Nominalbetrage eingetragen.

Hat eine unvollständige Einlage durch diese Zugänge den Betrag von 300 Mark in den Zahrgesellschaften 1839 bis 1877 und von 100 Mark in den folgenden Zahrgesellschaften erreicht, so wird der Interimsschein gegen eine Rentenversicherung umgetauscht und der Interessent tritt dann in den vollen Bezug der derzeitigen vollen Rente der Klasse, welcher er angehört, indem die unvollständigen Einlagen mit den vollständigen hinsichtlich des Rentenjahres stets gleichen Schritt halten.

Sollte durch die letzte Nachtragzahlung oder Rentengutschrift die Einlage auf mehr als 300 Mark beziehentlich 100 Mark gebracht sein, so wird der Ueberfluß dem Interessenten bei der nächsten Rentenzahlung gegen besondere Quittung baar mit zurückgegeben.

§. 16.

Alinea 2.

Die geringste oder sogenannte ursprüngliche Rente, mit welcher jede neugebildete Zahrgesellschaft (1878 u. folg.) anfängt, ist für eine vollständige Einlage von 100 Mark festgesetzt:

in der I. Klasse auf 3 Mark 40 Pfennige,	
II.	3 60
III.	3 80
IV.	4 —
V.	4 20
VI.	4 60

§. 19.

Uebersichtstabelle für die Jahres-Gesellschaften 1878 und folgende.

Die nachstehende Zusammenstellung gewährt eine Uebersicht von den Bestimmungen der §§. 4, 5, 16 und 17 für die Jahres-Gesellschaften 1878 und folgende:

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Klasse.	Kriterium am Anfang des Eintrittsjahres (§. 4).	Vollständige Einlagen zahlreich	Unvollständige sind für dieselbe Person in derselben Zahrgesellschaft zahlreich	Ursprüngliche Rente auf volle Einlagen von 100 Mark §. 16.	Stationenkapital (§. 17) am Ende des Jahres	Stationenkapital in den Zahrgesellschaften §. 17, wenn noch nicht	
		Stück.	Stück.	Mark.	Mark.	Mark.	
I.	bis einschließl. 10 Jahr .	50	10	40	3	40	85
II.	über 10 bis 20 Jahr einschl.	50	10	50	3	60	90
III.	über 20 bis 30 Jahr einschl.	50	10	60	3	80	95
IV.	über 30 bis 40 Jahr einschl.	50	10	70	4	—	100
V.	über 40 bis 50 Jahr einschl.	50	10	80	4	20	105
VI.	über 50 Jahr	50	—	—	4	60	115

Was vorstehend in den Spalten 5 und 6 von den vollständigen Einlagen angegeben ist, das gilt verhältnismäßig auch von den unvollständigen Einlagen, Nachtragzahlungen und Rentengutschreibungen.

In den Zahrgesellschaften 1839 bis 1877 werden von den Nachtragzahlungen und Rentengutschreibungen zum Dotationskapital genommen in

- I. Klasse 75 pCt.,
- II. " 83 1/2 pCt.,
- III. " 91 2/3 pCt.,
- IV. " 100 pCt. und
- V. " 108 1/2 pCt. (einschl. 8 1/2 pCt. Zufluß aus dem Reservefonds).

Zu §. 20

fällt das Schluß-Wegart fort.

§. 21.

A. Steigen der Jahres-Renten.
Nach Ablauf desjenigen Jahres, für welches die ursprüngliche Rente (§. 16) gewährt worden, nimmt das Steigen der Renten seinen Anfang in dem Maße, wie einerseits durch die vorgekom-

mene Beerbung abgegangener Interessenten und durch sonstige Zufüsse zum Renten-Kapital das letztere sich erhöht, andererseits die Einlagezahl durch Abgang von Interessenten sich vermindert hat.

Bezug der Ermittlung und Festsetzung der hiernach für das nächstfolgende Jahr zu zahlenden Renten findet folgendes Verfahren für die über ein Jahr hinaus bestehenden Gesellschaften statt.

Zunächst wird dem Rentenkapital jeder Klasse die daraus zu zahlenden Rückgewährbeträge für die im abgelaufenen Jahre erloschenen Einlagen abgeschrieben.

Dem Rentenkapital jeder Klasse werden sodann zugeschrieben:

- a) die Summe der für das abgelaufene Jahr auf die unvollständigen Einlagen treffenden, nach §. 20 behandelten Theilrenten;
- b) die Summe der im abgelaufenen Jahre von den Interessenten mit unvollständigen Einlagen geleisteten, nach §. 20 behandelten baaren Nachtragzahlungen;
- c) die Summe der im abgelaufenen Jahre aus der Anstalt selbst oder in sonstiger Art für die Klasse etwa flussig gewordenen Zufüsse zum Rentenkapital.

Diese Operation, welche alljährlich wiederholt wird, zeigt, was für jede Altersklasse einer jeden Jahres-Gesellschaft an Rentenkapital zu Ende des Jahres vorhanden ist und wovon die Zinsen als Renten für das nächste Jahr zu berechnen sind.

Der Zinsfuß wird alljährlich gemäß §. 59 b. bestimmt.

Sollte sich bei der Ermittlung der Renten für die über ein Jahr hinaus schon bestehenden Gesellschaften ergeben, daß in irgend einer Klasse die Rente für das nächste Jahr die Rente des vorhergegangenen Jahres nicht ganz erreicht, so wird das Fehlende zur Gewährung des vorjährigen Betrages aus dem Reservefonds zugelegt (§. 38 B. Nr. 2).

Da sich bei den einzelnen unvollständigen Einlagen durch die jährliche Zuschreibung (Kapitalisirung) der darauf treffenden Theilrenten Beträge ergeben, die sich nicht auf volle Mark abrunden, so sollen zur Vereinfachung des Rechnungswesens, die Renten immer nur für volle Mark berechnet und auf diese Weise zugeschrieben werden. Zwischensummen aber so lange unabrundlicht bleiben, bis sie sich zu ganzen Mark abrunden. Auch werden für vollständige und unvollständige Einlagen die Renten nur in Abschnitten theilbar zu Pfennigen ausgemessen, gezahlt und resp. zugeschrieben. Zwischenbeträge in Pfennigen aber nicht gewährt. Die sich in allen Fällen ergebenden Ueberschüsse sollen alljährlich kapitalisirt und dem Rentenkapital jeder betreffenden Klasse als Zugang zugeschrieben werden.

B. Zuschlagrenten.

Zur Ausgleichung der schlechteren Dotation des Rentenkapitals in den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 wird außer der nach vorstehenden Bestimmungen berechneten Rente vom Jahre 1878 ab auf die vollen Einlagen l. bis IV. Altersklasse der Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 unter den folgenden Beschränkungen eine Zuschlagrente aus dem Reservefonds gezahlt, welche vorläufig auf 10 Prozent der sich nach A. ergebenden Rente festgesetzt wird. Die unvollständigen Einlagen nehmen an dieser Zuschlagrente erst dann Theil, wenn sie vervollständigt und von ihnen Renten zahlbar sind.

Die Zuschlagrente wird zum ersten Male gezahlt für das Kalendernjahr, in welchem das in der betreffenden Klasse und Jahresgesellschaft statutenmäßig längste zulässige Mitglied

- | | |
|-----------------------------|-----------------------|
| a) in der 4. Klasse das 60. | Lebensjahr vollendet. |
| b) . . . 3. . . 55. | |
| c) . . . 2. . . 50 | |
| d) . . . 1. . . 45. | |

Die Zuschlagrente wird nur insoweit gezahlt, als sie sich in vollen 5 Pfennigen abrundet; die überschüssigen Beträge bleiben im Reservefonds.

Sie wird nur so lange gezahlt, als nicht schon die nach A. berechnete Rente 35 Mark von einer Einlage der betreffenden Klasse beträgt, und nur in dem Maße, daß Rente und Zuschlagrente zusammen nicht mehr als 35 Mark betragen.

Durch übereinstimmende Beschlüsse des Kuratoriums und der

Direktion kann die Zuschlagrente zeitweilig oder dauernd erhöht oder herabgesetzt, nöthigenfalls auch aufgehoben werden.

§. 22.

Höchster Betrag der Rente für jede Einlage.
Das Steigen der Renten findet in den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 in der Höhe von 450 Mark, in den Jahresgesellschaften 1878 u. folg. in der Höhe von 100 Mark seine Grenze bezweckend, daß auf jede einzelne Einlage — wenn deren aus mehrere von einer Person oder für eine Person gemacht worden sind — dieses Maximum erreicht werden kann.

§. 23.

In Alinea 1 und 2 ist statt „von 150 Thalern“ zu setzen: „von 450 Mark in den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 oder von 100 Mark in einer späteren Jahresgesellschaft“.

§. 24.

Beerbung der Rentenkapitalen ganzer Jahresgesellschaften.

- a) Wenn alle bestehenden Klassen einer von den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 das Maximum der Rente von 450 Mark für jede Einlage erreicht haben und dann noch ein Zuwachs zu dem Rentenkapital solcher Gesellschaft eintritt oder Mitglieder abgehen oder eine solche Gesellschaft allmählig ganz erlischt; dann wird das überströmende Rentenkapital derselben auf die zwanzig ältesten der Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 nach Verhältnis ihrer Rentenkapitalbeträge vertheilt und der diesen einzelnen Gesellschaften zufallende Antheil dem Rentenkapital der ältesten Klasse zugeführt, wobei jedoch auch hier die Grenzen des Maximums (§. 22) nicht überschritten werden dürfen.
- b) Wenn alle bestehenden Klassen der Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 in vorstehend bezeichnetem Maße bedacht sein werden, darf über das unter denselben Voraussetzungen flussig werdende Rentenkapital anderweit verfügt werden.
- c) Hierdurch soll nicht ausgeschlossen sein, daß zu Gunsten der Mitglieder der Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 durch Aufzeichnung der Rentenkapitalen eine Steigerung der Rente herbeigeführt wird.
- d) In beiden Richtungen (b. und c.) erfolgen die näheren Festsetzungen, betreffend den Umfang dieser Verwendung und die Normen ihrer Vertheilung, im Wege der Statuten-Revision.

§. 24a.

Das Erdbrecht aus §. 21 steht den Jahresgesellschaften 1878 und folgenden nicht zu.

Wenn in allen Klassen einer von diesen Jahresgesellschaften der höchste Rententag von 100 Mark für alle Einlagen erreicht ist und dann noch ein Zuwachs zum Rentenkapital solcher Gesellschaft eintritt oder Mitglieder abgehen oder eine solche Gesellschaft allmählig ganz erlischt; dann wird das überströmende Rentenkapital derselben, falls nicht früher durch Statuten-Änderung andere Bestimmungen getroffen sind, dem Reservefonds zugeführt. Es kann auf dem letztgedachten Wege insbesondere eine Bestimmung, wie sie in §. 24 sub c. angedeutet ist, über das Rentenkapital jeder der Jahresgesellschaften 1878 u. folg. zu Gunsten ihrer Mitglieder getroffen werden.

Zu §. 27.

In Alinea 1 Zeile 2 werden die Worte: „nach dem anliegenden Formular C.“ gestrichen, und zu Alinea 2 hinzugesetzt: „Die Direktion kann hieron dispensiren“.

§. 28.

Verfall der Renten und Zuschlagrenten.

Nicht ergebene Renten verfallen zu Gunsten der Anstalt in vier Jahren, vom 31. Dezember des Fälligkeitjahres an gerechnet. Durch den bloßen Ablauf dieser Frist ist jedes Recht darauf erloschen.

Die fälligen nicht erbobenen Renten werden bis zu ihrer Auszahlung oder ihrem Verfall im Deposium der Anstalt zinshar belegt. Die davon aufkommenden Zinsen fallen dem Verwaltungskostenfonds zu. Die verfallenen Rentenbeträge werden dem Rentenkapital derjenigen Klasse, welcher das Mitglied angehört hat, zugeschrieben und von der Rückgewähr in Abzug gebracht, soweit das Mitglied den Fälligkeitstermin erlebt hat. Verfallene Zuschlagrenten verbleiben dem Reservefonds.

§. 31 Alinea 2 und 3.

In Alinea 2 fallen die Worte: „welche sich selbst eingekauft haben“ und „vor der Auswanderung“ fort.

Alinea 5: „Unter Auswanderung wird für die Jahressgesellschaften 1839 bis 1877 verstanden, wenn ein Mitglied derselben seinen festen Wohnsitz über die Grenzen des vormaligen Deutschen Bundes und Preussens hinaus verlegt, für die Jahressgesellschaften 1878 und folgende, dagegen die Verlegung des Wohnsitzes außerhalb Europas“.

Zu §. 32.

In Stelle des Alinea 4 u. folg. („Zu den Rückgewährungen u. f. w.“) treten folgende Bestimmungen:

„Zu den Rückgewährungen, welche an die Erben eines Mitgliedes oder an das auswandernde Mitglied selbst zu leisten sind, wird entnommen:

- A. aus dem Fonds der Klassenrente: die Rente des Abgangsjahres;
- B. der Rest aus dem Renten-Kapital der betreffende Klasse, soweit der davon auf die auscheidende Einlage treffende Theil hierzu ausreicht und die betreffende Jahressgesellschaft zur Zeit der Berechnung der Rückgewähr seit 5 Jahren besteht;
- C. der nach Maßgabe der Bestimmung unter B. nicht gebekte Betrag der Rückgewähr aus dem Reservefonds.

Die Rückgewähr ist ohne weitere Frist zahlbar, sobald der Abgang des betreffenden Mitgliedes und die Legitimation des Empfängers vorchriftsmäßig nachgewiesen ist und der Betrag der Rückgewähr festgesetzt werden kann.

§. 31 Alinea 6 und 7.

Die Rückgewähr auf Einlagen in den Jahressgesellschaften 1839 bis 1850 verfällt zu Gunsten der Anstalt, wenn solche nicht 1) im Fall erdübener Reclamation gegen den Wuchsausgang (§. 33) binnen vier Jahren vom Tage des Entschwebes, 2) im Fall erdübener Reclamation binnen vier Jahren, vom Datum des Wuchsausganges gerechnet, abgehoben worden ist.

Bei Einlagen in den Jahressgesellschaften 1851 u. folg. erlischt das Recht auf Rückgewähr durch den Ablauf von vier Jahren, welche a) in Todesfällen vom Testamente an, b) in Auswanderungsfällen vom Ende des Jahres, in welchem der Auswanderer seinen Austritt der Direction angekündigt hat, gerechnet werden.

Wid zum Ablauf der Verfallzeit können die unabgehobenen Rückgewährbeträge zinsbar benutzt werden und fallen die davon aufkommenden Zinsen dem Verwaltungskostenfonds zu; die Rückgewährbeträge selbst aber werden im Fall des eingetretenen Verfalls dem Renten-Kapital derjenigen Klasse zugeföhrt, welcher das Mitglied angehört hat.

§. 35 Alinea 4 bis 7.

Bei Verschölen-Erklärungen fallen die Zinsen von den bei der Anstalt ad depositum zu nehmenden Renten dem Verwaltungskostenfonds zu, die Renten selbst aber, sowie die Rückgewährbeträge, kommen dem Renten-Kapital derjenigen Klasse zu gute, der das Mitglied angehört.

Wird in Folge des Antrufs die Mitgliedschaft bei der Anstalt aufrecht erhalten, oder eine Rückgewähr von derselben geleistet, so haben die Interessenten die Kosten des Antrufs zu tragen, anderenfalls werden solche aus dem Verwaltungskostenfonds bestritten.

In ganz besonderen Fällen kann zu Gunsten der Interessenten eine Ausnahme von obigen Bestimmungen Seitens der Direction bewilligt werden.

Die Berliner Zeitungen, durch welche die Bekanntmachungen erfolgen sollen, sind im §. 65 bezeichnet.

§. 38.

Reservefonds.

Der Kapitalbestand, welchen der Reservefonds am 1. Januar 1878 hat, bleibt für die Jahressgesellschaften 1839 u. folg. reservirt und wird absondert von den Renten-Kapitalen behandelt.

Seine Einnahmen und Ausgaben sind die nachstehenden:

A. Einnahmen.

- 1. Das Aufgeld für Einlagen und Nachtragzahlungen,

welche nach dem 2. September jedes Jahres gemacht werden (§. 10);

- 2. der bei Berechnung der ursprünglichen Renten-Kapitalen jeder Jahressgesellschaft sich herausstellende Ueberschuß von der Gesamt-Einlage-Gumme (§. 17);
- 3. der Mehrbetrag an Zinsen vom Dotations-Kapital jeder neuen Jahressgesellschaft für das erste Rentenjahr (§. 38 B. 1);
- 4. die bei der Behandlung der Nachtragzahlungen und Rentengutschriften auf unvollständige Einlagen behufs deren Zuführung zum Renten-Kapital sich herausstellenden Ueberschüsse;
- 5. das Eintrittsgeld von neuen Einlagen (§. 8);
- 6. 3 pCt. Zinsen von dem Reservefonds selbst;
- 7. die verfallenen Ueberschüsse, welche bei Bevollständigung von Einlagen entstanden sind;
- 8. die Erbschaften aus den Jahressgesellschaften 1878 und folgende nach Maßgabe des §. 24 a;
- 9. Dem Reservefonds fließen der Meinertrag und event. der Kaufpreis des Grundstücks Robrenstraße Nr. 59 zu.

B. Ausgaben.

- 1. Zuschuß zur Gewährung der erstjährigen — ursprünglichen — Renten, falls die Zinsen der statutmäßigen Dotationskapitalen diese Renten nicht decken (§§. 16, 17, 38 A. 3);
 - 2. Zuschuß behufs Gewährung der Renten für diejenigen Gesellschaften, welche bereits über ein Jahr hinaus bestehen (§. 21);
 - 3. Zuschuß zu der Rückgewähr aller Klassen in Todes- und Auswanderungsfällen nach näherer Bestimmung des §. 32 C;
 - 4. Zuschuß bei der Zuführung der betreffenden Einlagen, Nachtragzahlungen und Rentengutschriften auf unvollständige Einlagen zum Renten-Kapital der V. und VI. Klasse (§. 20);
 - 5. Zuschuß zu den Verwaltungskosten.
 - 6. Der Reservefonds hat auch die Bestimmung, auf Erhöhung der Renten dadurch zu wirken, daß er gemäß §. 21 B. die Mittel zur Zahlung der Zuschlagsrenten herbeizieht;
 - 7. er trägt die Kosten des Baues und der Einrichtung des neuen Geschäftshauses der Anstalt in der Kaiserhofstraße.
- Die Abänderung und Wiederaufhebung der vorstehenden Bestimmungen, sowie die Einführung neuer Vorschriften über die Verwendung des Reservefonds bleibt ausdrücklich vorbehalten. Keinem Mitgliede der Anstalt und keinem zum Bezuge der Renten und Rückgewähr Berechtigten steht dagegen ein Widerspruch zu.

Zusatz zu §. 39 hinter Alinea 2.

(„Wenn die Einlagen — resp. 24 Anwendung“)

d. Wenn die Jahressgesellschaften 1839 bis 1877 nicht mehr bestehen oder alle die höchste Rente erhalten, so fallen alle Geschenke und Vermächtnisse dem Verwaltungskostenfonds (§. 59 a) zu.

§. 40.

Für die Jahressgesellschaften 1878 u. folg. findet keine Erweiterung der Sammelperiode statt.

§. 41.

Aufhören der Anstalt.

Die Auflösung der Anstalt bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Was nach Erfüllung aller Verträge von dem Vermögen der Anstalt übrig bleibt, fällt nach Maßgabe näherer landesherrlicher Bestimmung anderen wohlthätigen und gemeinnützigen, unter öffentlicher Verwaltung stehenden Anstalten des Preussischen Staates zu.

§. 44.

Curatorium.

Das Curatorium ist dazu bestimmt, in Verwahrung der Statuten das gemeinschaftliche Interesse des Staats und der Anstalt wahrzunehmen, die erforderlichen Ministerial-Genehmigungen zu erwirken, die Direction in ihrer Verwaltung zu beaufsichtigen und

zu kontrolliren, insbesondere auch bei der Benutzung und Sicherstellung der Fonds (Tit. II.) mitzuwirken.

Das Curatorium ressortirt von dem Minister des Innern. Es besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und aus 6 Curatoren, deren jeder einen Stellvertreter erhält.

Das Curatorium repräsentirt — namentlich in der Person der Präsidenten — den Staat und nimmt die Rechte aller Interessenten der Anstalt mit unbeschränkter Vollmacht wahr.

Die Namen der Präsidenten, sowie der Curatoren und ihrer Stellvertreter werden öffentlich bekannt gemacht. Ihre Legitimation wird durch ein vom Minister des Innern ausgestelltes Attest geführt.

§. 46.

Curatoren.

Die Curatoren und ihre Stellvertreter werden von der General-Verammlung (§§. 54, 57) gewählt.

Die Präsidenten, Curatoren und ihre Stellvertreter müssen Männer im Alter von wenigstens 30 Jahren sein, welche durch eine Einlage für sich selbst oder für Andere bei der Anstalt nach Titel I. bestellt sind, oder welche nach Titel VII. Mitglieder sind oder die Rechte eines Mitgliedes nach demselben Titel ausüben können. Sie müssen ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Berlin oder dessen dreimeiligen Umkreise oder in Potsdam haben. Durch Verlegung seines Wohnsitzes außerhalb dieses Bezirkes verliert ein Curator ohne Weiteres diese Eigenschaft.

Der Präsident und der Vicepräsident werden in gleichem Falle durch anderweite Ernennung ersetzt.

§. 47.

Amtdauer der Curatoren.

Die Amtsdauer der Curatoren und ihrer Stellvertreter ist eine sechsjährige. Alljährlich treten von den Curatoren der der Amtsdauer nach älteste und sein Stellvertreter aus und werden durch neue Wahlen ersetzt. Die Auscheidenden sind wieder wählbar.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Nachtrags fungirenden Curatoren und ihre Stellvertreter bleiben für den Zeitraum in Function, für welchen sie gewählt sind. So lange nach dem bisherigen Turnus 2 Curatoren und 2 Stellvertreter ausgeschieden, sind an ihrer Stelle ein Curator und sein Stellvertreter auf 3 Jahre und der zweite Curator und sein Stellvertreter auf 6 Jahre zu wählen.

§. 48.

Remuneration und Kosten der Staatsaufsicht.

Der Präsident des Curatoriums, der Vicepräsident und der Delegirte (§. 50 II.), sowie die Revisoren (§. 55) erhalten eine von dem Minister des Innern auf Vorschlag des Curatoriums festzusetzende Remuneration.

Dem Minister des Innern werden die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Kosten der Staatsaufsicht (§§. 42, 62) in einer von ihm auf Vorschlag des Curatoriums festzusetzenden Summe jährlich überwiesen.

§. 50.

I. Organisation des Curatoriums.

Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Curatoriums, vertritt dasselbe nach außen und unterzeichnet die vom Curatorium ausgehenden Berichte und Ausfertigungen. Er beruft die General-Verammlungen und führt in ihnen den Vorsitz.

In den Sitzungen des Curatoriums nimmt in der Regel wenigstens ein Mitglied der Direction mit konsultativem Votum Theil. Dasselbe ist von der Direction generell oder für die einzelnen Fälle zu deputiren. Die übrigen Mitglieder der Direction sind zugleich beauftragt, den Sitzungen des Curatoriums beizunehmen. Der Präsident kann auch die Abhaltung einer Curatorial-sitzung ohne Anwesenheit aller oder bestimmter Directions-Mitglieder anordnen. In solchem Falle kann aber die Mehrheit des Curatoriums die anderweitige Verhandlung eines bestimmten Gegenstandes mit Anwesenheit von Directions-Mitgliedern beschließen.

Das Curatorium kann gültige Beschlüsse nur fassen, wenn wenigstens fünf Mitglieder oder gehörig berufene Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen nach absoluter Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Außer den durch Gesetz oder anderweitige Bestimmungen der Statuten bezeichneten Fällen ist namentlich in folgenden Angelegenheiten ein Beschluß des Curatoriums erforderlich:

1. bei der Wahl eines Mitgliedes der Direction und der Feststellung der Anstellungsabdingungen;
2. bei der Wahl des Revidenten, Controlleurs oder der Anstellung eines sonstigen Beamten, bei längerem Engagement eines Hilfsarbeiters nach Maßgabe des §. 51 und bei der Kündigung eines auf Kündigung angestellten Beamten (§. 51 II.);
3. bei der Pensionirung von Mitgliedern der Direction und von Anstaltsbeamten;
4. bei der Wahl des Delegirten (§. 50 II.);
5. bei Feststellung des Jahresberichts und des Etats, bei Ertheilung der Decharge von Jahresrechnungen, bei Genehmigung von Etatsüberschreitungen und bei Vorschlägen des Betreffs der in §. 48 bezeichneten Remunerationen und Aufwandskosten;
6. bei Aufstellung der Candidatenlisten für die Seitens der General-Verammlung vorzunehmenden Wahlen (§. 56 Nr. 2);
7. bei Statuten-Änderungen (§. 64);
8. bei Feststellung von Dividenden und Festsetzung neuer Tarife, Versicherungsabdingungen u. s. w. (§§. 83, 72, 85);
9. bei Genehmigung neuer Arten von Anlegung disponirender Gelder, sowie in allen Fällen, in denen der Delegirte die Entscheidung des Curatoriums beantragt (§. 50 II.);
10. beim Ankauf von Grundstücken und Verdingungen, welcher nicht in notwendiger Substanz erfolgt; sowie beim Verkauf von Grundstücken und Verdingungen und bei Anmietungen;
11. bei Feststellung von Geschäfts-Instructionen, sowie von Pensions-Reglement für Mitglieder der Direction, Beamte und ihre Hinterbliebenen (§. 53).

II. Der Delegirte des Curatoriums.

Zu Anfang jedes Kalenderjahres wählt das Curatorium aus den Curatoren einen Delegirten, welcher den Beschlüssen der Direction bezüglich der Anweisung von Geldern auf Hypotheken, Grundschuldbriefe und Lombard, sowie in Betreff des An- und Verkaufs von Wertpapieren und des Abschlusses von Vermietungs-Verträgen Namens des Curatoriums beizustimmen beauftragt ist, aber auch die Beschlußfassung des Curatoriums über diese Gegenstände beantragen kann (§. 50 I. Nr. 9).

§. 51.

Direction und sonstiges Personal.

I. Direction.

Der Direction liegt die Verwaltung der Anstalt ob. Das Curatorium ist ihr nächster Vorgesetzter, sie hat dessen Anordnungen liberal Folge zu leisten.

Die Direction besteht aus 3 Mitgliedern, von denen eines die Befähigung zum Richteramt haben muß; sie vertritt die Anstalt nach außen in allen Angelegenheiten einschließlic derjenigen, in welchen Specialvollmacht erforderlich ist. Sie stellt alle Urkunden aus, durch welche die Anstalt vermögensrechtlich verpflichtet werden soll. Zur Gültigkeit aller Renten-, Verschreibungen und sonstiger Versicherungs-Urkunden, aller Vollmachten, Gestionen, Quittungen und aller andern bebüßten Eintragungen und Verfügungen ausgestellten Schriftstücke sind die Unterschriften zweier Directoren oder die eines Directors und eines stellvertretenden Directors erforderlich und genügend. Alle übrigen Geschäftstheile bedürfen nur der Unterschrift eines Directionsmitgliedes, die Coupons des Facsimiles eines solchen.

Die Direction faßt ihre Beschlüsse selbstständig; jedoch bedarf sie in den in dem §. 50 I. Nr. 9, 10 und II. bezeichneten Fällen der Zustimmung des Curatoriums, welche bei Bewilligung von Darlehen auf Hypotheken oder Grundschuldbriefe, sowie auf Lombard, beim An- und Verkauf von Wertpapieren und beim Abschluß von Vermietungs-Verträgen durch die Zustimmung des Delegirten gemäß §. 50 II. ersetzt werden kann. Die Zustimmung des Curatoriums oder des Delegirten braucht die Direction nach außen hin nicht nachzuweisen.

So lange nur 2 Directoren fungiren, entscheidet bei Diffe-

renzen zwischen ihnen in Betreff eines Beschlusses der Delegation des Curatoriums.

Die Mitglieder der Direction werden vom Curatorium auf Lebenszeit gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Resor-tor-ministers. Die Mitglieder der Direction und ihre Stellvertreter werden durch ministerielles, in den Anstaltsblättern (§. 65) zu veröffentlichendes Rüstest legitimirt. Das Curatorium kann jederzeit Stellvertreter für fehlende oder verhinderte Directoren be-stellen.

Von Mitgliedern der Direction kann bei ihrer Anstellung die Bestellung einer Caution, deren Höhe das Curatorium festsetzt, gefordert werden.

Die unfreiwillige Entlassung eines Mitgliedes der Direction mit oder ohne Pension kann nur aus Gründen, welche die Ent-fernung eines Staatsbeamten aus seinem Amte rechtfertigen, er-folgen. Die Einleitung des Verfahrens auf Entlassung geschieht durch Beschluß des Curatoriums. Die Entscheidung hat — nöthi-gerfalls nach einer vom Präsidenten zu veranlassenden Vor-zur-struktion — in einer Sitzung des Curatoriums zu erfolgen, an welcher einschließlic des Präsidenten sämtliche 8 Mitglieder, event. deren Stellvertreter Theil zu nehmen haben und zu welcher der betreffende Director behufs der mündlichen Anhörung zuzu-ziehen ist, ohne daß sein Ausbleiben die Entscheidung hindert.

Die Entscheidung kann auch auf Warnung oder Rüge lauten. Eine auf Dienstentlassung, Warnung oder Rüge lautende Ent-scheidung bedarf einer Mehrheit von wenigstens fünf Stimmen.

Dem betreffenden Director steht gegen die Entscheidung des Curatoriums die Berufung an den Minister des Innern zu. Die Anmeldung der Berufung hat binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen schriftlich bei dem Curatorium über bei dem Minister zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die schriftliche, mit Gründen versehene Entscheidung des Curatoriums dem betreffenden Director zugestellt ist. Zur schrift-lichen Rechtfertigung der Berufung steht eine fernere vierzehntägige Frist offen, welche der Minister auf Antrag verlängern kann.

Zur näheren Aufklärung kann der Minister eine commissionarische Erörterung verfügen.

Die Suspension eines Directors vom Amte tritt nach Maß-gabe der §§. 48 bis 53 des Disciplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 (V. S. S. 475) und mit den dort bezeichneten Wirkungen ein. Die Directoren müssen sich bei ihrer Anstellung dieser Bestim-mungen unterwerfen.

II. Sonstige Beamte.

Die sämmtlichen sonstigen Beamten der Anstalt werden nach gutachtlicher Empfehlung der Direction vom Curatorium gewählt. Ueber die Voraussetzungen und Formen, unter welchen sie unfreiwillig entlassen oder sonstigen Disciplinar-Maßregeln unterworfen werden können, haben die Geschäfts-Reglements Bestimmung zu treffen.

Alle diese Beamten werden auf Kündigung oder auf Lebenszeit angestellt. Die Kassenbeamten müssen vor Antritt ihres Amtes eine vom Curatorium zu bestimmende Caution bestellen.

Die Annahme von Hülfarbeitern und Hülfsdienern geschieht nach Bedarf durch die Direction. Die Verbehalten eines Hülf-arbeiters über sechs Monate oder über die etatsmäßigen Mittel hinaus bedarf der Genehmigung des Curatoriums. Zur Aus-übung des Kündigungsrechts gegen einen Beamten bedarf die Direction der Zustimmung des Curatoriums.

§. 53.

Alinea 1.

Zur Ausführung der Statuten ist das Curatorium berechtigt, Bestimmungen über das Dienstkommen und die Personen der Directoren und sonstigen Beamten der Anstalt, sowie für ihre Hinterbliebenen festzusetzen, Geschäfts-Reglements und Instruktionen zu erlassen und die bestehenden abzuändern.

§. 54. statt Alinea 2.

Die General-Versammlungen finden in der Regel alljährlich statt und müssen die Termine Seitens des Curatoriums gemäß §. 65 bekannt gemacht werden.

Die Direction erstattet in jeder General-Versammlung Bericht über die allgemeine Geschäftslage der Anstalt.

§. 55. Alinea 1.

Die Erfordernisse der Wahlfähigkeit der beiden Revisions-Commissionarien und ihrer Stellvertreter (§. 54) sind dieselben, wie die der Curatoren (§. 46). Ihre Wahlperiode ist eine zwei-jährige. Die Ausschreibenden sind wieder wählbar.

§. 56.

Wahl- und Candidaten-Liste.

In Ansehung des Wahlgeschäfts treten folgende Bestim-mungen ein:

- Die Direction läßt eine Liste der als Curatoren bezügliche als Revisoren wählbaren Personen (Wahlliste) nach den vorhandenen Nachrichten, zu deren Vervollständigung sie vorher geeignete Publicationen erlassen kann, aufstellen.
- Aus der Wahlliste werden zwei Candidatenlisten, die eine für die Wahl der Curatoren und ihrer Stellvertreter, die andere für die Wahl der Revisoren und ihrer Stellvertreter in folgender Weise gebildet:
 - a) die auscheidenden Curatoren, Revisoren und ihre Stellvertreter werden zunächst darauf gesetzt;
 - b) sodann wählt das Curatorium mit absoluter Majorität doppelt so viel Candidaten, als von der General-Versammlung Personen zu wählen sind;
 - c) darauf überreicht das Curatorium die soweit hergestellten Candidatenlisten mit der Wahlliste dem Minister des Innern behufs Bezeichnung weiterer Candidaten in doppelter Zahl der zu Wählenden.
- Die je vervollständigten Candidatenlisten werden der Direc-tion zugestellt, welche dieselben drucken und die Einladung zur General-Versammlung publiciren läßt. Spätestens 10 Tage vor dem Wahltermin müssen die Candidatenlisten im Geschäftsfotel der Anstalt zur Einsicht ausgelegt und die Einladungen publicirt werden.

§. 57.

Verfahren in den General-Versammlungen.

In den General-Versammlungen findet folgendes Verfahren statt:

- Der Präsident des Curatoriums resp. sein Vertreter führt den Vorsth und ein Mitglied der Direction fungirt als Protocollführer.
 - Die Stimmberechtigung steht allen Personen zu, welche durch Einlagen für sich selbst oder Andere nach Titel I bei der Anstalt theilhaftig sind oder welche nach Titel VII selbst Mitglieder sind oder nach demselben Titel die Rechte eines Mitgliedes ausüben können (§. 66. a. d.). Minder-jährige und Personen weiblichen Geschlechts können nicht persönlich an den General-Versammlungen Theil nehmen. Minderjährige werden durch ihre Väter oder Vormünder oder auf Grund der von diesen angestellten Vollmachten vertreten. Stimmberechtigte weiblichen Geschlechts können sich durch ihre Eheämner oder durch andere Männer, welche eigenes Stimmrecht (Nr. 4 Alinea 2) haben, vertreten lassen.
 - Die in der General-Versammlung Erscheinenden müssen die ihr eigenes Stimmrecht resp. das ihrer Ehefrauen, Kinder oder Pflegebefohlenen begründenden Urkunden vorlegen. Wird dieses Stimmrecht anderweit glaubwürdig festgestellt, so bedarf es der Vorlegung der Urkunden nicht. In allen zweifelhaften Fällen entscheiden die anwesenden Mitglieder des Curatoriums über das Stimmrecht.
 - Vollmachten, auf Grund deren eine Vertretung erfolgen soll, sind spätestens 48 Stunden vor dem publicirten Be-ginn der General-Versammlung bei der Direction einzu-reichen. Substitutionen sind auch später zulässig. Ehe-männer bedürfen keiner Vollmachten zur Vertretung ihrer Frauen.
- Als Bevollmächtigte oder Substituten können nur solche Männer auftreten, die ent-weder selbst Stimmrecht haben oder ein solches als Eheämner, Väter oder Vormünder ausüben (Nr. 24).
- Jeder Stimmberechtigte hat ohne Rücksicht auf die Zahl der Einlagen nur eine Stimme. Auch darf Niemand auf

Grund von Vollmachten oder in Vertretung mehr als 10 Stimmen abgeben.

6. Die Wahl erfolgt für jede Stelle besonders mittelst Stimmzettel, welche die Namen sämtlicher Candidaten enthalten. Der Abstimmende hat alle Namen bis auf einen zu durchstreichen und giebt seine Stimme für denjenigen ab, dessen Name nicht durchstrichen ist. Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name nicht durchstrichen ist, sind unzulässig.
7. Bei der Wahl ist absolute Mehrheit entscheidend; ist diese im ersten Wahlgange nicht erreicht, so kommen die beiden — event. die mehr als zwei — Candidaten, welche die meisten Stimmen hatten, zur engeren Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet für die Wahl selbst sowie für die Zulassung zur engeren Wahl stets das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.
8. Das Resultat der Wahl wird der Generalversammlung sofort mitgeteilt und den abwesenden Erwählten die auf sie gefallene Wahl durch das Curatorium schriftlich bekannt gemacht.
9. Wenn in der Generalversammlung die Annahme der Wahl abgelehrt oder deren Unwirksamkeit aus einem andern Grunde festgestellt wird, so erfolgt sofort eine andere Wahl.
10. Geht es die Abrechnung oder die Feststellung der Unwirksamkeit einer Wahl erst nach dem Schluß der General-Versammlung, so cooptirt das Curatorium ein anderes Mitglied beziehentlich einen Revisor oder einen Stellvertreter aus der Candidatenliste für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung. In dieser Generalversammlung findet die Ergänzung für den Rest der Wahlperiode statt.
11. Wenn ein Stellvertreter der Curator, dessen Wahlperiode noch nicht abgelaufen ist, zum wirklichen Curator gewählt wird, so ist für den noch nicht abgelaufenen Theil der Wahlperiode desselben sofort ein anderer Stellvertreter zu wählen.
12. Das angenommene Protokoll ist der General-Versammlung vorzulegen und von den anwesenden Mitgliedern des Curatoriums und der Direction zu vollziehen.

§. 59. Ziffer 1, 4, 10.

1. Die Kapitalien der Anstalt müssen a) entweder in solchen Wertpapieren, in welchen Mündelgebote nach §. 39 der Borm.-Ord. vom 5. Juli 1875 angelegt werden dürfen, b) oder auf sichere Hypotheken oder Grundschuldbriefe zinsbar angelegt werden.

Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei Ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Dritttheile des durch ritterschaftliche, landchaftliche oder gerichtliche, nach ritterschaftlichen oder landchaftlichen Grundbüchern aufgenommene Taxe oder durch eine gemäß §. 4 des Statuts für das neue brandenburgische Kreditinstitut (O.-S. 1869 S. 1036) gefundene Werthsermittlung festgestellten Werthgeschwerts oder innerhalb des 15fachen Betrages des Grundsteuerreinertrages der Pflanzenschaft, bei städtischen innerhalb der nach einem unter Genehmigung des Ministers des Innern vom Curatorium zu erlassenden Regulativ festgestellten Werthgeschwerts zu stehen kommt. Auf solche Hypotheken und Grundschuldbriefe kann auch ein Lombard- Darlehen gegeben werden.

4. Für Lombard-Darlehen auf Werthpapiere sind die bei der Reichsbank in dieser Beziehung geltenden Vorschriften maßgebend.
10. Die Stücke der Wertpapiere (§. 59 Ziffer 1 a.) sowie der Cautionen und die Caution-Instrumente müssen im Trezor unter drei verschiedenen Schlüsseln, deren Schlüssel in Händen a) eines der Präsidenten oder des Delegirten des Curatoriums, b) eines Directors und c) des Rentanten sind, verwahrt werden.

Die baaren Bestände (ausschließlich der in den Händen des Rentanten befindlichen Tageskassen), die Coupons, Dividendencheine und Talons, sowie die Hypothekeninstitute sind unter Verwahrung der Direction und des Rentanten aufzubewahren.

§. 59 a. Verwaltungskostenfonds.

Der Verwaltungskostenfonds der Anstalt ist allen Mitgliedern der Jahresgesellschaften und allen mittelst einer Renten- oder Kapitalversicherung nach Titel VII Beteiligigten gemeinschaftlich.

- A. Ihn stehen alle Einnahmen zu, deren Verwendung nicht anderweit in dem Statut bestimmt ist, insbesondere:
 1. Gedeonse und Vermödnisse gemäß §. 39 sub d;
 2. alle von den bei der Anstalt eingehenden Zahlungen bis zu deren statutenmäßiger Verwendung entfallenden Zinsen, sowie die von Zinsen jeder Art eventuell wieder erwachsenden Zinsen;
 3. die Zinsen der Kapitalien II. Serie, soweit dieselben nicht zur Zahlung der Zinsen des Reserve- und Sicherheitsfonds Verwendung finden, einschließlich der Zinsen von den ad depositum genommenen Renten und Rückgewährungen (§§. 28, 34, 35);
 4. die bei dem Verkauf oder bei der Auslosung öffentlicher Papiere gegen den Ankaufswert sich etwa ergebenden Coursgewinne;
 5. die Anleihergebühren;
 6. der auf den Reserve- und Sicherheitsfonds nach der Höhe des Renten- und Deckungs-Kapitals ausschließlich zu vertheilende Zuschuß zu dem Verwaltungskostenfonds;
 7. der Ertrag der von der Anstalt event. aufzunehmenden Nebengeschäfte (§§. 64, 87).

B. Die Ausgaben des Verwaltungskostenfonds sind:

1. die laufenden Verwaltungskosten, insbesondere
 - a) die Remunerationen der Präsidenten, des Delegirten und der Revisoren, sowie die Kosten der Staatsaufsicht (§§. 48, 62);
 - b) die Besoldungen resp. Remunerationen der Directoren und Beamten, sowie die Pensionen;
 - c) die Agentur-Provisionen;
 - d) die Interim's-, Porto- und Remittirungskosten;
 - e) die fälligen Ausgaben;
2. die beim Verkauf öffentlicher Wertpapiere (§. 59 Ziffer 1 a.) gegen deren Ankaufswert sich etwa ergebenden Courverluste;
3. extraordinäre Ausgaben;
4. alle Verluste an Kapital und Zinsen, welche möglicher Weise die Anstalt treffen, ohne das Recht gegen andere mit Erfolg genommen werden kann.

§. 59 b.

Feststellung und Verteilung der Zinsen.

Die Kapitalien der Anstalt, welche zinstragend angelegt sind, werden auf den 1. Januar jedes Jahres nach ihren Zinsbeträgen in zwei Serien geordnet. Die erste Serie enthält die Kapitalien mit den höchsten Zinssätzen und zwar so viele Kapitalien, als das Gesamt-Renten-Kapital der Jahresgesellschaften sowie das Gesamt-Deckungs-Kapital aus allen nach Titel VII abgeschlossenen Versicherungen beträgt. Die zweite Serie enthält alle übrigen Kapitalien der Anstalt.

Das Gesamt-Renten-Kapital sowie das Gesamt-Deckungs-Kapital erhalten am Schluß des Geschäftsjahres ihre Zinsen nach dem ermittelten Durchschnittszinssatz der Kapitalien I. Serie berechnet.

Dem Reservefonds der Jahresgesellschaften und dem Sicherheitsfonds der nach Titel VII Beteiligigten werden je 3 Procent Zinsen berechnet (Serie II.).

§. 62.

Revision der Jahresrechnungen.

Die Jahres-Rechnungen der Anstalt werden zunächst seitens der Direction revidirt und mit der darüber aufgenommenen Verhandlung dem Curatorium eingereicht. Gelegentlich ertrahirt bei dem Minister des Innern eine sachkundigen Rechnungs-Beamten beauftragter Revisorischer Super-Revision der Rechnungen und nachdem die Verhandlung darüber eingeleitet, werden die Rechnungen mit Berücksichtigung der vorgekommenen Erinnerungen unter Abnahme des Ministerial-Commissarius durch die von der General-Versammlung erwählten Revisoren materiell untersucht und montirt.

Die Revisoren haben das Recht, zum Zwecke der Prüfung der

Zabres-Rechnungen die Bücher der Anstalt und die Conti der Agenturen einzusehen. Ueber den Befund erstatten sie dem Curatorium Bericht, welches erforderlichen Falles ein Mitglied deputirt, unter dessen Vorh. die Renta mit der Direction und den Revisoren erörtert werden.

Das Curatorium ertheilt auf Grund des Berichts und eventuell der vorgedachten Erörterungen, mit oder ohne Vorbehalt, der Direction Bescheid.

Der Bericht der Revisoren nebst den etwa darauf erfolgten Erörterungen wird dem Staats-Commissarius zur Kenntnisaufnahme und Einsehung an den vorgedachten Minister abschriftlich zugestellt.

§. 64. Statut-Änderung.

Die Anstalt kann durch Statut-Änderung ihren Geschäftskreis ausdehnen.

Statut-Änderungen jeder Art beschließt das Curatorium. Jede Änderung in Bezug auf den Sitz, den Zweck und die Vertretung der Anstalt nach außen hin erfordert laudensberliche Genehmigung. Sonstige Änderungen bedürfen nur der Genehmigung des Ministers des Innern.

Alle Änderungen des Statuts sind vor ihrer Ausführung öffentlich bekannt zu machen (§. 65).

§. 65. Öffentliche Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen müssen wenigstens im Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger, sowie in der Postischen und in der Neuen Preussischen Zeitung inserirt werden.

An Stelle der beiden letzteren Zeitungen können vom Curatorium andere Berliner Zeitungen als Publications-Organе gewählt werden. Eine solche Änderung ist im Reichs- und Staats-Anzeiger bekannt zu machen.

Titel VII.

Bestimmungen für Versicherung von Leibrenten und von Kapitalien auf den Lebensfall und von Zeitrenten.

§. 64.

Mitglied. Einleger.

- a) Mitglieder der Preussischen Renten-Versicherungsanstalt werden vom 1. Januar 1878 ab — außer den nach Titel I eintretenden — diejenigen Personen, auf deren Namen und Leben die Versicherung einer Rente oder eines Kapitals auf den Lebensfall oder einer Rente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit der Anstalt abgeschlossen wird.
- b) Jede Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter, Stand, Religion, Geburts- und Wohnort in In- und Auslande kann Mitglied werden.
- c) Wer auf den Namen einer andern Person eine Einlage macht, bedarf deren Zustimmung nicht, sofern die Versicherung lediglich zu Gunsten dieser andern Person geschieht. Der Einleger ist in diesem Falle nicht befugt, als solcher Rechte des Mitgliedes auszuüben.
- d) Will der Einleger aber zu seinem eigenen oder eines Dritten Vortheile auf das Leben einer andern Person einen Versicherungs-Vertrag schließen, so ist dazu die schriftliche Zustimmung der Rechtsgenossen erforderlich. In diesem Falle ist der Einleger beziehentlich der Dritte berechtigt, alle Rechte eines Mitgliedes statt jener andern Person auszuüben.

§. 67.

Antrag.

Wer eine Einlage zu machen wünscht, muß der Direction oder einem Agenten der Anstalt einen von ihm unterzeichneten Antrag übergeben, in welchem der Vor- und Zuname, Wohnort, Stand, Tag, Jahr und Ort der Geburt desjenigen, auf dessen Namen und Leben die Versicherung abgeschlossen werden soll, sowie die Art der gewünschten Versicherung und der Betrag der beabsichtigten Einlagen genau angegeben sein muß.

Die Zeit der Geburt ist durch Beibringung eines Tauf- oder Geburtszeugnisses oder durch ein anderes rechtlich genügendes Zeugnis nachzuweisen.

Wenn die Versicherung nicht auf das Leben des Einlegers,

sondern auf das einer andern Person abgeschlossen werden soll, so hat der Einleger den Aufnahme-Antrag zu unterzeichnen und demselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen.

In dem Antrage ist anzugeben, ob die Versicherung zu Gunsten des Mitgliedes oder zum Vortheile des Einlegers beziehentlich eines Dritten geschlossen soll.

Für solche Einleger, welche einen gesetzlichen Vertreter haben, hat Letzterer den Aufnahme-Antrag zu unterzeichnen und demselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen.

§. 68.

Zahlung der Einlage. Aushändigung der Versicherungsurkunde.

Zugleich mit dem Antrage ist der Betrag der Einlage der Direction oder dem betreffenden Agenten einzuliefern, worüber dem Einleger eine Interimsbescheinigung ertheilt wird.

Erfolgt die Auswechslung der Versicherungsurkunde gegen die Interimsbescheinigung nicht innerhalb 2 Monaten, so liegt dem Beteiligten ob, der Direction spätestens innerhalb weiterer 4 Wochen Anzeige zu machen, widrigenfalls die Anstalt für die aus dieser Versäumnis entstehenden Nachteile nicht haftet.

§. 69.

Annahme des Antrages.

Ueber die Annahme des Antrages entscheidet die Direction. Sie ist berechtigt, den Antrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Im Falle der Ablehnung wird das Eingezahlte ohne Zinsen, aber auch ohne Abzug an den Einleger zurückgezahlt.

§. 70.

Zeit der Antragsstellung. Umschreibgebühren.

Anträge auf neue Versicherungen und Umschreibung bestehender (§. 75.) können während des ganzen Jahres gestellt werden. Bei jeder Umschreibung ist eine Umschreibgebühr zu entrichten, deren Höhe von der Direction unter Zustimmung des Curatoriums generel festgesetzt wird.

§. 71.

Verpflichtung zu weiteren Zahlungen.

Außer der einmaligen Einlage oder den laufenden Prämien, den Umschreibungsgebühren und dem Stempel hat der Interessent keinerlei Zahlung zu leisten.

Nur im Falle des §. 85 Alinea 2 darf ein Zuschuß zu Prämien gefordert werden.

§. 72.

Arten und Grundlagen der Versicherungs-Geschäfte.

Die Anstalt schließt hinfert alle Renten- und Kapitalversicherungen für den Lebensfall ab, soweit diese der Wahrscheinlichkeitsrechnung unterworfen werden können. Dabei wird die in der Einlage beigefügte Sterblichkeitstafel deren Abänderung nur auf den in §. 64. bezeichneten Wege erfolgen kann, und der Zinsfuß von 4 Prozent zu Grunde gelegt.

Demgemäß werden insbesondere folgende Versicherungsarten aufgenommen:

- 1. in vorausbestimmten Beträgen steigende Leibrenten;
- 2. sofort beginnende Leibrenten in gleich bleibenden Beträgen;
- 3. aufgeschobene Leibrenten in gleich bleibenden Beträgen;
- 4. sofort beginnende abgekürzte Leibrenten in gleich bleibenden Beträgen;
- 5. aufgeschobene abgekürzte Leibrenten in gleich bleibenden Beträgen;
- 6. Kapital-Versicherungen auf den Lebensfall, wobei der Versicherte, wenn er einen vorausbestimmten Zeitpunkt erlebt, nach seiner Wahl entweder das versicherte Kapital erhalten oder zur Erwerbung einer Rente oder zu weiteren Kapitalversicherungen verwenden kann.

Die Ausnahme anderer Versicherungs-Arten innerhalb des Rahmens des ersten Alinea dieses Paragraphen, die einzelnen Tarife, Bestimmungen über Zahlung der Prämien, Ausgabe von Coupons, Auslieferung von Versicherungen, Rückgewähr und sonstige Versicherungsbedingungen werden von dem Curatorium festgesetzt.

Es ist auch die Versicherung fester Renten auf bestimmte Zeit zulässig.

§. 75.

Maximal-Versicherung.

Auf das Leben einer Person dürfen verschiedene Renten und Kapitalien versichert werden, jedoch unter nachstehenden Beschränkungen. Eine beantragte Renten-Versicherung darf jedenfalls dann eingegangen werden, wenn aus derselben und aus den früheren nach Maßgabe dieses Titels genommenen Versicherungen zusammen dem Mitgliede in keinem Jahre mehr als 5000 Mark Renten zu zahlen sind. Eine Kapital-Versicherung darf jedenfalls dann eingegangen werden, wenn das Leben und früheren Versicherungen der betreffenden Person im Erbensfall zu zahlende Kapital nicht mehr als 50,000 Mark beträgt. Sollen auf das Leben einer Person Kapital- und Rentenversicherungen nach Titel VII abgeschlossen werden, so darf die Versicherung jedenfalls dann eingegangen werden, wenn die Summe des versicherten Kapitals unter Hinzurechnung der zehnfachen Summe der höchsten in einem Jahre fällig werdenden Rentenzahlungen 50,000 Mark nicht überschreitet.

Eine Mehrversicherung kann nur dann gestattet werden, wenn der Mehrbetrag in Rückversicherung übernommen wird.

Zu Falle der Versicherung von steigenden Renten soll die Direction mit Genehmigung des Curatoriums das ohne Rückversicherung zulässige Maximum zu erhöhen berechtigt sein.

§. 74.

Versicherungs-Urkunden.

Jedem Einzelner wird eine Versicherungs-Urkunde (§. 68) zugestellt, in welcher der Vor- und Name, der Geburtsort, der Stand und Wohnort des Mitgliedes, die Art der Versicherung, die eingezahlte Summe oder die zu entrichtende Prämie und deren Fälligkeit enthalten sein sollen.

§. 75.

Zahlungs-Bedingungen.

Die von der Anstalt verschorzenden Zahlungen aus Versicherungsverträgen erfolgen nach Eintritt des Fälligkeitstermins und zwar die Zahlung:

- a) der Rente an den Präsentanten des Coupons, welcher mit einem Lebenszeugniß versehen ist;
- b) des versicherten Kapitals an diejenige Person, welche die Versicherungs-Urkunde, ein Zeugniß über das Leben des Mitgliedes und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung vorzeigt;
- c) der Rückgewähr an diejenige Person, welche die Versicherungs-Urkunde, betreffenden Falls mit den zugehörigen Coupons, und den Totenschein des Mitgliedes vorlegt.
- d) Zur Bewirkung der Umwandlung einer Versicherung in eine andere, ferner zur Bewirkung der Absindung (§. 77) und zum Bezug der Absindungssumme ist derjenige als legitimirt anzuziehen, der die ursprüngliche Versicherungs-Urkunde, ein Zeugniß über das Leben des Mitgliedes und betreffenden Falls die letzte Prämien-Quittung übergiebt.

In allen Fällen ist jedoch die Direction und in deren Auftrag jeder Agent berechtigt, die Legitimation zu prüfen.

Das Lebensattest muß stets von einer öffentlichen Behörde oder von einem öffentlichen Beamten, welcher ein Dienstiegel führt, unter Beidrückung des Letzteren ausgestellt sein und nachweisen, daß das Mitglied den Tag erlebt hat, von dessen Erleben die Fälligkeit der Rente beziehentlich des Kapitals abhängig ist.

Zu einzelnen Fällen kann die Direction von der Vornahme eines amtlichen Lebenszeugnisses (s. h. d.) dispensiren. Bei Versicherung fester Zeitrenten ist kein Lebenszeugniß erforderlich.

§. 76.

Unzulässigkeit der Uebertragung auf das Leben eines Andern.

Eine Uebertragung der durch Einlagen erworbenen Rechte auf das Leben einer anderen Person findet unter keinen Umständen statt.

§. 77.

Unwiderprüflichkeit der Einlagen. Auswanderung.

Alle Einlagen sind unwiderprüflich. Nur wenn ein Mitglied seinen Wohnsitz außerhalb Europas verlegt, kann dem Besizer der auf das Leben desselben ausgestellten Versicherungs-Urkunden gegen Verzicht auf alle Rechte aus denselben und Rückgabe der Urkunden eine nach den Verhältnissen festzusetzende Absindung,

welche jedoch 75 pCt. des zeitigen Deckungskapitals nicht übersteigen darf, von der Direction gewährt werden.

§. 78.

Verfall der Zahlungen.

Jede von der Anstalt zugesicherte Leistung an Renten und Dividenden verfällt mit Ablauf von 4 Jahren nach dem auf den Termin ihrer Fälligkeit folgenden 31. December.

Der Anspruch auf Rückgewähr erlischt, wenn er nicht binnen 4 Jahren vom Tage des Todes des betreffenden Mitgliedes ab bei der Direction geltend gemacht oder wenn die Rückgewähr nicht binnen Jahresfrist nach Bewilligung der Zahlung abgehoben ist.

Alle sonstigen Ansprüche aus Versicherungsverträgen können nur während 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit geltend gemacht werden.

Wenn nach den zu Berlin geltenden Gesetzen für eine der vorstehend bezeichneten Forderungen kürzere Verjährungsfristen eintreten, so sind die letzteren maßgebend.

§. 79.

Verlängerung der Fristen.

Wenn eine fällige Leistung innerhalb der in §. 78 bezeichneten Fristen zwar gefordert ist, aber die erforderlichen Dokumente nicht vorgelegt werden, so kann die Direction, falls das Fehlen der Dokumente entgegenschärfbar erscheint, auf beschleunigten Antrag die Fristen des §. 78 verlängern oder nach Ablauf derselben ohne Verbringung der Dokumente zahlen.

§. 80.

Verfall des Deckungs-Kapitals.

Wenn die fälligen Renten einer Einlage während zehn auf einander folgender Jahre nicht erhoben sind, so werden die Interessen unter Angabe des Namens des betreffenden Mitgliedes und der Nummer der Einlage durch einen in den Anstaltsblättern (§. 65) zu publicirenden Aufruf aufgefordert, ihre Rechte geltend zu machen. Erfolgt die Erhebung der fälligen Renten nicht innerhalb eines Jahres von der ersten Publication des Aufrufs an, so erlöschen alle Ansprüche aus der betreffenden Einlage und das Deckungs-Kapital verfällt zu Gunsten der Anstalt.

Dies wird durch ein Resolüt der Direction nach Ablauf der Frist festgesetzt.

Wird jedoch vor Ablaßung des Resoluts das Leben des betreffenden Mitgliedes von diesem selbst oder von einem andern Interessenten der Direction nachgewiesen, wenn auch ohne Vorlegung der Versicherungs-Dokumente, so kann die Direction die Frist für die Verfallenerklärung verlängern.

§. 81.

Berechnung der Deckungs-Kapitalien.

Alfälllich wird eine Berechnung für alle nach diesem Titel abgeschlossenen Versicherungen aufgestellt. Dabei sind nach derselben Sterblichkeits-tafel, bemessene Zinsfuß und nach den Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Deckungs-Kapitalien (Zeitwerte) aller dieser Versicherungen festzustellen.

§. 82.

Sicherheitsfonds.

Außer dem Deckungs-Kapital ist für die nach diesem Titel abzuschließenden Versicherungen ein Sicherheitsfonds zu bilden.

A. Seine Einnahmen sind:

- 1. der über 4 pCt. hinausgehende Zinsenertrag des Deckungs-Kapitals (§. 59 b.),
- 2. die verfallenen Renten, Dividenden, Rückgewährbeträge, sowie die Deckungskapitalien aus erloschenen oder verfallenen Versicherungen nach Tit. VII,
- 3. die Dividenden der nach nicht seit 5 Jahren bestehenden Versicherungen (§. 84),
- 4. seine eigenen Zinsen in Höhe von 3 pCt.,
- 5. der in den Kapitals-Einlagen und Prämien nach Tit. VII stehende Zuschlag für Verwaltungskosten.

B. Seine Ausgaben sind:

- 1. der eventuell erforderliche Zuschlag zu dem Deckungs-Kapital,
- 2. der jährliche Zuschlag zu dem Verwaltungskostenfonds (§. 59 a.),
- 3. die Zahlung der zu Dividenden zu verwendenden Summe.

§. 83.

Dividenden.

Wenn der Sicherheitsfonds mehr als 4 pCt. des Deckungs-Kapitals beträgt, so dürfen seine Ueberschüsse nach dem Erniessen des Curatoriums ganz oder theilweise als Dividende verteilt werden.

§. 84.

Maßstab für die Dividenden-Verteilung, ihre Bekanntmachung und Zahlung.

Für das Einzahlungsjahr gibt es keine Dividende, für die folgenden 5 Kalenderjahre wird die Dividende nicht sofort ausbezahlt, sondern schiebt zum Sicherheitsfonds.

Wenn und soweit der Sicherheitsfonds mehr als 4 pCt. der Deckungs-Kapitalien beträgt, so werden nach dem Erlöschen einer Versicherung die von ihr zu diesem Fonds geflossenen Dividenden ohne Zinsen dem Präsentanten der Versicherungs-Dokumente nachgezahlt.

Die aus dem Geschäftsbetriebe eines Kalenderjahres herrührende Dividende gebührt den am 31. December dieses Jahres wenigstens schon 12 Monate lang bestehenden Versicherungen. Den Maßstab für ihre Verteilung bildet:

- bei Versicherungen mit einmaliger Einzahlung die einzahlte Summe,
- bei Versicherungen mit wiederkehrenden Prämienzahlungen die Summe der schon bis zu Anfang des betreffenden Kalenderjahres gezahlten Prämien.

Dabei werden aber nur die Beträge von je vollen 10 Mark berücksichtigt; die überschüssigen Mark und Pfennige der Summe kommen dagegen bei der Dividenden-Verteilung nicht in Betracht.

Die Höhe der Dividende wird alljährlich bekannt gemacht. Ihre Zahlung erfolgt nach Maßgabe der Versicherungs-Bedingungen.

§. 85.

Kürzung der Rente. Erhöhung der Prämien.

Für den unwahrscheinlichen Fall, daß der Sicherheitsfonds zur Ausgleichung der Ausfälle des Deckungs-Kapitals, sowie der sonstigen ihm obliegenden Pflichten unzureichend sein sollte, sind diese Ausfälle auf die Deckungs-Kapitalien der Mitglieder anzuwenden und davon abzusprechen.

Berufen diese Ausfälle auf einer voranschläglich abzuändernden Veränderung des Zinsfußes, so ist auf die Modifikation der Versicherungs-Bedingungen soweit als nötig Bedacht zu nehmen, und es bleibt für solchen Fall vorbehalten, auch für die bestehenden Versicherungsverträge im Wege der Statutenänderung festzusetzen, in welcher Art die der Anstalt obliegenden Leistungen herabzusetzen resp. die noch fällig werdenden Prämien zu erhöhen sind.

§. 86.

Ausschließung von der Anstalt. Verlorene Dokumente. Die §§. 36 litina I bis 3 und 37 Titel I) gelten auch bezüglich der Versicherungen, welche nach Titel VII. abgeschlossen sind.

Titel VIII.

Sparkasse.

§. 87.

Die Anstalt errichtet eine öffentliche Sparrasse, für welche ein besonderes Reglement vom Curatorium unter Bestätigung des Ministers des Innern erlassen werden soll.

Berlin, den 12. October 1877.

Die nach §. 64 der Statuten zusammen getretene Commission zur außerordentlichen Revision derselben.

Der Ministerial-Commissarius.

Weim.

Die Mitglieder des Curatoriums.

Dr. Jacobi. Dr. Forch.

Die Mitglieder der Direction.

Maxfc. Garrasowij. Stämmker.

Vorstehender Nachtrag zu den revidirten Statuten der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt wird von uns genehmigt.

Berlin, den 5. November 1877.

Das Curatorium der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt. Ribbed. Forch. Jacobi. Rathmann. v. Rynsch.

Anlage des dritten Nachtrags zu den Statuten der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt. Sterblichkeits-Tafel.

Alter.	Lebende.	Alter.	Lebende.	Alter.	Lebende.	Alter.	Lebende.
0	100,000	25	79,196	50	62,317	75	26,169
1	93,496	26	78,561	51	61,513	76	24,000
2	91,782	27	77,925	52	60,679	77	21,834
3	90,360	28	77,297	53	59,825	78	19,475
4	89,157	29	76,675	54	58,956	79	17,536
5	88,147	30	76,058	55	58,070	80	15,442
6	87,302	31	75,440	56	57,153	81	13,412
7	86,606	32	74,812	57	56,219	82	11,475
8	86,049	33	74,171	58	55,238	83	9,655
9	85,620	34	73,516	59	54,174	84	7,964
10	85,302	35	72,849	60	53,010	85	6,422
11	85,098	36	72,172	61	51,754	86	5,049
12	84,926	37	71,488	62	50,413	87	3,880
13	84,789	38	70,800	63	48,996	88	2,926
14	84,524	39	70,109	64	47,502	89	2,168
15	84,266	40	69,416	65	45,929	90	1,583
16	83,943	41	68,721	66	44,265	91	1,137
17	83,561	42	68,025	67	42,506	92	801
18	83,128	43	67,330	68	40,656	93	553
19	82,652	44	66,638	69	38,727	94	372
20	82,140	45	65,945	70	36,734	95	244
21	81,597	46	65,249	71	34,684	96	155
22	81,027	47	64,546	72	32,505	97	95
23	80,435	48	63,827	73	30,177	98	53
24	79,824	49	63,086	74	28,534	99	26
						100	11

Der vorstehende Statuten-Nachtrag ist durch Allerhöchsten Erlass vom 3. December d. Jd., welcher wörtlich dahin lautet:

Auf den Bericht vom 27. November d. Jd. will Ich dem nebst den übrigen Anlagen wieder beigegebenen dritten

Nachtrage vom 12. October 1877 zu den revidirten Statuten der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt do conf.

17. Februar 1851 hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung erteilen.

Berlin den 3. December 1877.

(gez.) Wilhelm.

(gez.) Friedenthal.

Am den Minister des Innern. landesherrlich genehmigt worden.

Berlin, den 7. December 1877.

(L. S.)

Der Minister des Innern. Am Allerhöchsten Auftrage:

Friedenthal.

Attest.

L. A. 8938.

N m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 1.

Den 4. Januar.

1878.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

9. Das 43. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1218. Die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schapanweisungen im Betrage von 10,000,000 Mark. Vom 24. December 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

4. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. October d. J. beschloffen:

die Bundesregierungen seien zu ersuchen, auszuordnen, daß im amtlichen Verkehr, sowie bei dem Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten, die in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführten abgekürzten Bezeichnungen der Maße und Gewichte, unter Beobachtung der beigegebenen Regeln, ausschließlich in Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 20. November 1877.

Der Reichskanzler. S. B.: Hofmann.

Zusammenstellung der abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen.

A. Längenmaße:	
Kilometer	km
Meter	m
Centimeter	cm
Millimeter	mm
B. Flächenmaße:	
Quadratkilometer	qkm
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm
Quadratcentimeter	qcm
Quadratmillimeter	qmm
C. Körpermaße:	
Kubikmeter	cbm
Hektoliter	hl
Liter	l
Kubiccentimeter	ccm
Kubikmillimeter	cmm
D. Gewichte:	
Tonne	t
Kilogramm	kg
Gramm	g
Milligramm	mg

1) Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigegeben.

2) Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlensdrücke — nicht über das Dezimal-komma derselben — gesetzt, also 5,37 m, — nicht 5 m 37 und nicht 5 m 37 cm —.

3) Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma, — nicht der Punkt —. Sonst ist das Komma bei Maß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlensdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

3. Betreffend die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Schlesien. Vom 2. November 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.

verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 ff.) für die Provinz Schlesien nach Anhörung des Provinzial-Landtages, was folgt:

In § 22 Ziffer 1.

§ 1. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1) Die Fischerei auf Fischlamen ist verboten;

2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Stör (<i>Acipenser sturio</i>)	100 Cmt.
Lachs (<i>Salmo, Salmo salar</i>)	50 "
Große Maräne (<i>Madue-Maräne, Coregonus maraena</i>)	40 "
Zander (<i>Sandart, Lucioperca sandra</i>)	} 35
Kapfen (<i>Kaapfen, Kaapf, Eghied, Aspius vorax</i>)	
Kal (<i>Anguilla vulgaris</i>)	
Hecht (<i>Esox lucius</i>)	
Barbe (<i>Barbus haasi</i>)	
Blei (<i>Brasse, Brachsen, Abramis brama</i>)	} 28
Lachsforelle (<i>Meerforelle, Silber-lachs, Strandlachs, Trumpe, Salmo trutta</i>)	

Raifisch (Alse, Clupea alosa) . . .	} 28 Cmt.
Frönte (Clupea finta)	
Karpfen (Cyprius carpio)	} 20
Döbel (Squalius cephalus)	
Uhlid (Merling, Idas melanotus)	
Schlei (Schleife, Tinca vulgaris)	
Korelle (Salmo fario)	
Aisch (Aische, Thymallus vulgaris)	
Karaische (Carassius vulgaris)	
Kleine Maräne (Coregonus albula)	
Blöpe (Rothauge, Leuciscus rutilus)	
Parisch (Perca fluviatilis)	
Rothfeder (Scardinius erythropthalmus)	} 15
Krebs (gemeiner Flußkreb, Astacus fluviatilis)	

3) Fischeamen, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das dafelbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu legen.

4) Zum Besetzen der zur Fischzucht dienenden Gewässer kann die Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§ 2. Vorbehaltenlich der im § 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden § 1 Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischamen und Fische der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem dafelbst angegebenen Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch verjandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Bu § 22 Ziffer 2.

§ 3. Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen.

Alle nicht geschlossenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

§ 4. Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenuntergang am Sonntag.

Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit ist jede Art des Fischfanges in nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Die Bezirksregierung ist jedoch ermächtigt, den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Berrichtungen mit Segeln, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, es zu gestatten, daß die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachgesehen, ausgenommen und wieder ausgelegt werden, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.

Auch kann das Angeln mit der Ruthe während der wöchentlichen Schonzeit, jedoch mit Ausschluß der Winterschonzeit (§ 5), von der Bezirksregierung gestattet werden.

§ 5. Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein und erstreckt sich im Winter

auf die Zeit vom 15. Oktober bis zum 14. Dezember und im Frühjahr auf die Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni. Eine und dieselbe Strecke eines Gewässers soll nur einer jährlichen Schonzeit unterworfen sein.

§ 6. Die Winterschonzeit findet Anwendung auf nachfolgende für den Laich der Salmoniden geeignete Gewässer:

- 1) auf den Goldbach oder Prudlik und seine Nebengewässer, von der Stadt Neustadt, und zwar von der von Neustadt nach Reize führenden Chaussee an aufwärts;
- 2) auf die Freiwaldauer Biele und ihre Nebengewässer, von der Grenze der Feldmarken Preiland und Polnisch-Wette an aufwärts;
- 3) auf die Reize und ihre sämtlichen Nebenflüsse mit Ausfluß des Zabelbaches von Bartba aufwärts und von da bis zur Einmündung der Biele, ausschließlich der letzteren (Nr. 2), nur auf die Nebengewässer der Reize;
- 4) auf die Peile oder das Reichenbacher Wasser und sämtliche Nebengewässer, von Ober-Gräditz an aufwärts;
- 5) auf die Weistritz und sämtliche Nebengewässer, von der Papierfabrik zu Ober-Weistritz an aufwärts;
- 6) auf den Vober von der Einmündung des Biederitz an aufwärts und alle diejenigen seiner Nebengewässer, welche oberhalb der Einmündung des Kennitz-Baches gelegen sind, mit Einschluß des Kennitz-Baches;
- 7) auf den Queiß und seine sämtlichen Nebengewässer, von Krobsdorf an aufwärts;
- 8) auf die Kapbach und ihre sämtlichen Nebengewässer, von der unteren Grenze des Goldberg-Haynauer Kreises an aufwärts.

Alle übrigen nicht geschlossenen Gewässer, insonderheit die Ober, unterliegen der Frühjahrsschonzeit. Diejenige Stelle der Gewässer, von welcher an aufwärts die Winterschonzeit und abwärts die Frühjahrsschonzeit beginnt, soll, soweit erforderlich, durch örtliche von der Staatsregierung herzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

§ 7. Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrsschonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen.

Bei dieser ausnahmsweisen Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören. Die näheren Vorschriften hierüber sind eintretenden Falls im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

Der Betrieb der Fischerei vermittelt ständiger Berrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Laich und

Al, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.), ingleichen vermittelt Schwimmender oder am Ufer oder Flußbette befestigter oder verankerter Netze oder Reusen (Hamen u. s. w.) darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.

Ausdrücklich für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Kinten, Maifischen und Sinteren kann während der Frühjahrs Schonzeit die in Alinea 2 erwähnte dreitägige Frist bis zu höchstens fünf Tagen einer jeden in die Schonzeit fallenden Woche von der Bezirksregierung erstreckt werden.

§ 8. Während der Dauer der in den §§ 4 bis 6 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht befestigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§ 28 des Gesetzes).

§ 9. Die §§ 3 Alinea 2 bis § 7 finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten. Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Zu § 22 Ziffer 3.

§ 10. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

- 1) die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) (§ 21 des Gesetzes);
- 2) die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagseibern, Gabeln, Nahtarken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

Die Verwendung von Speeren und Eijen (nicht jedoch der Nahtarken) kann zum Zwecke des Aalfangs von der Bezirksregierung in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;

- 3) das Zusammenreiben der Fische bei Nacht mittelst Leuchten oder Fackeln.

§ 11. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgehöpft werden.

§ 12. Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen, außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung, nicht neu angelegt werden.

Zu § 22 Ziffer 4.

§ 13. Nach Ablauf von drei Jahren, von Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern, vorbehaltlich der nach-

folgenden Ausnahme, keine Fanggeräthe (Netze und Geslechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen.

Fanggeräthe, welche ausdrücklich für den Fang von Aal bestimmt sind, dürfen eine Weite der Oeffnungen von mindestens 1,5 Centimeter haben.

§ 14. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) dürfen am Ufer eines fließenden Gewässers oder im Flußbette befestigte oder verankerte nicht ständige Fischereivorrichtungen (Hamen u. s. w.) oder schwimmende Netze sich niemals weiter, als über die Hälfte des Wasserlaufes in seiner Breite, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, erstrecken.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Zu § 22 Ziffer 5.

§ 15. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören.

Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren, sowie der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insofern dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49 ff.) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Eingiehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§ 17. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Schonzeiten in den §§ 3 bis 7 und § 9, über verbotene Fangmittel in den §§ 10 bis 12, über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe und über die Beschränkungen in der Benutzung derselben in den §§ 13 und 14 für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§ 18. Alle auf den Gegenstand dieser Verordnung bezüglichen, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften treten, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Unkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1877.

(L. S.)

W i l h e l m.

Friedenthal.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

10. In Gemäßheit des § 22 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1854 bis inkl. 1877, nach Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktlorten herausgestellt haben, wie folgt:

(Siehe erste Tabelle S. 6.)

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1878.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

11. Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Jahres 1877, welche bei Ablösungen zur Feststellung des alljährlichen Marktpreises maßgebend sind, werden wie folgt:

(Siehe zweite Tabelle S. 6.)

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1878.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

1. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. Dezember 1874 und in Gemäßheit des § 3 der Prüfungs-Ordnung vom 15. Oktober 1872 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfungs-Termine für Rektoren im Jahre 1878 auf den 10. und 11. Mai, und 18. und 19. Oktober, für Lehrer an Mittelschulen auf den 6. bis 9. Mai und 14. bis 17. Oktober festgesetzt worden sind.

Diejenigen, welche sich einer der beiden vorstehenden gedachten Prüfungen zu unterziehen gedenken, haben sich unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 20. Januar bezw. bis zum 30. Juni 1878 bei dem unterzeichneten Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium zu melden.

Breslau, den 17. Dezember 1877.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

2. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. September 1874, sowie in Gemäßheit des § 7 der Prüfungs-Ordnung vom 24. April 1874 bringen wir hiermit zur Kenntniß der Beteiligten, daß zur Prüfung von Schulvorsteherinnen im Jahre 1878 auf den 23. April und 1. Oktober, zur Prüfung von Lehrerinnen auf den 24. April und folgende Tage und den 2. Oktober und folgende Tage Termine angesetzt worden sind.

Meldungen zur Vorsteherinnen-Prüfung sind bis zum 20. Januar resp. 30. Juni, zur Lehrerinnen-Prüfung bis zum 10. März resp. 20. August 1878

unter Befügung der vorgeschriebenen Zeugnisse bei uns einzureichen.

Jede der Gemeldeten wird besonderen Bescheid erhalten, wo und wann sie sich zur Prüfung einzufinden hat. Breslau, den 17. Dezember 1877.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

5.

Bergwerks-Berleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 28. Oktober 1872 präsentirte Mithung wird der Handelsgesellschaft G. Kulmiz zu Ida- und Marienhütte bei Saarau unter dem Namen „Nil nisi bene“ das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. T. S. J. K. L. M. N. H. O. P. und Q. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,146,588 Quaer.-Metern hat und in den Gemeinden Dittersbach, Althayn, Neuhayn, Sellhammer und Langwallerdsdorf, im Kreise Waldenburg, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Stein-Kohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 14. Dezember 1877.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amislofale des Königlichen Revierbeamten, Berggraths Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 14. Dezember 1877.

Königliches Oberbergamt.

667. Aufkündigung von ausgelosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der nach Maßgabe des Zilgungsplans zum 1. April 1878 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 675,526 Mark gezogen worden und zwar:

184 Stück Lit. A. à 3000 Mark.	
Nr. 9.	72. 144. 385. 482. 1,106. 1,217. 1,262. 1,334. 1,360. 1,469. 1,614. 1,993. 2,094. 2,310. 2,361. 2,487. 2,686. 2,978. 2,993. 3,201. 3,333. 3,357. 3,551. 3,618. 3,728. 4,039. 4,120. 4,397. 4,483. 4,706. 4,797. 4,851. 4,983. 5,532. 5,902. 5,962. 6,455. 6,603. 6,745. 6,780. 6,808. 7,121. 7,205. 7,482. 7,689. 7,711. 7,760. 7,946. 7,953. 8,006. 8,135. 8,233. 8,295. 8,399. 8,492. 8,584. 8,742. 8,810. 8,859. 8,954. 9,441. 9,468. 9,510. 9,620. 9,707. 9,712. 9,810. 10,098. 10,789. 11,064. 11,265. 11,358. 11,426. 11,497. 11,794. 11,912. 12,005. 12,077. 12,138. 12,595. 12,821. 12,843. 12,848. 12,857. 13,305. 13,540. 13,598. 13,725. 13,808. 13,834. 13,929. 13,966. 14,092.

14,187.	14,248.	14,570.	14,733.	14,775.	14,849.	5,766.	6,065.	6,210.	6,223.	6,267.	6,280.	6,325.
15,227.	15,313.	15,449.	15,624.	15,675.	15,945.	6,400.	6,417.	6,483.	6,696.	7,082.	7,337.	7,470.
15,975.	15,991.	15,992.	16,499.	16,518.	17,038.	7,788.	7,984.	8,159.	8,176.	8,194.	8,277.	8,522.
17,055.	17,139.	17,165.	17,228.	17,656.	17,762.	8,601.	8,859.	8,951.	8,987.	9,181.	9,289.	9,374.
18,139.	18,334.	18,383.	18,724.	18,744.	18,788.	9,631.	9,647.	9,796.	9,935.	10,248.	10,324.	10,371.
18,797.	18,899.	19,581.	19,764.	19,835.	19,965.	10,501.	10,751.	10,885.	11,029.	11,228.	11,516.	
19,974.	20,385.	20,375.	20,668.	20,698.	20,788.	11,662.	11,920.	11,979.	12,037.	12,094.	12,221.	
21,234.	21,266.	21,374.	21,388.	21,602.	21,710.	12,566.	12,702.	13,220.	13,369.	13,424.	13,495.	
21,736.	22,108.	22,135.	22,315.	22,369.	22,426.	13,564.	13,709.	14,284.	14,400.	14,646.	14,838.	
22,458.	23,283.	23,518.	23,630.	23,707.	23,856.	14,860.	15,220.	15,232.	15,554.	15,626.	15,702.	
23,940.	24,070.	24,089.	24,173.	24,460.	24,503.	16,040.	16,160.	16,266.	16,294.	16,348.	16,422.	
24,528.	24,865.	25,001.	25,011.	25,067.	25,213.	16,509.	16,926.	17,061.	17,149.	17,156.	17,514.	
25,244.	25,301.	25,397.	25,409.	25,491.	25,771.	17,827.	17,975.	18,071.	18,115.	18,367.	18,431.	
26,144.	26,171.	26,184.	26,292.	26,331.	26,510.	18,673.	18,678.					
26,875.	27,067.	27,117.	27,530.	27,567.	27,845.							

44 Stück Lit. B. à 1500 Mart.

Nr. 58.	228.	527.	531.	823.	923.	1,511.	1,590.
1,607.	1,781.	2,092.	2,290.	2,330.	2,335.	2,451.	2,492.
2,536.	2,748.	2,949.	3,065.	3,067.	3,111.	3,210.	3,792.
3,868.	4,341.	4,448.	4,524.	5,013.	5,217.	5,279.	5,291.
5,464.	5,661.	5,695.	5,924.	5,930.	5,938.	6,185.	6,336.
6,359.	6,518.	6,534.					

160 Stück Lit. C. à 300 Mart.

Nr. 107.	136.	143.	366.	621.	925.	1,073.	1,317.
1,341.	1,684.	2,144.	2,220.	2,318.	2,607.	2,619.	2,638.
2,654.	2,671.	2,693.	2,859.	2,943.	2,981.	3,099.	3,176.
3,300.	3,344.	3,409.	3,617.	3,837.	4,049.	4,305.	5,217.
5,366.	5,507.	5,527.	5,786.	6,224.	6,327.	6,628.	6,844.
6,937.	7,000.	7,257.	7,317.	7,487.	7,789.	8,031.	8,064.
8,233.	8,497.	8,511.	8,852.	8,892.	9,134.	9,373.	9,460.
9,558.	9,590.	9,591.	9,832.	9,839.	9,976.	10,068.	10,218.
10,438.	10,615.	10,873.	10,923.	10,934.	10,944.	11,293.	11,313.
11,313.	11,723.	11,895.	11,974.	12,001.	12,209.	13,147.	13,170.
13,312.	13,371.	13,380.	13,420.	13,603.	13,617.	13,768.	13,790.
13,969.	14,193.	14,241.	14,279.	14,413.	14,584.	14,879.	14,965.
14,979.	15,161.	15,364.	15,558.	15,807.	16,092.	16,109.	16,355.
16,362.	16,389.	16,407.	16,762.	16,965.	17,307.	17,669.	17,729.
17,775.	17,848.	17,852.	17,882.	17,894.	17,992.	18,052.	18,097.
18,269.	18,432.	18,543.	18,985.	18,995.	20,026.	20,251.	20,621.
20,653.	20,725.	20,790.	21,013.	21,869.	22,167.	22,314.	22,328.
22,355.	22,625.	22,712.	22,950.	23,042.	23,132.	23,216.	23,235.
23,253.	23,254.	23,265.	23,374.	23,432.	23,444.	23,446.	23,564.
23,784.	23,823.	23,879.	23,883.	23,922.	23,971.	24,004.	24,036.
24,044.							

127 Stück Lit. D. à 75 Mart.

Nr. 25.	370.	792.	868.	1,089.	1,228.	1,349.	1,399.
1,446.	1,818.	1,937.	2,054.	2,156.	2,233.	2,255.	2,380.
2,427.	2,460.	2,741.	2,797.	2,829.	2,935.	2,989.	3,021.
3,086.	3,088.	3,146.	3,275.	3,282.	3,301.	3,596.	3,915.
4,016.	4,051.	4,328.	4,632.	5,121.	5,142.	5,288.	5,306.
5,616.	5,765.						

5,766.	6,065.	6,210.	6,223.	6,267.	6,280.	6,325.
6,400.	6,417.	6,483.	6,696.	7,082.	7,337.	7,470.
7,788.	7,984.	8,159.	8,176.	8,194.	8,277.	8,522.
8,601.	8,859.	8,951.	8,987.	9,181.	9,289.	9,374.
9,631.	9,647.	9,796.	9,935.	10,248.	10,324.	10,371.
10,501.	10,751.	10,885.	11,029.	11,228.	11,516.	
11,662.	11,920.	11,979.	12,037.	12,094.	12,221.	
12,566.	12,702.	13,220.	13,369.	13,424.	13,495.	
13,564.	13,709.	14,284.	14,400.	14,646.	14,838.	
14,860.	15,220.	15,232.	15,554.	15,626.	15,702.	
16,040.	16,160.	16,266.	16,294.	16,348.	16,422.	
16,509.	16,926.	17,061.	17,149.	17,156.	17,514.	
17,827.	17,975.	18,071.	18,115.	18,367.	18,431.	
18,673.	18,678.					

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1878 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurückerlieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Ser. IV. Nr. 8 bis 16 nebst Talons sowie gegen Quittung in term. den 1. April 1878 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hieselbst — in den Vormittagstunden von 9 bis 1 Uhr haar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apolnits und nach der Nummersfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzuliegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, jedoch frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, einzulenden und die Ueberendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1878 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Ser. IV. Nr. 8 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 4 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen zehn Jahren.

Hierbei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die die Liste aller gekündigten, resp. noch rückständigen Rentenbriefe enthaltende Nummer der allgemeinen Verloostungs-Tabelle von der Redaction des deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers für 25 Pf. jederzeit bezogen werden kann.

Breslau, den 19. November 1877.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesiens.

Lauf. Nr.	Bezeichnung der Marktorthe.	Weizen				Roggen		Gerste		Hafer	
		weißer		gelber		der Neuschaffel.					
		Markt	Pf.	Markt	Pf.	Markt	Pf.	Markt	Pf.	Markt	Pf.
1	Bernstadt	—	—	7	54	5	66	4	58	2	87
2	Bredlau	—	—	7	29	5	67	4	56	2	93
3	Brieg	—	—	7	15	5	63	4	30	2	63
4	Kronenfein	8	04	—	—	5	84	4	41	2	99
5	Freiburg	7	90	—	—	5	86	4	66	2	92
6	Glas	—	—	7	81	5	72	4	36	2	87
7	Gubrau	—	—	7	69	5	79	4	58	3	02
8	Habelschwerdt	—	—	8	45	5	98	4	50	2	99
9	Münsterberg	—	—	—	—	5	73	4	28	2	92
10	Namslau	—	—	7	52	5	67	4	61	2	94
11	Neumarkt	—	—	7	41	5	81	4	60	2	80
12	Delb	—	—	—	—	5	73	4	68	3	07
13	Dblau	—	—	7	12	5	65	4	32	2	82
14	Praudnitz	—	—	7	71	5	73	4	64	2	91
15	Reichenbach	7	79	7	31	5	86	4	56	2	95
16	Schweidnitz	7	91	7	21	5	83	4	51	2	85
17	Strehlen	—	—	7	13	5	77	4	33	2	89
18	Striegau	7	79	7	16	5	73	4	58	3	03
19	Wartenberg	—	—	7	62	5	65	4	51	2	87
20	Wobslau	—	—	8	22	6	10	4	98	3	10
21	Groß-Glogau	—	—	7	54	5	78	4	69	3	06
22	Riegnitz	—	—	7	63	5	87	4	68	2	86

Lauf. Nr.	Bezeichnung der Marktorthe.	Weizen				Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Kartoffeln	
		weißer		gelber		der Neuschaffel.									
		Markt	Pf.	Markt	Pf.	Markt	Pf.	Markt	Pf.	Markt	Pf.	Markt	Pf.	Markt	Pf.
1	Bernstadt	—	—	7	78	5	37	5	39	2	85	6	72	1	40
2	Bredlau	—	—	7	34	4	91	4	85	2	66	6	51	1	65
3	Brieg	—	—	7	17	5	08	4	78	2	65	6	36	1	31
4	Kronenfein	8	06	7	53	5	81	5	04	3	18	6	09	1	16
5	Freiburg	7	32	—	—	5	61	5	25	3	26	7	76	1	25
6	Glas	—	—	6	89	5	10	4	36	2	69	8	20	1	52
7	Gubrau	—	—	7	26	5	58	4	33	3	05	7	41	1	23
8	Habelschwerdt	—	—	8	88	5	90	4	99	2	83	6	30	2	—
9	Münsterberg	—	—	7	87	5	58	4	92	2	80	5	86	1	20
10	Namslau	—	—	7	24	4	94	4	61	2	61	—	—	1	17
11	Neumarkt	—	—	6	90	4	98	4	90	2	68	6	51	1	31
12	Delb	—	—	7	31	5	01	4	85	2	58	8	59	1	40
13	Dblau	—	—	6	74	5	04	4	89	2	75	7	13	1	13
14	Praudnitz	—	—	7	74	5	54	4	83	2	77	6	70	2	20
15	Reichenbach	—	—	7	94	5	50	5	10	2	91	—	—	1	29
16	Schweidnitz	—	—	7	60	5	64	4	98	2	87	6	70	1	53
17	Strehlen	—	—	7	59	5	66	5	07	2	80	7	20	1	30
18	Striegau	—	—	7	69	6	—	5	12	3	22	7	20	1	11
19	Wartenberg	—	—	7	99	5	46	4	93	2	53	—	—	—	73
20	Wobslau	—	—	8	55	6	—	5	67	3	08	7	43	1	30
21	Groß-Glogau	—	—	7	83	5	46	5	21	2	97	—	—	1	31
22	Riegnitz	—	—	7	46	5	26	4	75	2	41	5	91	1	34

12. Vom 1. Januar 1878 ab wird das zur Beförderung von Postfachen mitbenutzte Privat-Personen-fuhrwerk zwischen Briesg Stadt und Carlshub D.-Schl. bis Briesg Bhf. ausgedehnt werden und folgenden Gang erhalten:

aus Briesg Bhf.	um 10 Uhr 40 Min.	Abends,
aus Briesg Stadt	• 11 • —	• Abends,
in Carlshub D.-Schl.	= 3 • 45	• früh,
aus Carlshub D.-Schl.	= 10 • 45	• Vorm.,
aus Briesg Stadt	= 3 • 45	• Nachm.,
in Briesg Bhf.	= 3 • 55	• Nachm.

Breslau, den 28. Dezember 1877.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Geh. Post-Rath Albinus. **6.** Wir machen hierdurch bekannt, daß vom Bundesrath folgende Abänderung des § 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 beschlossen worden ist:

1. Die Vorschrift in § 48 des Betriebs-Reglements sub II A. 20:

„Gemahlene Holzkohle“

jenie zu Nr. 20:

„Gemahlene Holzkohle wird nur in luftdicht verschlossenen Behältern aus starkem Eisenblech zum Transport zugelassen“

wird aufgehoben.

II. An deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Früch geglähte Holzkohle in gemahlener oder sörmigem Zustande wird zum Transport nur zugelassen entweder in luftdicht verschlossenen Behältern aus starkem Eisenblech oder in luftdichten, aus mehrfachen Eagen sehr starken und steifen, gefirnigten Pappdeckels gefertigten Fässern (sogenannten amerikanischen Fässern), deren beide Enden mit eisernen Reifen versehen, deren Bodenstücke aus starkem abgedrehten Holze mittelst eiserner Holzschrauben an die eisernen Reife geschraubt und deren Fugen mit Papier- oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind.

Wird gemahlene oder sörmige Holzkohle zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie sich in frisch geglähten Zustande befindet oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird Erstveres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.“

Berlin, den 20. Dezember 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

7. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der im Jahre 1878 in Paris stattfindenden Weltausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird im Transportverehr auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnlirien eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hirtour sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungsg.-Comites nachgewiesen wird, daß die Gegenstände zc. ausgestellt

gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb des Jahres 1878 nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 21. Dezember 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

8. Mit dem 1. Januar 1878, dem Tage der Betriebs-Eröffnung der Strecke Demmin-Stralsund der Berliner Nordbahn, werden die Stationen Rasow, Grimmen, Elmendorff und Stralsund dem Personen-, Güter- und Privatdepeschen-Verkehr übergeben. Bezüglich des Tarifs für den Personen-Verkehr ist besondere Bekanntmachung erlassen. Für den Güterverkehr tritt zum diesseitigen Lokal-Güter-Tarif im Anhang vom 1. Juli c. ein Nachtrag V. in Kraft. Derselbe enthält Abänderungen des Betriebs-Reglements und Ergänzungen der Tarif-Bestimmungen, neue Gebühren für die Ueberfuhr der Güter auf der Berliner Verbindungsbahn nach dem Bahnhofe Berlin der Berlin-Dresdener Eisenbahn, neue Tarifsätze für den Stück- und Sülgut-Verkehr zwischen Berlin (N. M. E., B. N. B. und K. O.) und den Stationen der Berliner Ringbahn, sowie Station Berlin (Berlin-Dresdener Bahnhof), Kilometerzeiger und Tarif-tabellen für den Verkehr zwischen den neu zu eröffnenden Stationen der Berliner Nordbahn untereinander u. zwischen diesen Stationen einerseits und denen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, sowie den Stationen Forst, Peitz und Zeuplig der Halle-Corau-Subener Eisenbahn andererseits, neue Tarifsätze für Niederschlesische Steinkohlen und Koks nach den Stationen der Berliner Ringbahn, ferner mit Gültigkeit vom 1. Februar 1878 anderweitige Gebühren für die Ueberfuhr der Güter auf der Berliner Verbindungsbahn, sowie mit Gültigkeit vom 15. Februar 1878, Aenderungen der speziellen Tarifvorschriften und der Tarifsätze des Nachtrags II. vom 1. Oktober c., endlich Druckschlerberichtigungen.

Exemplare des Tarifnachtrages sind zum Preise von 0,25 Mark pro Stück bei den Güter-Kassen zu Berlin (N. M. E.), Frankfurt a. D., Breslau, Görlitz, Rottbus und Leipzig, auf den Stationen der Berlin-Dresdener Eisenbahn und bei der Güter-Expedition Berlin (B. N. B.), bei letzterer auch einzelne Tarif-tabellen für die Stationen der Berliner Nordbahn zum Preise von 0,10 Mark pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 27. Dezember 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

13. Mit dem 1. Januar 1878 tritt zum Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden im Lokal-Verkehr der königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, sowie der Berliner Verbindungsbahn vom 15. Juli 1876 ein Nachtrag IV. in Kraft, welcher:

- 1) Aufhebung der Spezialbestimmungen und Tarifsätze für Extrafahrten, Salons resp. besondere Personenwagen, Kranken- und besondere Gepäck-wagen und
- 2) Ergänzung, sowie Berichtigung der Tarif-tabellen der Niederschlesisch-Märkischen und Berliner Nordbahn, insbesondere die neuen Billetpreise der Stationen

der Strecke Demmin-Stralsund der Nordbahn enthält und auf den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen, Berliner Ringbahn und Berliner Nordbahn eingesehen werden kann.

Berlin, den 24. Dezember 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Echronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Stadtbau-Inspektors Kehler in Breslau zum Reichs-Inspektor des Breslau-Obervorstädtlichen Reichverbandes auf die Restzeit der Wahlperiode bis 31. Dezember 1879.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: 1) Dem Mühlenbesitzer Hoppe zu Neuhaus, Kreis Münsterberg, die Lokal-Inspektion über die katholische Schule in Nieder-Pomksdorf, desselben Kreises.

2) Dem Kataster-Kontroleur Weber zu Frankenstein die Lokal-Inspektion über die katholische Schule in Peterwitz, Kreis Frankenstein.

Bestätigt: Die Vakation für den Lehrer Duakulinski zum evangelischen Lehrer in Butowine, Kreis Wartenberg.

Widerruflich bestätigt die Vakationen: 1) für den bisherigen Hilfslehrer Dittrich zum katholischen Lehrer in Falobowitz, Kreis Glog.

2) für den Lehrer Stein zum evangelischen Lehrer in Butowine, Kreis Trebnitz.

Bermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen: 1) Das den Herren Francois Durand & Charles Chaptel zu Paris unter dem 16. September 1876 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an rotirenden Zerkleinerungs-Maschinen für Steine, Erze und andere Stoffe ist aufgehoben.

2) Das den Ingenieuren Herren A. Knight, F. du Temple und S. Farinaux zu Lille (Frankreich, Departement du Nord) unter dem 25. September 1876 ertheilte Patent auf eine Stein-Zerkleinerungsmaschine mit eigentümlich konstruirten Brechbäcken, ist aufgehoben.

Amtsblätter aus den Jahren

1824, 1825, 1827 bis 1829, 1831, 1832, 1834 bis 1841, 1846, 1847, 1849, 1850, 1859, 1863, 1864, 1866 bis 1873 sind zum Preise von 75 Pf., sowie von 1877 zum Preise von 1,50 Mark pro Jahrgang, einzelne Nummerstücke des Amtsblatts aus den Jahren 1871 bis 1876 zum Preise von 10 Pf. pro Bogen, so wie Amtsblatt-Sachregister pro 1847, 1850, 1851, 1854, 1858, 1863, 1864, 1867, 1868, 1870, 1872, 1873 und 1876 zum Preise von 50 resp. 60 Pf.

bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Hierzu eine Extrabeilage, enthaltend: Den dritten Nachtrag zu den Statuten der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin vom 5. November 1877.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Auf Grund einer gemäß §. 64. Absatz 2 der Statuten unserer Anstalt erfolgten außerordentlichen Revision dieser Statuten hat ein von der Revisions-Commission beschlossener dritter Nachtrag zu den gedachten Statuten mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. Dezember d. J. die Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs erhalten.

Dieser nebst dem genehmigenden Erlasse hierunter abgedruckte Nachtrag tritt mit dem 1. Januar 1878 in Kraft. Die sämmtlichen Agenturen unserer Anstalt, sowie unsere hiesige Hauptkasse (Mohrenstraße 59) werden in kürzester Frist mit gedruckten Exemplaren des revidirten Statuts versehen werden.

Berlin, den 12. Dezember 1877.

Curatorium der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Albbeck.

Dritter Nachtrag

zu den Statuten der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin.

Nachdem die Statuten der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt (Statut vom 27. August 1838, Allerhöchst bestätigt am 9. October 1838; revidirtes Statut vom 30. Dezember 1850, Allerhöchst bestätigt am 17. Februar 1851; erster Nachtrag vom 28. Dezember 1869, Allerhöchst bestätigt am 9. Dezember 1870, und zweiter Nachtrag vom 21. Juni 1875, Allerhöchst bestätigt am 26. Juni 1875) einer erneuerten Revision unterworfen worden sind, werden die §§. 1 bis 5, 7, 8, 11 bis 13, 15, 16, 19 bis 24, 27, 28, 31, 32, 34, 35, 38 bis 41, 44, 46 bis 48, 50, 51, 53 bis 56, 57, 59, 62, 64, 65 in der nachstehend angegebenen Weise abgeändert und die §§. 24a., 59a. b., 66 bis 88 neu hinzugefügt:

§. 1. Beitritt.

Der Beitritt zur Renten-Versicherungs-Anstalt gewährt gegen eine Einlage von 300 Mark in den Jahressgesellschaften 1839 bis 1877 und von 100 Mark in den Jahressgesellschaften 1878 und folgende ohne weitere Beitrags-Verbindlichkeit eine jährlich zahlbare Rente, welche anfänglich, nach Verschiedenheit des Alters der Eintretenden, etwas weniger oder mehr als die gewöhnlichen Zinsen beträgt, mit den Jahren aber allmählich steigt und den Betrag von 450 Mark in den Jahressgesellschaften 1839 bis 1877, in den folgenden aber den Betrag von 100 Mark erreichen kann.

Auch geringere Einlagen sind in einem gewissen Maße zulässig (§. 5), doch werden die verhältnismäßig darauf treffenden Renten so lange zum Kapital gelegt, bis dasselbe den Betrag von 300 Mark in den Jahressgesellschaften 1839 bis 1877 und von 100 Mark in den Jahressgesellschaften 1878 und folgende erreicht hat.

§. 2.

Aufnahme-Fähigkeit.

In den Jahressgesellschaften 1878 und folgende steht der Ein-

tritt allen Personen ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter, Stand, Religion, Geburts- und Wohnort im In- und Auslande frei.

§. 3.

Alinea 4 fällt fort.

§. 4.

Statt Alinea 1 bis 4:

Der Beitritt kann im Laufe des ganzen Jahres erfolgen. Aus den in demselben Kalenderjahre beigetretenen Personen wird eine besondere, in sich abgeschlossene Jahressgesellschaft gebildet.

Die Mitglieder der Jahressgesellschaft werden fortan in folgende 6 Altersklassen getheilt:

I. Klasse: Personen bis zum 10.	Lebensjahre einschließlich,
II. über dem 10. bis 20.	
III. 20. 30.	
IV. 30. 40.	
V. 40. 50.	
VI. welche älter als 50 Jahre sind.	

§. 5.

Einlagen.

- Es sind vollständige und unvollständige Einlagen zulässig.
- A. Vollständige Einlagen heißen in den Jahressgesellschaften 1878 und folg. diejenigen, welche 100 Mark betragen. Solche Einlagen können für ein und dieselbe Person zu jeder Jahressgesellschaft gemacht werden, jedoch in ein und derselben Jahressgesellschaft nicht mehr als 50 Stück.
- B. Unvollständige Einlagen sind diejenigen, auf welche von vornherein weniger als 100 Mark eingezahlt wird. Dergleichen Einlagen sind zu jeder Jahressgesellschaft auch neben vollständigen zulässig; doch werden für Eine Person

in derselben Zahrgesellschaft nicht mehr als 10 unvollständige Einlagen zu lassen, und jede von ihnen muß von vornherein mindestens betragen:

in I. Klasse	40 Mark,
II.	50
III.	60
IV.	70
V.	80

In VI. Klasse sind unvollständige Einlagen unzulässig.

Ueber die angegebenen geringsten Beträge hinaus können die unvollständigen Einlagen in beliebiger Größe, jedoch immer nur in vollen Mark gemacht werden.

§. 7.
Zuſap.

Vorstehende Utneen 2 bis 6 gelten nicht für die Einlagen in den Zahrgesellschaften 1878 und folg.

§. 8.

Eintrittsgeld.

Für jede vollständige oder unvollständige Einlage in den Zahrgesellschaften 1878 u. folg. ist bei deren Einzahlung ein Eintrittsgeld von einer Mark zu entrichten.

§. 11.

Einlage-Erforderniß für die Klassen.

Jede Klasse einer Zahrgesellschaft kann fortan nur gebildet werden, wenn zu derselben Einlagen gemacht sind für

- a) wenigstens 120 Personen in I. Klasse,
- b) 60 " II.
- c) je 30 " III., IV., V., VI. Klasse.

So lange die diese Zahl erreicht ist, werden von der Direktion nur vorläufige Bescheinigungen ertheilt.

Wenn eine Klasse nicht gebildet wird, so werden die betreffenden Einlagen mit Eintrittsgeld und Aufgeld zu Anfang des folgenden Jahres gegen Rückgabe der vorläufigen Bescheinigungen zurückgezahlt.

§. 12.

Unwiderruflichkeit der Einlagen.

Alle bei der Anstalt gemachten Einlagen und Nachtragzahlungen sind unwiderruflich und werden nur bei Todes- und Auswanderungsfällen in der im §. 32 bestimmten Art zurückgewährt.

§. 13.

Dokumente über gemachte Einlagen.

Ueber die Aufnahme in die Anstalt erfolgt, sobald die Bildung einer Klasse nach §. 11 feststeht, eine von der Direktion ausgestellte Urkunde, und zwar über vollständige Einlagen von je 300 Mark in den Zahrgesellschaften 1839 bis 1877 und von je 100 Mark in den Zahrgesellschaften 1878 u. folg. eine Renten-Versicherung und über jede unvollständige Einlage ein Interimsschein.

Bei der Einzahlung wird von der Zahlstelle (Hauptkasse resp. Agentur) eine vorläufige Quittung ertheilt, gegen deren Rückgabe bei der betreffenden Zahlstelle spätestens binnen 2 Monaten die von der Direktion ausgestellte vorläufige Bescheinigung oder — wenn die Bildung der betreffenden Klasse schon feststeht — die Rentenversicherung oder der Interimsschein behändigt werden soll.

Geschieht dies nicht binnen 2 Monaten nach der Einzahlung, so liegt dem Vertheilten ob, der Direktion spätestens innerhalb weiteker 1 Wochen Anzeige zu machen, widrigenfalls die Anstalt für die aus dieser Veräumlich entstehenden Nachtheile nicht haftet.

Den Betrag des gesetzlichen Stempels zu den Renten-Versicherungen zahlt der Interessent.

Sind für dieselbe Person in derselben Zahrgesellschaft zu gleicher Zeit mehrere vollständige Einlagen gemacht, so wird darüber nur eine Rentenversicherung ausgefertigt, welche jedoch die sämtlichen Nummern enthalten muß, unter denen die Einlagen in den Büchern der Anstalt aufgeführt sind.

Dasselbe gilt für gleichzeitig ergänzte Einlagen.

§. 15.

Alinea 1 bis 3.

Behandlung der unvollständigen Einlage bis zu deren Ergänzung.

In den Büchern der Anstalt wird dem Conto jeder unvoll-

ständigen Einlage der Einlage-Betrag, jede Nachtragzahlung, sowie jede Theilrente mit dem Nominalbetrage eingetragen.

Hat eine unvollständige Einlage durch diese Zugänge den Betrag von 300 Mark in den Zahrgesellschaften 1839 bis 1877 und von 100 Mark in den folgenden Zahrgesellschaften erreicht, so wird der Interimsschein gegen eine Rentenversicherung umgetauscht und der Interessent tritt dann in den vollen Bezug der derzeitigen vollen Rente der Klasse, welcher er angehört, indem die unvollständigen Einlagen mit den vollständigen hinsichtlich des Rentenjahres stets gleichen Schritt halten.

Sollte durch die letzte Nachtragzahlung oder Rentengutschrift die Einlage auf mehr als 300 Mark beziehentlich 100 Mark gebracht sein, so wird der Ueberfluß dem Interessenten bei der nächsten Rentenzahlung gegen besondere Quittung baar mit zurückgegeben.

§. 16.

Alinea 2.

Die geringste oder sogenannte ursprüngliche Rente, mit welcher jede neugebildete Zahrgesellschaft (1878 u. folg.) anfängt, ist für eine vollständige Einlage von 100 Mark festgesetzt:

in der I. Klasse auf 3 Mark 40 Pfennige,	
II.	3 60
III.	3 80
IV.	4 —
V.	4 20
VI.	4 60

§. 19.

Uebersichtstabelle für die Jahres-Gesellschaften 1878 und folgende.

Die nachstehende Zusammenstellung gewährt eine Uebersicht von den Bestimmungen der §§. 4, 5, 16 und 17 für die Jahres-Gesellschaften 1878 und folgende:

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Klasse.	Kriter am Anfang des Beitrittsjahres (§. 4).	Vollständige Einlagen zahlreich	Unvollständige sind für dieselbe Person in derselben Zahrgesellschaft zulässig	Ursprüngliche Rente auf volle Einlagen von 100 Mark §. 16.	Stationenkapital (§. 17) mit dem in den Zahrgesellschaften 1878 und folgende	Stationenkapital (§. 17) mit dem in den Zahrgesellschaften 1878 und folgende	
			Stück.	Währb. Betrag Mark.	Mark.	fl.	
I.	bis einschließl. 10 Jahr .	50	10	40	3	40	85
II.	über 10 bis 20 Jahr einschl.	50	10	50	3	60	90
III.	über 20 bis 30 Jahr einschl.	50	10	60	3	80	95
IV.	über 30 bis 40 Jahr einschl.	50	10	70	4	—	100
V.	über 40 bis 50 Jahr einschl.	50	10	80	4	20	105
VI.	über 50 Jahr	50	—	—	4	60	115

Was vorstehend in den Spalten 5 und 6 von den vollständigen Einlagen angegeben ist, das gilt verhältnißmäßig auch von den unvollständigen Einlagen, Nachtragzahlungen und Rentengutschreibungen.

In den Zahrgesellschaften 1839 bis 1877 werden von den Nachtragzahlungen und Rentengutschreibungen zum Dotationskapital genommen in

- I. Klasse 75 pCt.,
- II. " 83 1/2 pCt.,
- III. " 91 2/3 pCt.,
- IV. " 100 pCt. und
- V. " 108 1/2 pCt. (einschl. 8 1/2 pCt. Zufluß aus dem Reservefonds).

Zu §. 20

fällt das Schluß-Wegart fort.

§. 21.

A. Steigen der Jahres-Renten.

Nach Ablauf desjenigen Jahres, für welches die ursprüngliche Rente (§. 16) gewährt worden, nimmt das Steigen der Renten seinen Anfang in dem Maße, wie einerseits durch die vorgekom-

mene Beerbung abgegangener Interessenten und durch sonstige Zufüsse zum Renten-Kapital das letztere sich erhöht, andererseits die Einlagezahl durch Abgang von Interessenten sich vermindert hat.

Bezug der Ermittlung und Festsetzung der hiernach für das nächstfolgende Jahr zu zahlenden Renten findet folgendes Verfahren für die über ein Jahr hinaus bestehenden Gesellschaften statt.

Zunächst wird dem Rentenkapital jeder Klasse die daraus zu zahlenden Rückgewährbeträge für die im abgelaufenen Jahre erloschenen Einlagen abgeschrieben.

Dem Rentenkapital jeder Klasse werden sodann zugeschrieben:

- a) die Summe der für das abgelaufene Jahr auf die unvollständigen Einlagen treffenden, nach §. 20 behandelten Theilrenten;
- b) die Summe der im abgelaufenen Jahre von den Interessenten mit unvollständigen Einlagen geleisteten, nach §. 20 behandelten baaren Nachtragzahlungen;
- c) die Summe der im abgelaufenen Jahre aus der Anstalt selbst oder in sonstiger Art für die Klasse etwa flussig gewordenen Zufüsse zum Rentenkapital.

Diese Operation, welche alljährlich wiederholt wird, zeigt, was für jede Altersklasse einer jeden Jahres-Gesellschaft an Rentenkapital zu Ende des Jahres vorhanden ist und wovon die Zinsen als Renten für das nächste Jahr zu berechnen sind.

Der Zinsfuß wird alljährlich gemäß §. 59 b. bestimmt.

Sollte sich bei der Ermittlung der Renten für die über ein Jahr hinaus bestehenden Gesellschaften ergeben, daß in irgend einer Klasse die Rente für das nächste Jahr die Rente des vorhergegangenen Jahres nicht ganz erreicht, so wird das Fehlende zur Gewährung des vorjährigen Betrages aus dem Reservefonds zugelegt (§. 38 B. Nr. 2).

Da sich bei den einzelnen unvollständigen Einlagen durch die jährliche Zuschreibung (Kapitalisirung) der darauf treffenden Theilrenten Beträge ergeben, die sich nicht auf volle Mark abrunden, so sollen zur Vereinfachung des Rechnungswesens, die Renten immer nur für volle Mark berechnet und auf diese Weise zugeschrieben werden. Zwischensummen aber so lange unabrundlicht bleiben, bis sie sich zu ganzen Mark abrunden. Auch werden für vollständige und unvollständige Einlagen die Renten nur in Abschnitten theilbar zu Pfennigen ausgemessen, gezahlt und resp. zugeschrieben. Zwischenbeträge in Pfennigen aber nicht gewährt. Die sich in allen Fällen ergebenden Ueberschüsse sollen alljährlich kapitalisirt und dem Rentenkapital jeder betreffenden Klasse als Zugang zugeschrieben werden.

B. Zuschlagrenten.

Zur Ausgleichung der schlechteren Dotation des Rentenkapitals in den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 wird außer der nach vorstehenden Bestimmungen berechneten Rente vom Jahre 1878 ab auf die vollen Einlagen l. bis IV. Altersklasse der Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 unter den folgenden Beschränkungen eine Zuschlagrente aus dem Reservefonds gezahlt, welche vorläufig auf 10 Prozent der sich nach A. ergebenden Rente festgesetzt wird. Die unvollständigen Einlagen nehmen an dieser Zuschlagrente erst dann Theil, wenn sie vervollständigt und von ihnen Renten zahlbar sind.

Die Zuschlagrente wird zum ersten Male gezahlt für das Kalendernjahr, in welchem das in der betreffenden Klasse und Jahresgesellschaft statutenmäßig längste zulässige Mitglied

- | | |
|-----------------------------|-----------------------|
| a) in der 4. Klasse das 60. | Lebensjahr vollendet. |
| b) . . . 3. . . 55. | |
| c) . . . 2. . . 50 | |
| d) . . . 1. . . 45. | |

Die Zuschlagrente wird nur insoweit gezahlt, als sie sich in vollen 5 Pfennigen abrundet; die überschüssenden Beträge bleiben im Reservefonds.

Sie wird nur so lange gezahlt, als nicht schon die nach A. berechnete Rente 35 Mark von einer Einlage der betreffenden Klasse beträgt, und nur in dem Maße, daß Rente und Zuschlagrente zusammen nicht mehr als 35 Mark betragen.

Durch übereinstimmende Beschlüsse des Kuratoriums und der

Direktion kann die Zuschlagrente zeitweilig oder dauernd erhöht oder herabgesetzt, nöthigenfalls auch aufgehoben werden.

§. 22.

Höchster Betrag der Rente für jede Einlage.

Das Steigen der Renten findet in den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 in der Höhe von 450 Mark, in den Jahresgesellschaften 1878 u. folg. in der Höhe von 100 Mark seine Grenze bezweckend, daß auf jede einzelne Einlage — wenn deren aus mehrere von einer Person oder für eine Person gemacht worden sind — dieses Maximum erreicht werden kann.

§. 23.

In Alinea 1 und 2 ist statt „von 150 Thalern“ zu setzen: „von 450 Mark in den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 oder von 100 Mark in einer späteren Jahresgesellschaft“.

§. 24.

Beerbung der Rentenkapitalen ganzer Jahresgesellschaften.

- a) Wenn alle bestehenden Klassen einer von den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 das Maximum der Rente von 450 Mark für jede Einlage erreicht haben und dann noch ein Zuwachs zu dem Rentenkapital solcher Gesellschaft eintritt oder Mitglieder abgehen oder eine solche Gesellschaft allmählig ganz erlischt; dann wird das überströmende Rentenkapital derselben auf die zwanzig ältesten der Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 nach Verhältnis ihrer Rentenkapitalbeträge vertheilt und der diesen einzelnen Gesellschaften zufallende Antheil dem Rentenkapital der ältesten Klasse zugeführt, wobei jedoch auch hier die Grenzen des Maximums (§. 22) nicht überschritten werden dürfen.
- b) Wenn alle bestehenden Klassen der Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 in vorliegend bezeichnetem Maße bedacht sein werden, darf über das unter denselben Voraussetzungen flussig werdende Rentenkapital anderweit verfügt werden.
- c) Hierdurch soll nicht ausgeschlossen sein, daß zu Gunsten der Mitglieder der Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 durch Aufzeichnung der Rentenkapitalen eine Steigerung der Rente herbeigeführt wird.
- d) In beiden Richtungen (b. und c.) erfolgen die näheren Festsetzungen, betreffend den Umfang dieser Verwendung und die Normen ihrer Vertheilung, im Wege der Statuten-Revision.

§. 24a.

Das Erbrecht aus §. 21 steht den Jahresgesellschaften 1878 und folgenden nicht zu.

Wenn in allen Klassen einer von diesen Jahresgesellschaften der höchste Rentenzug von 100 Mark für alle Einlagen erreicht ist und dann noch ein Zuwachs zum Rentenkapital solcher Gesellschaft eintritt oder Mitglieder abgehen oder eine solche Gesellschaft allmählig ganz erlischt; dann wird das überströmende Rentenkapital derselben, falls nicht früher durch Statuten-Änderung andere Bestimmungen getroffen sind, dem Reservefonds zugeführt. Es kann auf dem letztgedachten Wege insbesondere eine Bestimmung, wie sie in §. 24 sub c. angedeutet ist, über das Rentenkapital jeder der Jahresgesellschaften 1878 u. folg. zu Gunsten ihrer Mitglieder getroffen werden.

Zu §. 27.

In Alinea 1 Zeile 2 werden die Worte: „nach dem anliegenden Formular C.“ gestrichen, und zu Alinea 2 hinzugesetzt: „Die Direktion kann hieron dispensiren“.

§. 28.

Verfall der Renten und Zuschlagrenten.

Nicht ergebene Renten verfallen zu Gunsten der Anstalt in vier Jahren, vom 31. Dezember des Fälligkeit-Jahres an gerechnet. Durch den bloßen Ablauf dieser Frist ist jedes Recht darauf erloschen.

Die fälligen nicht erbobenen Renten werden bis zu ihrer Auszahlung oder ihrem Verfall im Deposium der Anstalt zinshar belegt. Die davon aufkommenden Zinsen fallen dem Verwaltungskostenfonds zu. Die verfallenen Rentenbeträge werden dem Rentenkapital derjenigen Klasse, welcher das Mitglied angehört hat, zugeschrieben und von der Rückgewähr in Abzug gebracht, soweit das Mitglied den Fälligkeitstermin erlebt hat. Verfallene Zuschlagrenten verbleiben dem Reservefonds.

§. 31 Alinea 2 und 3.
In Alinea 2 fallen die Worte: „welche sich selbst eingekauft haben“ und „vor der Auswanderung“ fort.

Alinea 5: „Unter Auswanderung wird für die Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 verstanden, wenn ein Mitglied derselben seinen festen Wohnsitz über die Grenzen des vormaligen Deutschen Bundes und Preussens hinaus verlegt, für die Jahresgesellschaften 1878 und folgende, dagegen die Verlegung des Wohnsitzes außerhalb Europas“.

Zu §. 32.

In Stelle des Alinea 4 u. folg. („Zu den Rückgewährungen u. f. w.“) treten folgende Bestimmungen:

„Zu den Rückgewährungen, welche an die Erben eines Mitgliedes oder an das auswandernde Mitglied selbst zu leisten sind, wird entnommen:

- A. aus dem Fonds der Klassenrente: die Rente des Abgangsjahres;
- B. der Rest aus dem Renten-Kapital der betreffende Klasse, soweit der davon auf die auscheidende Einlage treffende Theil hierzu ausreicht und die betreffende Jahresgesellschaft zur Zeit der Berechnung der Rückgewähr seit 5 Jahren besteht;
- C. der nach Maßgabe der Bestimmung unter B. nicht gebekte Betrag der Rückgewähr aus dem Reservefonds.

Die Rückgewähr ist ohne weitere Frist zahlbar, sobald der Abgang des betreffenden Mitgliedes und die Legitimation des Empfängers vorchriftsmäßig nachgewiesen ist und der Betrag der Rückgewähr festgesetzt werden kann.

§. 31 Alinea 6 und 7.

Die Rückgewähr auf Einlagen in den Jahresgesellschaften 1839 bis 1850 verfällt zu Gunsten der Anstalt, wenn solche nicht 1) im Fall erdübener Reclamation gegen den Wuchsausgang (§. 33) binnen vier Jahren vom Tage des Entschwebes, 2) im Fall erdübener Reclamation binnen vier Jahren, vom Datum des Wuchsausganges gerechnet, abgehoben worden ist.

Bei Einlagen in den Jahresgesellschaften 1851 u. folg. erlischt das Recht auf Rückgewähr durch den Ablauf von vier Jahren, welche a) in Todesfällen vom Testamente an, b) in Auswanderungsfällen vom Ende des Jahres, in welchem der Auswanderer seinen Austritt der Direction angekündigt hat, gerechnet werden.

Wö zum Ablauf der Verfallzeit können die unabgehobenen Rückgewährbeträge zinsbar benutzt werden und fallen die davon aufkommenden Zinsen dem Verwaltungskostenfonds zu; die Rückgewährbeträge selbst aber werden im Fall des eingetretenen Verfalls dem Renten-Kapital derjenigen Klasse zugeteilt, welcher das Mitglied angehört hat.

§. 35 Alinea 4 bis 7.

Bei Verschönerungs-Erklärungen fallen die Zinsen von den bei der Anstalt ad depositum zu nehmenden Renten dem Verwaltungskostenfonds zu, die Renten selbst aber, sowie die Rückgewährbeträge, kommen dem Renten-Kapital derjenigen Klasse zu gute, der das Mitglied angehört.

Wird in Folge des Antrufs die Mitgliedschaft bei der Anstalt aufrecht erhalten, oder eine Rückgewähr von derselben geleistet, so haben die Interessenten die Kosten des Antrufs zu tragen, anderenfalls werden solche aus dem Verwaltungskostenfonds bestritten.

In ganz besonderen Fällen kann zu Gunsten der Interessenten eine Ausnahme von obigen Bestimmungen Seitens der Direction bewilligt werden.

Die Berliner Zeitungen, durch welche die Bekanntmachungen erfolgen sollen, sind im §. 65 bezeichnet.

§. 38.

Reservefonds.

Der Kapitalbestand, welchen der Reservefonds am 1. Januar 1878 hat, bleibt für die Jahresgesellschaften 1839 u. folg. reservirt und wird absondert von den Renten-Kapitalen behandelt.

Seine Einnahmen und Ausgaben sind die nachstehenden:

A. Einnahmen.

- 1. Das Aufgeld für Einlagen und Nachtragzahlungen,

welche nach dem 2. September jedes Jahres gemacht werden (§. 10);

- 2. der bei Berechnung der ursprünglichen Renten-Kapitalen jeder Jahresgesellschaft sich herausstellende Ueberschuß von der Gesamt-Einlage-Gesumme (§. 17);
- 3. der Mehrbetrag an Zinsen vom Dotations-Kapital jeder neuen Jahresgesellschaft für das erste Rentenjahr (§. 38 B. 1);
- 4. die bei der Behandlung der Nachtragzahlungen und Rentengutschriften auf unvollständige Einlagen behufs deren Zuführung zum Renten-Kapital sich herausstellenden Ueberschüsse;
- 5. das Eintrittsgeld von neuen Einlagen (§. 8);
- 6. 3 pCt. Zinsen von dem Reservefonds selbst;
- 7. die verfallenen Ueberschüsse, welche bei Bevollständigung von Einlagen entstanden sind;
- 8. die Erbschaften aus den Jahresgesellschaften 1878 und folgende nach Maßgabe des §. 24 a;
- 9. Dem Reservefonds fließen der Meinertrag und event. der Kaufpreis des Grundstücks Koblenstraße Nr. 59 zu.

B. Ausgaben.

- 1. Zuschuß zur Gewährung der erstjährigen — ursprünglichen — Renten, falls die Zinsen der statutmäßigen Dotationskapitalien diese Renten nicht decken (§§. 16, 17, 38 A. 3);
 - 2. Zuschuß behufs Gewährung der Renten für diejenigen Gesellschaften, welche bereits über ein Jahr hinaus bestanden (§. 21);
 - 3. Zuschuß zu der Rückgewähr aller Klassen in Todes- und Auswanderungsfällen nach näherer Bestimmung des §. 32 C;
 - 4. Zuschuß bei der Zuführung der betreffenden Einlagen, Nachtragzahlungen und Rentengutschriften auf unvollständige Einlagen zum Renten-Kapital der V. und VI. Klasse (§. 20);
 - 5. Zuschuß zu den Verwaltungskosten.
 - 6. Der Reservefonds hat auch die Bestimmung, auf Erhöhung der Renten dadurch zu wirken, daß er gemäß §. 21 B. die Mittel zur Zahlung der Zuschlagsrenten herbeizieht;
 - 7. er trägt die Kosten des Baues und der Einrichtung des neuen Geschäftshauses der Anstalt in der Kaiserhofstraße.
- Die Abänderung und Wiederaufhebung der vorstehenden Bestimmungen, sowie die Einführung neuer Vorschriften über die Verwendung des Reservefonds bleibt ausdrücklich vorbehalten. Keinem Mitgliede der Anstalt und keinem zum Bezuge der Renten und Rückgewähr Berechtigten steht dagegen ein Widerspruch zu.

Zusatz zu §. 39 hinter Alinea 2.
 („Wenn die Einlagen — resp. 24 Anwendung“) d. Wenn die Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 nicht mehr bestehen oder alle die höchste Rente erhalten, so fallen alle Geschenke und Vermächtnisse dem Verwaltungskostenfonds (§. 59 a) zu.

§. 40.

Für die Jahresgesellschaften 1878 u. folg. findet keine Erweiterung der Sammelperiode statt.

§. 41.

Aufhören der Anstalt.

Die Auflösung der Anstalt bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Was nach Erfüllung aller Verträge von dem Vermögen der Anstalt übrig bleibt, fällt nach Maßgabe näherer landesherrlicher Bestimmung anderen wohlthätigen und gemeinnützigen, unter öffentlicher Verwaltung stehenden Anstalten des Preussischen Staates zu.

§. 44.

Curatorium.

Das Curatorium ist dazu bestimmt, in Verwahrung der Statuten das gemeinschaftliche Interesse des Staats und der Anstalt wahrzunehmen, die erforderlichen Ministerial-Genehmigungen zu erwirken, die Direction in ihrer Verwaltung zu beaufsichtigen und

zu kontrolliren, insbesondere auch bei der Benutzung und Sicherstellung der Fonds (Tit. II.) mitzuwirken.

Das Curatorium ressortirt von dem Minister des Innern. Es besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und aus 6 Curatoren, deren jeder einen Stellvertreter erhält.

Das Curatorium repräsentirt — namentlich in der Person der Präsidenten — den Staat und nimmt die Rechte aller Interessenten der Anstalt mit unbeschränkter Vollmacht wahr.

Die Namen der Präsidenten, sowie der Curatoren und ihrer Stellvertreter werden öffentlich bekannt gemacht. Ihre Legitimation wird durch ein vom Minister des Innern ausgestelltes Attest geführt.

§. 46.

Curatoren.

Die Curatoren und ihre Stellvertreter werden von der General-Verammlung (§§. 54, 57) gewählt.

Die Präsidenten, Curatoren und ihre Stellvertreter müssen Männer im Alter von wenigstens 30 Jahren sein, welche durch eine Einlage für sich selbst oder für Andere bei der Anstalt nach Titel I. bestellt sind, oder welche nach Titel VII. Mitglieder sind oder die Rechte eines Mitgliedes nach demselben Titel ausüben können. Sie müssen ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Berlin oder dessen dreizehnköpfigen Umkreis oder in Potsdam haben. Durch Verlegung seines Wohnsitzes außerhalb dieses Bezirkes verliert ein Curator ohne Weiteres diese Eigenschaft.

Der Präsident und der Vicepräsident werden in gleichem Falle durch anderweite Ernennung ersetzt.

§. 47.

Amtdauer der Curatoren.

Die Amtsdauer der Curatoren und ihrer Stellvertreter ist eine sechsjährige. Alljährlich treten von den Curatoren der der Amtsdauer nach älteste und sein Stellvertreter aus und werden durch neue Wahlen ersetzt. Die Auscheidenden sind wieder wählbar.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Nachtrags fungirenden Curatoren und ihre Stellvertreter bleiben für den Zeitraum in Function, für welchen sie gewählt sind. So lange nach dem bisherigen Turnus 2 Curatoren und 2 Stellvertreter ausgeschieden, sind an ihrer Stelle ein Curator und sein Stellvertreter auf 3 Jahre und der zweite Curator und sein Stellvertreter auf 6 Jahre zu wählen.

§. 48.

Remuneration und Kosten der Staatsaufsicht.

Der Präsident des Curatoriums, der Vicepräsident und der Delegirte (§. 50 II.), sowie die Revisoren (§. 55) erhalten eine von dem Minister des Innern auf Vorschlag des Curatoriums festzusetzende Remuneration.

Dem Minister des Innern werden die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Kosten der Staatsaufsicht (§§. 42, 62) in einer von ihm auf Vorschlag des Curatoriums festzusetzenden Summe jährlich überwiesen.

§. 50.

I. Organisation des Curatoriums.

Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Curatoriums, vertritt dasselbe nach außen und unterzeichnet die vom Curatorium ausgehenden Berichte und Ausfertigungen. Er beruft die General-Verammlungen und führt in ihnen den Vorsitz.

In den Sitzungen des Curatoriums nimmt in der Regel wenigstens ein Mitglied der Direction mit konsultativem Votum Theil. Dasselbe ist von der Direction generell oder für die einzelnen Fälle zu deputiren. Die übrigen Mitglieder der Direction sind zugleich beauftragt, den Sitzungen des Curatoriums beizuhören. Der Präsident kann auch die Abhaltung einer Curatorial-sitzung ohne Anwesenheit aller oder bestimmter Directions-Mitglieder anordnen. In solchem Falle kann aber die Mehrheit des Curatoriums die anderweitige Verhandlung eines bestimmten Gegenstandes mit Anwesenheit von Directions-Mitgliedern beschließen.

Das Curatorium kann gültige Beschlüsse nur fassen, wenn wenigstens fünf Mitglieder oder gehörig berufene Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen nach absoluter Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Außer den durch Gesetz oder anderweitige Bestimmungen der Statuten bezeichneten Fällen ist namentlich in folgenden Angelegenheiten ein Beschluß des Curatoriums erforderlich:

1. bei der Wahl eines Mitgliedes der Direction und der Feststellung der Anstellungsabedingungen;
2. bei der Wahl des Revidenten, Controlleurs oder der Anstellung eines sonstigen Beamten, bei längerem Engagement eines Hilfsarbeiters nach Maßgabe des §. 51 und bei der Kündigung eines auf Kündigung angestellten Beamten (§. 51 II.);
3. bei der Pensionirung von Mitgliedern der Direction und von Anstaltsbeamten;
4. bei der Wahl des Delegirten (§. 50 II.);
5. bei Feststellung des Jahresberichts und des Etats, bei Ertheilung der Decharge von Jahresrechnungen, bei Genehmigung von Etatsüberschreitungen und bei Vorschlägen des Bezirkes der in §. 48 bezeichneten Remunerationen und Aufwandskosten;
6. bei Aufstellung der Candidatenlisten für die Seitens der General-Verammlung vorzunehmenden Wahlen (§. 56 Nr. 2);
7. bei Statuten-Änderungen (§. 64);
8. bei Feststellung von Dividenden und Festsetzung neuer Tarife, Versicherungsabedingungen u. s. w. (§§. 83, 72, 85);
9. bei Genehmigung neuer Arten von Anlegung disponirender Gelder, sowie in allen Fällen, in denen der Delegirte die Entscheidung des Curatoriums beantragt (§. 50 II.);
10. beim Ankauf von Grundstücken und Verdingungen, welcher nicht in notwendiger Substanz erfolgt; sowie beim Verkauf von Grundstücken und Verdingungen und bei Anmietungen;
11. bei Feststellung von Geschäfts-Instructionen, sowie von Pensions-Reglement für Mitglieder der Direction, Beamte und ihre Hinterbliebenen (§. 53).

II. Der Delegirte des Curatoriums.

Zu Anfang jedes Kalenderjahres wählt das Curatorium aus den Curatoren einen Delegirten, welcher den Beschlüssen der Direction bezüglich der Anweisung von Geldern auf Hypotheken, Grundschuldbriefe und Lombard, sowie in Betreff des An- und Verkaufs von Wertpapieren und des Abschlusses von Vermietungs-Verträgen Namens des Curatoriums beizustimmen beauftragt ist, aber auch die Beschlußfassung des Curatoriums über diese Gegenstände beantragen kann (§. 50 I. Nr. 9).

§. 51.

Direction und sonstiges Personal.

I. Direction.

Der Direction liegt die Verwaltung der Anstalt ob. Das Curatorium ist ihr nächster Vorgesetzter, sie hat dessen Anordnungen liberal Folge zu leisten.

Die Direction besteht aus 3 Mitgliedern, von denen eines die Befähigung zum Richteramt haben muß; sie vertritt die Anstalt nach außen in allen Angelegenheiten einschließlic derjenigen, in welchen Specialvollmacht erforderlich ist. Sie stellt alle Urkunden aus, durch welche die Anstalt vermögensrechtlich verpflichtet werden soll. Zur Gültigkeit aller Renten-, Verschreibungen und sonstiger Versicherungs-Urkunden, aller Vollmachten, Gestionen, Quittungen und aller andern bebüßten Eintragungen und Verfügungen ausgestellten Schriftstücke sind die Unterschriften zweier Directoren oder die eines Directors und eines stellvertretenden Directors erforderlich und genügend. Alle übrigen Geschäftstheile bedürfen nur der Unterschrift eines Directionsmitgliedes, die Coupons des Facultates eines solchen.

Die Direction faßt ihre Beschlüsse selbstständig; jedoch bedarf sie in den in dem §. 50 I. Nr. 9, 10 und II. bezeichneten Fällen der Zustimmung des Curatoriums, welche bei Bewilligung von Darlehen auf Hypotheken oder Grundschuldbriefe, sowie auf Lombard, beim An- und Verkauf von Wertpapieren und beim Abschluß von Vermietungs-Verträgen durch die Zustimmung des Delegirten gemäß §. 50 II. ersetzt werden kann. Die Zustimmung des Curatoriums oder des Delegirten braucht die Direction nach außen hin nicht nachzuweisen.

So lange nur 2 Directoren fungiren, entscheidet bei Diffe-

renzen zwischen ihnen in Betreff eines Beschlusses der Delegation des Curatoriums.

Die Mitglieder der Direction werden vom Curatorium auf Lebenszeit gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Resor-tor-ministers. Die Mitglieder der Direction und ihre Stellvertreter werden durch ministerielles, in den Anstaltsblättern (§. 65) zu veröffentlichendes Rüstest legitimirt. Das Curatorium kann jederzeit Stellvertreter für fehlende oder verhinderte Directoren be-stellen.

Von Mitgliedern der Direction kann bei ihrer Anstellung die Bestellung einer Caution, deren Höhe das Curatorium festsetzt, gefordert werden.

Die unfreiwillige Entlassung eines Mitgliedes der Direction mit oder ohne Pension kann nur aus Gründen, welche die Ent-fernung eines Staatsbeamten aus seinem Amte rechtfertigen, er-folgen. Die Einleitung des Verfahrens auf Entlassung geschieht durch Beschluß des Curatoriums. Die Entscheidung hat — nöthi-gerfalls nach einer vom Präsidenten zu veranlassenden Vor-zurücksetzung — in einer Sitzung des Curatoriums zu erfolgen, an welcher einschließlich des Präsidenten sämtliche 8 Mitglieder, event. deren Stellvertreter Theil zu nehmen haben und zu welcher der betreffende Director behufs der mündlichen Anhörung zuzu-ziehen ist, ohne daß sein Ausbleiben die Entscheidung hindert.

Die Entscheidung kann auch auf Warnung oder Rüge lauten. Eine auf Dienstentlassung, Warnung oder Rüge lautende Ent-scheidung bedarf einer Mehrheit von wenigstens fünf Stimmen.

Dem betreffenden Director steht gegen die Entscheidung des Curatoriums die Berufung an den Minister des Innern zu. Die Anmeldung der Berufung hat binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen schriftlich bei dem Curatorium über bei dem Minister zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die schriftliche, mit Gründen versehene Entscheidung des Curatoriums dem betreffenden Director zugestellt ist. Zur schrift-lichen Rechtfertigung der Berufung steht eine fernere vierzehntägige Frist offen, welche der Minister auf Antrag verlängern kann.

Zur näheren Aufklärung kann der Minister eine commissionarische Erörterung verfügen.

Die Suspension eines Directors vom Amte tritt nach Maß-gabe der §§. 48 bis 53 des Disciplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 (V. S. S. 475) und mit den dort bezeichneten Wirkungen ein. Die Directoren müssen sich bei ihrer Anstellung dieser Bestim-mungen unterwerfen.

II. Sonstige Beamte.

Die sämmtlichen sonstigen Beamten der Anstalt werden nach gutachtlicher Empfehlung der Direction vom Curatorium gewählt. Ueber die Voraussetzungen und Formen, unter welchen sie unfreiwillig entlassen oder sonstigen Disciplinar-Maßregeln unterworfen werden können, haben die Geschäfts-Reglements Bestimmung zu treffen.

Alle diese Beamten werden auf Kündigung oder auf Lebenszeit angestellt. Die Kassenbeamten müssen vor Antritt ihres Amtes eine vom Curatorium zu bestimmende Caution bestellen.

Die Annahme von Hülfsarbeitern und Hülfsdienern geschieht nach Bedarf durch die Direction. Die Verbehalten eines Hülf-sarbeiters über sechs Monate oder über die etatsmäßigen Mittel hinaus bedarf der Genehmigung des Curatoriums. Zur Aus-übung des Kündigungsrechts gegen einen Beamten bedarf die Direction der Zustimmung des Curatoriums.

§. 53.

Alinea 1.

Zur Ausführung der Statuten ist das Curatorium berechtigt, Bestimmungen über das Dienstkommen und die Personen der Directoren und sonstigen Beamten der Anstalt, sowie für ihre Hinterbliebenen festzusetzen, Geschäfts-Reglements und Instruktionen zu erlassen und die bestehenden abzuändern.

§. 54. statt Alinea 2.

Die General-Verfassungen finden in der Regel alljährlich statt und müssen die Termine Seitens des Curatoriums gemäß §. 65 bekannt gemacht werden.

Die Direction erstattet in jeder General-Verammlung Bericht über die allgemeine Geschäftslage der Anstalt.

§. 55. Alinea 1.

Die Erfordernisse der Wahlfähigkeit der beiden Revisions-Commissionen und ihrer Stellvertreter (§. 54) sind dieselben, wie die der Curatoren (§. 46). Ihre Wahlperiode ist eine zwei-jährige. Die Ausschreibenden sind wieder wählbar.

§. 56.

Wahl- und Candidaten-Liste.

In Ansehung des Wahlgeschäfts treten folgende Bestim-mungen ein:

- Die Direction läßt eine Liste der als Curatoren bezügliche als Revisoren wählbaren Personen (Wahlliste) nach den vorhandenen Nachrichten, zu deren Vervollständigung sie vorher geeignete Publicationen erlassen kann, aufstellen.
- Aus der Wahlliste werden zwei Candidatenlisten, die eine für die Wahl der Curatoren und ihrer Stellvertreter, die andere für die Wahl der Revisoren und ihrer Stellvertreter in folgender Weise gebildet:
 - a) die auscheidenden Curatoren, Revisoren und ihre Stellvertreter werden zunächst darauf gesetzt;
 - b) sodann wählt das Curatorium mit absoluter Majorität doppelt so viel Candidaten, als von der General-Versammlung Personen zu wählen sind;
 - c) darauf überreicht das Curatorium die soweit hergestellten Candidatenlisten mit der Wahlliste dem Minister des Innern behufs Bezeichnung weiterer Candidaten in doppelter Zahl der zu Wählenden.
- Die je vervollständigten Candidatenlisten werden der Direc-tion zugestellt, welche dieselben drucken und die Einladung zur General-Versammlung publiciren läßt. Spätestens 10 Tage vor dem Wahltermin müssen die Candidatenlisten im Geschäftsbüreau der Anstalt zur Einsicht ausgelegt und die Einladungen publicirt werden.

§. 57.

Verfahren in den General-Versammlungen.

In den General-Versammlungen findet folgendes Verfahren statt:

- Der Präsident des Curatoriums resp. sein Vertreter führt den Vorsth und ein Mitglied der Direction fungirt als Protocollführer.
 - Die Stimmberechtigung steht allen Personen zu, welche durch Einlagen für sich selbst oder Andere nach Titel I bei der Anstalt theilhaftig sind oder welche nach Titel VII selbst Mitglieder sind oder nach demselben Titel die Rechte eines Mitgliedes ausüben können (§. 66. a. d.). Minder-jährige und Personen weiblichen Geschlechts können nicht persönlich an den General-Versammlungen Theil nehmen. Minderjährige werden durch ihre Väter oder Vormünder oder auf Grund von diesen angestellten Vollmachten vertreten. Stimmberechtigte weiblichen Geschlechts können sich durch ihre Ehegatten oder durch andere Männer, welche eigenes Stimmrecht (Nr. 4 Alinea 2) haben, ver-treten lassen.
 - Die in der General-Versammlung Erscheinenden müssen die ihr eigenes Stimmrecht bezügl. das ihrer Ehefrauen, Kinder oder Pflegebefohlenen begründenden Urkunden vor-legen. Wird dieses Stimmrecht anderweit glaubwürdig festgestellt, so bedarf es der Vorlegung der Urkunden nicht. In allen zweifelhaften Fällen entscheiden die anwesenden Mitglieder des Curatoriums über das Stimmrecht.
 - Vollmachten, auf Grund deren eine Vertretung erfolgen soll, sind spätestens 48 Stunden vor dem publicirten Be-ginn der General-Versammlung bei der Direction einzu-zureichen. Substitutionen sind auch später zulässig. Ge-männer bedürfen keiner Vollmachten zur Vertretung ihrer Frauen.
- Als Bevollmächtigte oder Substituten können nur solche Männer auftreten, die ent-weder selbst Stimmrecht haben oder ein solches als Ehe-männer, Väter oder Vormünder ausüben (Nr. 24).
- Jeder Stimmberechtigte hat ohne Rücksicht auf die Zahl der Einlagen nur eine Stimme. Auch darf Niemand auf

Grund von Vollmachten oder in Vertretung mehr als 10 Stimmen abgeben.

6. Die Wahl erfolgt für jede Stelle besonders mittelst Stimmzettel, welche die Namen sämtlicher Candidaten enthalten. Der Abstimmende hat alle Namen bis auf einen zu durchstreichen und giebt seine Stimme für denjenigen ab, dessen Name nicht durchstrichen ist. Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name nicht durchstrichen ist, sind unzulässig.
7. Bei der Wahl ist absolute Mehrheit entscheidend; ist diese im ersten Wahlgange nicht erreicht, so kommen die beiden — event. die mehr als zwei — Candidaten, welche die meisten Stimmen hatten, zur engeren Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet für die Wahl selbst sowie für die Zulassung zur engeren Wahl stets das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.
8. Das Resultat der Wahl wird der Generalversammlung sofort mitgeteilt und den abwesenden Erwählten die auf sie gefallene Wahl durch das Curatorium schriftlich bekannt gemacht.
9. Wenn in der Generalversammlung die Annahme der Wahl abgelehrt oder deren Unwirksamkeit aus einem andern Grunde festgestellt wird, so erfolgt sofort eine andere Wahl.
10. Geht es die Abrechnung oder die Feststellung der Unwirksamkeit einer Wahl erst nach dem Schluß der General-Versammlung, so cooptirt das Curatorium ein anderes Mitglied beziehentlich einen Revisor oder einen Stellvertreter aus der Candidatenliste für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung. In dieser Generalversammlung findet die Ergänzung für den Rest der Wahlperiode statt.
11. Wenn ein Stellvertreter der Curator, dessen Wahlperiode noch nicht abgelaufen ist, zum wirklichen Curator gewählt wird, so ist für den noch nicht abgelaufenen Theil der Wahlperiode desselben sofort ein anderer Stellvertreter zu wählen.
12. Das angenommene Protokoll ist der General-Versammlung vorzulegen und von den anwesenden Mitgliedern des Curatoriums und der Direction zu vollziehen.

§. 59. Ziffer 1, 4, 10.

1. Die Kapitalien der Anstalt müssen a) entweder in solchen Wertpapieren, in welchen Mängelgefahr nach §. 39 der Borm.-Ord. vom 5. Juli 1875 angelegt werden dürfen, b) oder auf sichere Hypotheken oder Grundschuldbriefe zinsbar angelegt werden.

Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei Ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Dritttheile des durch ritterschaftliche, landchaftliche oder gerichtliche, nach ritterschaftlichen oder landchaftlichen Grundbüchern aufgenommene Taxe oder durch eine gemäß §. 4 des Statuts für das neue brandenburgische Kreditinstitut (O.-S. 1869 S. 1036) gefundene Werthsermittlung festgestellten Werthgeschwerts oder innerhalb des 15fachen Betrages des Grundsteuerreinertrages der Pflanzenschaft, bei städtischen innerhalb der nach einem unter Genehmigung des Ministers des Innern vom Curatorium zu erlassenden Regulativ festgestellten Werthgeschwerts zu stehen kommt. Auf solche Hypotheken und Grundschuldbriefe kann auch ein Lombard- Darlehn gegeben werden.

4. Für Lombard-Darlehn aus Werthpapiere sind die bei der Reichsbank in dieser Beziehung geltenden Vorschriften maßgebend.
10. Die Stücke der Werthpapiere (§. 59 Ziffer 1 a.) sowie der Cautionen und die Caution-Instrumente müssen im Trezor unter drei verschiedenen Schlüsseln, deren Schlüssel in Händen a) eines der Präsidenten oder des Delegirten des Curatoriums, b) eines Directors und c) des Rentanten sind, verwahrt werden.

Die baaren Bestände (ausschließlich der in den Händen des Rentanten befindlichen Tageskassen), die Coupons, Dividendencheine und Talons, sowie die Hypothekeninstitute sind unter Verwahrung der Direction und des Rentanten aufzubewahren.

§. 59 a. Verwaltungskostenfonds.

Der Verwaltungskostenfonds der Anstalt ist allen Mitgliedern der Jahresgesellschaften und allen mittelst einer Renten- oder Kapitalversicherung nach Titel VII Beteiligigten gemeinschaftlich.

- A. Ihn stehen alle Einnahmen zu, deren Verwendung nicht anderweit in dem Statut bestimmt ist, insbesondere:
 1. Gedeonse und Vermödnisse gemäß §. 39 sub d;
 2. alle von den bei der Anstalt eingehenden Zahlungen bis zu deren statutenmäßiger Verwendung entfallenden Zinsen, sowie die von Zinsen jeder Art eventuell wieder erwachsenden Zinsen;
 3. die Zinsen der Kapitalien II. Serie, soweit dieselben nicht zur Zahlung der Zinsen des Reserve- und Sicherheitsfonds Verwendung finden, einschließlich der Zinsen von den ad depositum genommenen Renten und Rückgewährungen (§§. 28, 34, 35);
 4. die bei dem Verkauf oder bei der Auslosung öffentlicher Papiere gegen den Ankaufswert sich etwa ergebenden Coursgewinne;
 5. die Anleihergebühren;
 6. der auf den Reserve- und Sicherheitsfonds nach der Höhe des Renten- und Deckungs-Kapitals ausschließlich zu vertheilende Zuschuß zu dem Verwaltungskostenfonds;
 7. der Ertrag der von der Anstalt event. aufzunehmenden Nebengeschäfte (§§. 64, 87).

B. Die Ausgaben des Verwaltungskostenfonds sind:

1. die laufenden Verwaltungskosten, insbesondere
 - a) die Remunerationen der Präsidenten, des Delegirten und der Revisoren, sowie die Kosten der Staatsaufsicht (§§. 48, 62);
 - b) die Besoldungen resp. Remunerationen der Directoren und Beamten, sowie die Pensionen;
 - c) die Agentur-Provisionen;
 - d) die Interim's-, Porto- und Remittirungskosten;
 - e) die fälligen Ausgaben;
2. die beim Verkauf öffentlicher Werthpapiere (§. 59 Ziffer 1 a.) gegen deren Ankaufswert sich etwa ergebenden Courverluste;
3. extraordinäre Ausgaben;
4. alle Verluste an Kapital und Zinsen, welche möglicher Weise die Anstalt treffen, ohne das Recht gegen andere mit Erfolg genommen werden kann.

§. 59 b.

Feststellung und Verteilung der Zinsen.

Die Kapitalien der Anstalt, welche zinstragend angelegt sind, werden auf den 1. Januar jedes Jahres nach ihren Zinsbeträgen in zwei Serien geordnet. Die erste Serie enthält die Kapitalien mit den höchsten Zinssätzen und zwar so viele Kapitalien, als das Gesamt-Renten-Kapital der Jahresgesellschaften sowie das Gesamt-Deckungs-Kapital aus allen nach Titel VII abgeschlossenen Versicherungen beträgt. Die zweite Serie enthält alle übrigen Kapitalien der Anstalt.

Das Gesamt-Renten-Kapital sowie das Gesamt-Deckungs-Kapital erhalten am Schluß des Geschäftsjahres ihre Zinsen nach dem ermittelten Durchschnittszinssatz der Kapitalien I. Serie berechnet.

Dem Reservefonds der Jahresgesellschaften und dem Sicherheitsfonds der nach Titel VII Beteiligigten werden je 3 Procent Zinsen berechnet (Serie II.).

§. 62.

Revision der Buchrechnungen.

Die Jahres-Rechnungen der Anstalt werden zunächst seitens der Direction revidirt und mit der darüber aufgenommenen Verhandlung dem Curatorium eingereicht. Gelegentlich ertrahirt bei dem Minister des Innern eine sachkundigen Rechnungs-Beamten beauftragter Revisorischer Super-Revision der Rechnungen und nachdem die Verhandlung darüber eingeleitet, werden die Rechnungen mit Berücksichtigung der vorgekommenen Erinnerungen unter Abnahme des Ministerial-Commissarius durch die von der General-Versammlung erwählten Revisoren materiell untersucht und montirt.

Die Revisoren haben das Recht, zum Zwecke der Prüfung der

Zabres-Rechnungen die Bücher der Anstalt und die Conti der Agenturen einzusehen. Ueber den Befund erstatten sie dem Curatorium Bericht, welches erforderlichen Falles ein Mitglied deputirt, unter dessen Vorh. die Renta mit der Direction und den Revisoren erörtert werden.

Das Curatorium ertheilt auf Grund des Berichts und eventuell der vorgedachten Erörterungen, mit oder ohne Vorbehalt, der Direction Bescheid.

Der Bericht der Revisoren nebst den etwa darauf erfolgten Erörterungen wird dem Staats-Commissarius zur Kenntnissnahme und Einsehung an den vorgesehten Minister abschriftlich zugestellt.

§. 64. Statut-Änderung.

Die Anstalt kann durch Statut-Änderung ihren Geschäftsfreis ausdehnen.

Statut-Änderungen jeder Art beschließt das Curatorium. Jede Änderung in Bezug auf den Sitz, den Zweck und die Vertretung der Anstalt nach außen hin erfordert laudensberliche Genehmigung. Sonstige Änderungen bedürfen nur der Genehmigung des Ministers des Innern.

Alle Änderungen des Statuts sind vor ihrer Ausführung öffentlich bekannt zu machen (§. 65).

§. 65. Öffentliche Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen müssen wenigstens im Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger, sowie in der Postischen und in der Neuen Preussischen Zeitung inserirt werden.

An Stelle der beiden letzteren Zeitungen können vom Curatorium andere Berliner Zeitungen als Publications-Organе gewählt werden. Eine solche Änderung ist im Reichs- und Staats-Anzeiger bekannt zu machen.

Titel VII.

Bestimmungen für Versicherung von Leibrenten und von Kapitalien auf den Lebensfall und von Zeitrenten.

§. 64.

Mitglied. Einleger.

- a) Mitglieder der Preussischen Renten-Versicherungsanstalt werden vom 1. Januar 1878 ab — außer den nach Titel I eintretenden — diejenigen Personen, auf deren Namen und Leben die Versicherung einer Rente oder eines Kapitals auf den Lebensfall oder einer Rente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit der Anstalt abgeschlossen wird.
- b) Jede Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter, Stand, Religion, Geburts- und Wohnort in In- und Auslande kann Mitglied werden.
- c) Wer auf den Namen einer andern Person eine Einlage macht, bedarf deren Zustimmung nicht, sofern die Versicherung lediglich zu Gunsten dieser andern Person geschieht. Der Einleger ist in diesem Falle nicht befugt, als solcher Rechte des Mitgliedes auszuüben.
- d) Will der Einleger aber zu seinem eigenen oder eines Dritten Vortheil auf das Leben einer andern Person einen Versicherungs-Vertrag schließen, so ist dazu die schriftliche Zustimmung der Letzteren erforderlich. In diesem Falle ist der Einleger beziehentlich der Dritte berechtigt, alle Rechte eines Mitgliedes statt jener andern Person auszuüben.

§. 67.

Antrag.

Wer eine Einlage zu machen wünscht, muß der Direction oder einem Agenten der Anstalt einen von ihm unterzeichneten Antrag übergeben, in welchem der Vor- und Zuname, Wohnort, Stand, Tag, Jahr und Ort der Geburt desjenigen, auf dessen Namen und Leben die Versicherung abgeschlossen werden soll, sowie die Art der gewünschten Versicherung und der Betrag der beabsichtigten Einlagen genau angegeben sein muß.

Die Zeit der Geburt ist durch Beibringung eines Tauf- oder Geburtscheines oder durch ein anderes rechtlich genügendes Zeugnis nachzuweisen.

Wenn die Versicherung nicht auf das Leben des Einlegers,

sondern auf das einer andern Person abgeschlossen werden soll, so hat der Einleger den Aufnahme-Antrag zu unterzeichnen und demselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen.

In dem Antrage ist anzugeben, ob die Versicherung zu Gunsten des Mitgliedes oder zum Vortheil des Einlegers beziehentlich eines Dritten geschlossen soll.

Im letzteren Falle ist §. 66. sub d. zu beachten.

Für solche Einleger, welche einen gesetzlichen Vertreter haben, hat Letzterer den Aufnahme-Antrag zu unterzeichnen und demselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen.

§. 68.

Zahlung der Einlage. Aushändigung der Versicherungsurkunde.

Zugleich mit dem Antrage ist der Betrag der Einlage der Direction oder dem betreffenden Agenten einzuliefern, worüber dem Einleger eine Interimsbescheinigung ertheilt wird.

Erfolgt die Auswechslung der Versicherungsurkunde gegen die Interimsbescheinigung nicht innerhalb 2 Monaten, so liegt dem Betheiligten ob, der Direction spätestens innerhalb weiterer 4 Wochen Anzeige zu machen, widrigenfalls die Anstalt für die aus dieser Versäumnis entstehenden Nachteile nicht haftet.

§. 69.

Annahme des Antrages.

Ueber die Annahme des Antrages entscheidet die Direction. Sie ist berechtigt, den Antrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Im Falle der Ablehnung wird das Eingezahlte ohne Zinsen, aber auch ohne Abzug an den Einleger zurückgezahlt.

§. 70.

Zeit der Antragsstellung. Umschreibegebühren.

Anträge auf neue Versicherungen und Umschreibung bestehender (§. 75.) können während des ganzen Jahres gestellt werden. Bei jeder Umschreibung ist eine Umschreibegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Direction unter Zustimmung des Curatoriums generel festgesetzt wird.

§. 71.

Verpflichtung zu weiteren Zahlungen.

Außer der einmaligen Einlage oder den laufenden Prämien, den Umschreibungsgebühren und dem Stempel hat der Interessent keinerlei Zahlung zu leisten.

Nur im Falle des §. 85. Alinea 2 darf ein Zuschuß zu Prämien gefordert werden.

§. 72.

Arten und Grundlagen der Versicherungs-Geschäfte.

Die Anstalt schließt hinfert alle Renten- und Kapitalversicherungen für den Lebensfall ab, soweit diese der Wahrscheinlichkeitsrechnung unterworfen werden können. Dabei wird die in der Einlage belegte Sterblichkeitstafel deren Veränderung nur auf den in §. 64. bezeichneten Wege erfolgen kann, und der Zinsfuß von 4 Prozent zu Grunde gelegt.

Demgemäß werden insbesondere folgende Versicherungsarten aufgenommen:

- 1. in vorausbestimmten Beträgen steigende Leibrenten;
- 2. sofort beginnende Leibrenten in gleich bleibenden Beträgen;
- 3. aufgeschobene Leibrenten in gleich bleibenden Beträgen;
- 4. sofort beginnende abgekürzte Leibrenten in gleich bleibenden Beträgen;
- 5. aufgeschobene abgekürzte Leibrenten in gleich bleibenden Beträgen;
- 6. Kapital-Versicherungen auf den Lebensfall, wobei der Versicherte, wenn er einen vorausbestimmten Zeitpunkt erlebt, nach seiner Wahl entweder das versicherte Kapital erhalten oder zur Erwerbung einer Rente oder zu weiteren Kapitalversicherungen verwenden kann.

Die Ausnahme anderer Versicherungs-Arten innerhalb des Rahmens des ersten Alinea dieses Paragraphen, die einzelnen Tarife, Bestimmungen über Zahlung der Prämien, Ausgabe von Coupons, Auslieferung von Versicherungen, Rückgewähr und sonstige Versicherungsbedingungen werden von dem Curatorium festgesetzt.

Es ist auch die Versicherung fester Renten auf bestimmte Zeit zulässig.

§. 75.

Maximal-Versicherung.

Auf das Leben einer Person dürfen verschiedene Renten und Kapitalen versichert werden, jedoch unter nachstehenden Beschränkungen. Eine beantragte Renten-Versicherung darf jedenfalls dann eingegangen werden, wenn aus derselben und aus den früheren nach Maßgabe dieses Titels genommenen Versicherungen zusammen dem Mitgliede in keinem Jahre mehr als 5000 Mark Renten zu zahlen sind. Eine Kapital-Versicherung darf jedenfalls dann eingegangen werden, wenn das Leben und früheren Versicherungen der betreffenden Person im Erbensfall zu zahlende Kapital nicht mehr als 50,000 Mark beträgt. Sollen auf das Leben einer Person Kapital- und Rentenversicherungen nach Titel VII abgeschlossen werden, so darf die Versicherung jedenfalls dann eingegangen werden, wenn die Summe des versicherten Kapitals unter Hinzurechnung der zehnfachen Summe der höchsten in einem Jahre fällig werdenden Rentenzahlungen 50,000 Mark nicht überschreitet.

Eine Mehrversicherung kann nur dann gestattet werden, wenn der Mehrbetrag in Rückversicherung übernommen wird.

Zu Falle der Versicherung von steigenden Renten soll die Direction mit Genehmigung des Curatoriums das ohne Rückversicherung zulässige Maximum zu erhöhen berechtigt sein.

§. 74.

Versicherungs-Urkunden.

Jedem Einzelner wird eine Versicherungs-Urkunde (§. 68) zugestellt, in welcher der Vor- und Name, der Geburtsort, der Stand und Wohnort des Mitgliedes, die Art der Versicherung, die eingezahlte Summe oder die zu entrichtende Prämie und deren Fälligkeit enthalten sein sollen.

§. 75.

Zahlungs-Bedingungen.

Die von der Anstalt verschobenen Zahlungen aus Versicherungsverträgen erfolgen nach Eintritt des Fälligkeitstermins und zwar die Zahlung:

- a) der Rente an den Präsentanten des Coupons, welcher mit einem Lebenszeugniß versehen ist;
- b) des versicherten Kapitals an diejenige Person, welche die Versicherungs-Urkunde, ein Zeugniß über das Leben des Mitgliedes und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung vorzeigt;
- c) der Rückgewähr an diejenige Person, welche die Versicherungs-Urkunde, betreffenden Falls mit den zugehörigen Coupons, und den Totenschein des Mitgliedes vorlegt.
- d) Zur Bewirkung der Umwandlung einer Versicherung in eine andere, ferner zur Bewirkung der Absindung (§. 77) und zum Bezug der Absindungssumme ist derjenige aus legitimiert anzugehen, der die ursprüngliche Versicherungs-Urkunde, ein Zeugniß über das Leben des Mitgliedes und betreffenden Falls die letzte Prämien-Quittung übergiebt.

In allen Fällen ist jedoch die Direction und in deren Auftrag jeder Agent berechtigt, die Legitimation zu prüfen.

Das Lebensattest muß stets von einer öffentlichen Behörde oder von einem öffentlichen Beamten, welcher ein Dienstiegel führt, unter Bedrückung des Letzteren ausgestellt sein und nachweisen, daß das Mitglied den Tag erlebt hat, von dessen Erleben die Fälligkeit der Rente beziehentlich des Kapitals abhängig ist.

Zu einzelnen Fällen kann die Direction von der Vornahme eines amtlichen Lebenszeugnisses (s. h. d.) dispensiren. Bei Versicherung fester Zeitrenten ist kein Lebenszeugniß erforderlich.

§. 76.

Unzulässigkeit der Uebertragung auf das Leben eines Andern.

Eine Uebertragung der durch Einlagen erworbenen Rechte auf das Leben einer anderen Person findet unter keinen Umständen statt.

§. 77.

Unwiderprüflichkeit der Einlagen. Auswanderung.

Alle Einlagen sind unwiderprüflich. Nur wenn ein Mitglied seinen Wohnsitz außerhalb Europas verlegt, kann dem Besizer der auf das Leben desselben ausgestellten Versicherungs-Urkunden gegen Verzicht auf alle Rechte aus denselben und Rückgabe der Urkunden eine nach den Verhältnissen festzusetzende Absindung,

welche jedoch 75 pCt. des zeitigen Deckungskapitals nicht übersteigen darf, von der Direction gewährt werden.

§. 78.

Verfall der Zahlungen.

Jede von der Anstalt zugesicherte Leistung an Renten und Dividenden verfällt mit Ablauf von 4 Jahren nach dem auf den Termin ihrer Fälligkeit folgenden 31. December.

Der Anspruch auf Rückgewähr erlischt, wenn er nicht binnen 4 Jahren vom Tage des Todes des betreffenden Mitgliedes ab bei der Direction geltend gemacht oder wenn die Rückgewähr nicht binnen Jahresfrist nach Bewilligung der Zahlung abgehoben ist.

Alle sonstigen Ansprüche aus Versicherungsverträgen können nur während 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit geltend gemacht werden.

Wenn nach den zu Berlin geltenden Gesetzen für eine der vorstehend bezeichneten Forderungen kürzere Verjährungsfristen eintreten, so sind die letzteren maßgebend.

§. 79.

Verlängerung der Fristen.

Wenn eine fällige Leistung innerhalb der in §. 78 bezeichneten Fristen zwar gefordert ist, aber die erforderlichen Dokumente nicht vorgelegt werden, so kann die Direction, falls das Fehlen der Dokumente entuschbar erscheint, auf beschlüssigen Antrag die Fristen des §. 78 verlängern oder nach Ablauf derselben ohne Vorbringung der Dokumente zahlen.

§. 80.

Verfall des Deckungs-Kapitals.

Wenn die fälligen Renten einer Einlage während zehn auf einander folgender Jahre nicht erhoben sind, so werden die Interessen unter Angabe des Namens des betreffenden Mitgliedes und der Nummer der Einlage durch einen in den Anstaltsblättern (§. 65) zu publicirenden Aufruf aufgefordert, ihre Rechte geltend zu machen. Erfolgt die Erhebung der fälligen Renten nicht innerhalb eines Jahres von der ersten Publication des Aufrufs an, so erlöschen alle Ansprüche aus der betreffenden Einlage und das Deckungs-Kapital verfällt zu Gunsten der Anstalt.

Dies wird durch ein Resolüt der Direction nach Ablauf der Frist festgesetzt.

Wird jedoch vor Ablaßung des Resoluts das Leben des betreffenden Mitgliedes von diesem selbst oder von einem andern Interessenten der Direction nachgewiesen, wenn auch ohne Vorlegung der Versicherungs-Dokumente, so kann die Direction die Frist für die Verfallenerklärung verlängern.

§. 81.

Berechnung der Deckungs-Kapitalien.

Alfälllich wird eine Berechnung für alle nach diesem Titel abgeschlossenen Versicherungen aufgestellt. Dabei sind nach derselben Sterblichkeits-tafel, bemessene Zinsfuß und nach den Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Deckungs-Kapitalien (Zeitwerte) aller dieser Versicherungen festzustellen.

§. 82.

Sicherheitsfonds.

Außer dem Deckungs-Kapital ist für die nach diesem Titel abzuschließenden Versicherungen ein Sicherheitsfonds zu bilden.

A. Seine Einnahmen sind:

- 1. der über 4 pCt. hinausgehende Zinsenertrag des Deckungs-Kapitals (§. 59 b.),
- 2. die verfallenen Renten, Dividenden, Rückgewährbeträge, sowie die Deckungskapitalien aus erloschenen oder verfallenen Versicherungen nach Tit. VII,
- 3. die Dividenden der nach nicht seit 5 Jahren bestehenden Versicherungen (§. 84),
- 4. seine eigenen Zinsen in Höhe von 3 pCt.,
- 5. der in den Kapitals-Einlagen und Prämien nach Tit. VII stehende Zuschlag für Verwaltungskosten.

B. Seine Ausgaben sind:

- 1. der eventuell erforderliche Zuschlag zu dem Deckungs-Kapital,
- 2. der jährliche Zuschlag zu dem Verwaltungskostenfonds (§. 59 a.),
- 3. die Zahlung der zu Dividenden zu verwendenden Summe.

§. 83.

Dividenden.

Wenn der Sicherheitsfonds mehr als 4 pCt. des Deckungs-Kapitals beträgt, so dürfen seine Ueberschüsse nach dem Erniessen des Curatoriums ganz oder theilweise als Dividende vertheilt werden.

§. 84.

Maßstab für die Dividenden-Vertheilung, ihre Bekanntmachung und Zahlung.

Für das Einzahlungsjahr gibt es keine Dividende, für die folgenden 5 Kalenderjahre wird die Dividende nicht sofort ausbezahlt, sondern schiebt zum Sicherheitsfonds.

Wenn und soweit der Sicherheitsfonds mehr als 4 pCt. der Deckungs-Kapitalien beträgt, so werden nach dem Erlöschen einer Versicherung die von ihr zu diesem Fonds geflossenen Dividenden ohne Zinsen dem Präsentanten der Versicherungs-Dokumente nachgezahlt.

Die aus dem Geschäftsbetriebe eines Kalenderjahres herrührende Dividende gebührt den am 31. December dieses Jahres wenigstens schon 12 Monate lang bestehenden Versicherungen. Den Maßstab für ihre Vertheilung bildet:

- bei Versicherungen mit einmaliger Einzahlung die einzahlte Summe,
- bei Versicherungen mit wiederkehrenden Prämienzahlungen die Summe der schon bis zu Anfang des betreffenden Kalenderjahres gezahlten Prämien.

Dabei werden aber nur die Beträge von je vollen 10 Mark berücksichtigt; die überschüssigen Mark und Pfennige der Summe kommen dagegen bei der Dividenden-Vertheilung nicht in Betracht.

Die Höhe der Dividende wird alljährlich bekannt gemacht. Ihre Zahlung erfolgt nach Maßgabe der Versicherungs-Bedingungen.

§. 85.

Kürzung der Rente. Erhöhung der Prämien.

Für den unwahrscheinlichen Fall, daß der Sicherheitsfonds zur Ausgleichung der Ausfälle des Deckungs-Kapitals, sowie der sonstigen ihm obliegenden Pflichten unzureichend sein sollte, sind diese Ausfälle auf die Deckungs-Kapitalien der Mitglieder anzuwenden und davon abzusprechen.

Berufen diese Ausfälle auf einer voranschließlich abzuwerbenden Veränderung des Zinsfußes, so ist auf die Modification der Versicherungs-Bedingungen soweit als nöthig Bedacht zu nehmen, und es bleibt für solchen Fall vorbehalten, auch für die bestehenden Versicherungsverträge im Wege der Statutenänderung festzusetzen, in welcher Art die der Anstalt obliegenden Leistungen herabzusetzen resp. die noch fällig werdenden Prämien zu erhöhen sind.

§. 86.

Ausschließung von der Anstalt. Verlorene Dokumente. Die §§. 36 litina I bis 3 und 37 Titel I) gelten auch bezüglich der Versicherungen, welche nach Titel VII. abgeschlossen sind.

Titel VIII.

Sparkasse.

§. 87.

Die Anstalt errichtet eine öffentliche Sparrasse, für welche ein besonderes Reglement vom Curatorium unter Bestätigung des Ministers des Innern erlassen werden soll.

Berlin, den 12. October 1877.

Die nach §. 64 der Statuten zusammengetretene Commission zur außerordentlichen Revision derselben.

Der Ministerial-Commissarius.

Weim.

Die Mitglieder des Curatoriums.

Dr. Jacobi. Dr. Forch.

Die Mitglieder der Direction.

Maxfc. Garrasowij. Stämmker.

Vorstehender Nachtrag zu den revidirten Statuten der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt wird von uns genehmigt.

Berlin, den 5. November 1877.

Das Curatorium der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt. Ribbed. Forch. Jacobi. Rathmann. v. Rynsch.

Anlage des dritten Nachtrags zu den Statuten der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt. Sterblichkeits-Tafel.

Alter.	Lebende.	Alter.	Lebende.	Alter.	Lebende.	Alter.	Lebende.
0	100,000	25	79,196	50	62,317	75	26,169
1	93,496	26	78,561	51	61,513	76	24,000
2	91,782	27	77,925	52	60,679	77	21,834
3	90,360	28	77,297	53	59,825	78	19,475
4	89,157	29	76,675	54	58,956	79	17,536
5	88,147	30	76,058	55	58,070	80	15,442
6	87,302	31	75,440	56	57,153	81	13,412
7	86,606	32	74,812	57	56,219	82	11,475
8	86,049	33	74,171	58	55,238	83	9,655
9	85,620	34	73,516	59	54,174	84	7,964
10	85,302	35	72,849	60	53,010	85	6,422
11	85,098	36	72,172	61	51,754	86	5,049
12	84,926	37	71,488	62	50,413	87	3,880
13	84,789	38	70,800	63	48,996	88	2,926
14	84,524	39	70,109	64	47,502	89	2,168
15	84,266	40	69,416	65	45,929	90	1,583
16	83,943	41	68,721	66	44,265	91	1,137
17	83,561	42	68,025	67	42,506	92	801
18	83,128	43	67,330	68	40,656	93	553
19	82,652	44	66,638	69	38,727	94	372
20	82,140	45	65,945	70	36,734	95	244
21	81,597	46	65,249	71	34,684	96	155
22	81,027	47	64,546	72	32,505	97	95
23	80,435	48	63,827	73	30,377	98	53
24	79,824	49	63,086	74	28,244	99	26
						100	11

Der vorstehende Statuten-Nachtrag ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. December d. Jd., welcher wörtlich dahin lautet:

Auf den Bericht vom 27. November d. Jd. will Ich dem nebst den übrigen Anlagen wieder beigegebenen dritten

Nachtrage vom ^{12.} October 1877 zu den revidirten Statuten der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt do conf.

17. Februar 1851 hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung erteilen.

Berlin den 3. December 1877.

(gez.) Wilhelm.

(gez.) Friedenthal.

Am den Minister des Innern. landesherrlich genehmigt worden.

Berlin, den 7. December 1877.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Am Allerhöchsten Auftrage:
Friedenthal.

Attest.

L. A. 8938.